Heinrich Heitmann

Die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson von Todes wegen

1970

Die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson von Todes wegen

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Juristische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms - Universität
Münster

vorgelegt von

Henrich Heitmann
aus Pustnick/Ostpr.

1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Wolff
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Menger
Dekan:	Prof. Dr. Stree
Tag der mündlichen Prüfung:	12. Juni 1970

meinen Eltern

Gliederung

Einleitung 1

Erstes Kapitel

Problemstellung und Grundzüge der privatrechtlichen Rechtsnachfolge von Todes wegen 2

§ 1 Begriff und Arten der Rechtsnachfolge 2

§ 2 Die Eingrenzung des Themas auf die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson von Todes wegen 5

§ 3 Grundzüge der privatrechtlichen Rechtsnachfolge von Todes wegen 8

I. Das Wesen der Erbfolge 8

II. Der Vermögensbegriff des § 1922 BGB 11

III. Die Struktur der §§ 1922, 1967 BGB 12

1. § 1922 BGB 13

2. § 1967 BGB 15

Zweites Kapitel

Rechtssätze, die den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen regeln 21

§ 4 Die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffenden geschriebenen verwaltungsrechtlichen Rechtssätze 24

I. Steuerrechtliche Rechtssätze 24

II. Beamtenrechtliche Rechtssätze 26

III. Rechtssätze, die den Übergang von Berechtigungen aufgrund einer Erlaubnis im weiteren Sinn betreffen? 28

IV. Sozialversicherungsrechtliche Rechtssätze 32

V. Sozialversorgungsrechtliche Rechtssätze 37

1. Das Lastenausgleichsgesetz 37

2. Das Bundesentschädigungsgesetz 39

3. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz 42

4. Das Währungsausgleichsgesetz 44

§ 5 Die direkte Anwendbarkeit der §§ 1922, 1967 BGB? 48

I. Darstellung der Meinungen 48

II. Die Unzulässigkeit der direkten Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB 51

§ 6 Die Suche nach einem allgemeinen Rechtssatz des Verwaltungsrechts zur Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen 62

I. Analogie 62

1. Einzelanalogie 64

2. Gesamtanalogie 65

3. §§ 1922, 1967 BGB analog 66

II. §§ 1922, 1967 BGB als Regelung des allgemeinen Teils des Rechts? 72

III. Die Universalsukzession als allgemeiner Rechtsgedanke? 72

IV. Rechtsnachfolge aufgrund eines Rechtsgrundsatzes? 74

Drittes Kapitel

Das von Otto entwickelte System der Rechtsnachfolge 78

§ 7 Otto's Meinung 78

§ 8 Stellungnahme zu Otto's Meinung 82

Viertes Kapitel

Die Nachfolge in einzelne verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen 86

§ 9 Verwaltungsrechtliche Berechtigungen 86

I. Die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen, eingeteilt nach ihrem Entstehungsgrund 86

II. Die Einteilung nach dem Inhalt der Berechtigungen und deren Sinn und Zweck 87

1. Die allgemeinen Freiheits- und Personenstandsrechte 87

2. Die öffentlichrechtlichen Erstattungsansprüche 88
3. Die öffentlichrechtlichen Ersatzleistungen 89
4. Die beamtenrechtlichen Berechtigungen 92
a) Dienstbezüge 92
b) Der Beihilfeanspruch 93
c) Die Ansprüche auf Versorgung 95
5. Die Ansprüche aus einem Pflichtversicherungsverhältnis 98
a) Ansprüche gegen die Pflichtkrankenkasse 98
b) Ergänzende Regelung durch § 1922BGB falls keine der in §§ 630, 1288 RVO genannten Personen vorhanden ist? 100
c) Die Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz 101
6. Die Ansprüche aufgrund der Ausgleichsversorgung 103
7. Ansprüche aufgrund der Allgemeinversorgung 105
8. Ansprüche aufgrund der Sozialhilfe 108
a) BSHG 108
b) der Wohngeldanspruch 112
9. Subventionen 115
10. Ansprüche auf sonstige Förderungen 117
11. Nutzungsrechte 119
a) dingliche, durch Sachbeziehung bestimmte, sachbezogene Berechtigungen 119
b) Nutzungsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch 124
c) Die Benutzungsrechte an öffentlichen Anstalten 127
d) Das Nutzungsrecht am Friedhof 129
12. Die Beleihung 131
13. Die Rechtsnachfolge in Mitgliedschaftsrechte 133

§ 10 Verwaltungsrechtliche Verpflichtungen 136
I. Die Pflichtigkeit 137
II. Die Auswirkungen des Verwaltungsakts auf die Rechtsnachfolge? 137

III. **Einzelne verwaltungsrechtliche Verpflichtungen** 154

1. Die Polizei- und Ordnungspflicht 154

a) Darstellung der Meinungen 155

b) Stellungnahme und eigene Lösung 156

2. Gemeine Lasten 166

a) Allgemeine Schul- und Wehrpflicht 167

b) Ehrenamtspflichten 168

c) Dienstleistungspflichten 169

d) Sachleistungspflichten 170

e) Duldungs- und Unterlassungspflichten 170

3. Geldleistungspflichten 171

a) Abgaben 171

b) Besondere Geldabgaben 172

4. Geldzahlungspflichten mit Straf- und Beugecharakter 173

Ergebnis zu III 175

Gesamtergebnis 176

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Band, Jahr, Seite)
aE	am Ende
AFG	Arbeitsförderungsgesetz v. 25.6.1969 (BGBl I S. 582)
aM	anderer Meinung
Anm	Anmerkung
AnVG	Angestelltenversicherungsgesetz v. 1924 idF des AnVNG
AnVNG	Gesetz zur Neureglung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten v. 23.2.1957 (BGBl. I S. 88)
AO	Reichsabgabenordnung v. 13.12.1919 (RGBl. S. 1993) idF v. 22.5.1931 (RGBl. I S. 161)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Band, Jahr, Seite)
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen v. 20.8. 1960 (BGBl I S. 697)
Art	Artikel
Aufl.	Auflage
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge idF v. 3.4.1957 (BGBl. I S. 322)
Bag	Bundesarbeitsgericht
bay	bayerisch
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr,Seite)
BB	Der Betriebsberater (Jahr, Seite)
BBauG	Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
BBG	Bundesbeamtengesetz idF v. 23.10.1965 (BGBl. I S. 1776)
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) idF v. 24.6. 1956 (BGBl. I S. 559)
BFernG	Bundesfernstraßengesetz idF v. 6.8.1961 (BGBl. I S. 1742)

BFH	Bundesfinanzhof
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BhV	Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen v. 17.3.1959 (GMBl. S. 168)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz v. 14.4.1964 (BGBl.I S. 265)
BLG	Bundesleistungsgesetz idF v. 27.9.1961 (BGBl. I S. 1770)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz idF v. 22.10. 1965 (BGBl. I S. 1753)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozilhilfegesetz v. 30.6.1961 (BGBl. I S. 815)
BVBl	Bundesversorgungsblatt (Jahr, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz idF v. 20.1.1967 (BGBl. I S. 141)
Diss. jur.	juristische Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
E	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des davor genannten Gerichts (Band, Seite)
EHG	Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel v. 5.8.1957 (BGBl. I S. 1121)
FahrlVO	Fahrlehrerverordnung v. 23.7.1957 (BGBl. I S. 1463)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr, Seite)
FR	Finanzrundschau, Deutsches Steuerblatt (Jahr, Seite)
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte idF v. 14.9.1965 (BGBl. I S. 1448)
GastG	Gaststättengesetz v. 28.4.1930 (RGBl. I S. 146)
GewO	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich idF 26.7.1900 (RGBl. I S. 871)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl. I S.1)
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt

Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des preußischen (seit 1872: deutschen) Rechts, begründet von GRUCHOT (Band, Seite)
GS	Gesetzblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz v. 17.10.1952 (BGBl. I S. 697)
HaftEG	Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen idF v. 24.11.1933 (RGBl. I S.1000)
HandwO	Handwerksordnung idF v. 28.12.1965 (BGBl. I 1966 S.1)
HkG	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer v.19.6.1950 (BGBl I S. 221)
Hrsg, hrsg	Herausgeber, herausgegeben von
HwVG	Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker v. 8.9.1960 (BGBl. I S. 737)
idF	in der Fassung
iwS	im weiteren Sinn
ieS	im engeren Sinn
JuS	Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KAG	Kommunalabgabengesetz v. 14.7.1893 (GS S. 152)
KgfEG	Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener idF v.1.9.1954 (BGBl. I S. 696)
KGG	Kindergeldgesetz v. 17.11.1954 (BGBl. I S. 333)
KreditG	Gesetz über das Kreditwesen idF 10.7.1961 (BGBl. I S. 831)
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich idF v. 1.12.1965 (BGBl. I S. 1945)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
mwN	mit weiteren Nachweisen
nd	niedersächsisch
nF	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr,Seite)
NW, nw	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
nw BauO	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25.6.1962 (GVBl. S. 373)

nw LBG	Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen idF 1.8.1966 (GVBl. S. 427)
nw LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen v. 22.5.1962 (GVBl. NW S. 235)
nw OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden v. 16.10.1956 (GS NW S. 55)
nw PVG	Polizeiverwaltungsgesetz v. 1.7.1931 in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Neufassung der Bekanntmachung v. 27.11.1953 (GS NW S. 163)
nw StrG	Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28.11.1961 (GVBl. NW S. 305)
nw VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23.7.1957 (GVBl. S. 216)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG aF	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 25.3. 1952 (BGBl. I S. 177)
pr	preußisch
PBefG	Personenbeförderungsgesetz v. 21.3.1961 (BGBl I S. 241)
RABl	Reichsarbeitsblatt (Jahr, Seite)
Rdn	Randnummer
RdschfLA	Rundschau für den Lastenausgleich (Jahr, Seite)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RLG	Reichsleistungsgesetz
RStBl	Reichssteuerblatt (Jahr, Seite)
RVA	Reichsversicherungsamt
RVBl	Reichsverwaltungsblatt (Jahr, Seite)
RVO	Reichsversicherungsordnung idF v. 15.12. 1924 (RGBl. I S. 779)
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (Jahr, Seite)
s.	siehe
schlhlVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 18.4.1967 (GVBl. S. 131)
SchornstVO	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28.7.1937 (RGBl. I S. 831)
SGb	Sozialgerichtsbarkeit (Jahr, Seite)

SozSich	Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Sozialpolitik (Jahr, Seite)
StAnpG	Steueranpassungsgesetz v. 16.10.1934 (RGBl. I S. 925)
U	Urteil
u.a.	unter anderem
UHaftEG	Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft idF v. 24.11.1933 (RGBl. I S. 1000)
v.	vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Band, Jahr, Seite)
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland (Band, Seite)
VG	Verwaltungsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung v. 21.1.1960 (BGBl. I S. 17)
WAG	Währungsausgleichsgesetz idF v. 1.12.1965 (BGBl. I S. 2059)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz v. 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110)
WohnGG	Wohngeldgesetz idF v. 1.4.1965 (BGBl. I S. 177)
WVVO	Wasserverbandsverordnung v. 2.9.1937 (RGBl. I S. 933)
WzSozVers	Wege zur Sozialversicherung (Jahr, Seite)
zB	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Jahr, Seite)
ZfS	Zeitschrift für Sozialhilfe (Jahr, Seite)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung idF v. 12.9.1950 (BGBl. I S. 533)
zT	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

AMBROSIUS, L. - BEULE, W. - ULLAND, L., Beihilfe, Unterstützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, 14. Aufl., Düsseldorf 1960.

ADAMOVICH, Ludwig, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, Band I, Allgem. Teil, 5. Aufl., Wien 1957.

ARNDT, Gottfried, Der Verwaltungsakt als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung, Köln - Berlin - Bonn - München 1967.

BACHOF, Otto, Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts: AöR 83 (1958), 208.

— Die Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts: JZ 1966, 224.

— Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Band II, Tübingen 1967 (zit.: VerfR II).

— Die Unzulässigkeit der Entziehung von Erbbegräbnisrechten: Gedächtnisschrift für Hans Peters, S. 642, Berlin - Heidelberg - New York 1967.

BÄHR, Peter, Die maßgebliche Rechts- und Sachlage für die gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsakten, Köln - Berlin - Bonn - München 1967.

BAROCKA, E., Vereinbarungen und Verträge im Wasserrecht: VerwArch 51 (1960), 1.

BARTHOLOMEYCZIK, Horst, Erbrecht, 8. Aufl., München 1968.

BAUMBACH, Adolf - LAUTERBACH, Wolfgang, Zivilprozeßordnung, Kommentar, 29. Aufl., München und Berlin 1966.

BAUMANN, J., Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Detmold vom 30.8.1957, 0226/57: FamRZ 1958, 260.

BECKER, Enno - RIWALD, Alfred - KOCH, Carl, Reichsabgabenordnung, Kommentar, 9. Aufl., Band 1, Köln - Berlin - Bonn - München 1963.

BERGMANN, Heinrich, Die Auswertung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches im Rechtsbereich der Verwaltung, Diss. jur. ungedruckt, Leipzig 1946.

BETTERMANN, Karl August, Verwaltungsakt und Richterspruch: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 361, München 1955.

— Anmerkung zum Urteil des BSG vom 16.8.1961, 11 RV 1112/60: DVBl 1961, 921.

BEYER, Hanns-Joachim, Rechtsnachfolge bei Wahlgräbern: NJW1958, 1813.

BINDER, J., Zur Lehre vom Rechtsbegriff: Logos Band 18 (1928/29), 1.

— Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, Teil I, Leipzig 1901.

BISCHOFF, Kurt, Der ordentliche Rechtsweg bei Haftung des Rechtsnachfolgers für öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten: NJW 1965, 1419.

BLESSIN, Georg - GISSLER, Hans, Bundesentschädigungsschlußgesetz, München und Berlin 1967 (zit.: BEG).

BLESSIN, Georg - WILDEN, Hans, Bundesrückerstattungsgesetze, München und Berlin 1958.

BOEHMER, Gustav, Erbfolge und Erbenhaftung, Halle 1927.

— Der Übergang des Pflichtenlebens des Erblassers auf den Erben: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Band III, S. 216, Berlin und Leipzig 1929 (zit.: RG Festschrift).

— Der Eintritt des Erben in pflichtbelastete Rechtslagen des Erblassers: JW 1938, 2634.

BÖLSCHE, Gottfried, Die Rechtsnachfolge im Steuerrecht, Diss. jur. Münster 1935.

BRAND, Jürgen, Die Rechtsstellung der Beliehenen, Diss.jur. Münster 1953.

BRANDIS, Cord Gerold, Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, Diss. jur. Hamburg 1967.

v. BRAUCHITSCH, M. - ULE, C.H., Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Band VI, erster Halbband, Wasserrecht, Köln - Berlin - München - Bonn 1964.

BRITSCH, Walter - ROSENBERGER, Karl - HAUSS, Wulf, Die Berufsausübung im Einzelhandel, Berlin und Frankfurt 1961.

BRÜGELMANN, Hermann, Bundesbaugesetz, Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz, 14. Lieferung 1969.

BRUNN, Walter - HEBENSTREIT, Richard, Bundesentschädigungsgesetz, Berlin 1965 (zit.: BEG).

BRUNN, Walter, Zur Vererblichkeit der Entschädigungsansprüche: RZW 1957, 297.

BULLINGER, Martin, Vertrag und Verwaltungsakt, Stuttg. 1962.

BURKAMP, Begriff und Beziehung, Studien zur Grundlegung der Logik, Leipzig 1927.

BURLAGE, E., Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften, Berlin 1905.

COMPTER, Hans-Rudolf, Nochmals zur Frage der freien Vererblichkeit von Beitragserstattungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen: BB1964, 930.

van DAM, H.G. - LOOS, Heinz, Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt 1957 (zit.: BEG).

DÄUBLER, H., Die Funktionsnachfolge - ein neuer Rechtsbegriff: NJW 1954, 5ff.

DERNBURG, Heinrich, Deutsches Erbrecht (Das bürgerliche Recht Band 5), Halle 1905.

DIETZ, Rolf, Erbrecht, Bonn 1949.

DRAEGER, Kurt, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1961.

DREWS, Bill - WACKE, Gerhard, Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl., Berlin - Köln - München - Bonn 1961.

ECKERT, J., Bundeskindergeldgesetz, München 1966, 1. Ergänzungslieferung 1968.

ECKERT , Lutz, Leistungsstörungen in verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen: DVBl 1962, 11.

ENDEMANN, Friedrich, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band III, Das Erbrecht, 7. Aufl., Berlin 1900 (zit.: Erbrecht).

ENGISCH, Karl, Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 1956.

ENNECCERUS, Ludwig - NIPPERDEY, Hans Carl, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband, Tübingen 1959 (zit.: Allg. Teil).

ETMER, Friedrich, Angestelltenrentenversicherungsgesetz, Band 1, 38. Ergänzungslieferung, München 1969.

EYERMANN, Erich - FRÖHLER, Ludwig, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 4. Aufl., München und Berlin 1965.

FINKELNBURG, Klaus, Zur Übung: Öffentliches Recht: JuS 1965, 496.

FISCHBACH, Oskar Georg, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 3. Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1964 (zit.:BBG).

FLEINER, Fritz, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrecht, Neudruck der 8. Aufl.,1928, Aalen 1960 (zit.: Institutionen).

FORSTHOFF, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9.Aufl., München und Berlin 1966 (zit.: Verwaltungsrecht).

FRIAUF, Karl Heinrich, Polizei- und Ordnungsrecht: Besonderes Verwaltungsrecht, Herausgeber: v. Münch, S.136, Bad Homburg - Berlin - Zürich 1969.

FRIEDRICHS, Karl, Der Allgemeine Teil des Rechts, Berlin und Leipzig 1927 (zit.: Allg. Teil).
— Familien- und Erbrecht in öffentlich-rechtlicher Beleuchtung: Gruchot 65, 440.

FUHR, Eberhard, Kommentar zur Gewerbeordnung, Wiesbaden 1960, 40. Ergänzungslieferung.

GAA, Lothar, Die Vererbung von Unterlassungspflichten: AcP 161 (1962), 433.

GAEDKE, Jürgen, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 2. Aufl., Göttingen 1963.

GELLERT, Joachim, Erbfolge in Einkommensteuervergünstigungen? Diss. jur. Münster 1966.

vonGELLHORN, Nikolaus - ORDA, Karl-Heinz, Reichsknappschaftsgesetz, 11. Lieferung, Godesberg 1969.

GIACOMETTI, Zaccaria, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, 1. Band, Zürich 1960.

GIESEKE, Paul - WIEDEMANN, Werner, Wasserhaushaltsgesetz, München und Berlin 1963.

GOTTSCHICK, Hermann, Das Bundessozialhilfegesetz, 3.Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1966.

von der GROEBEN, Klaus -KNACK, Hans Joachim, Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig - Holstein, Kommentar, Köln und Berlin 1968.

HAUELSEN, Fritz, Wechselwirkungen zwischen Verwaltungsprozeßrecht und materiellem Verwaltungsrecht: NJW 1957, 169.
— Das Verhältnis von Norm und Verwaltungsakt und seine Bedeutung für Klage und Urteil: DVBl 1959, 795.
— Der Verwaltungsakt im Licht neuer Überlegungen: DÖV 1961, 121.
— Anmerkung zum Urteil des BGH vom 7.12.1960, IV ZR 142/60: DVBl 1961, 452.
— Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Versicherungsträger und Versorgungsbehörden: WzS 1962, 1.
— Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 4.2.1966, IV c 64/65: NJW 1967, 590.

HAVEKOST, Hermann, Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gegen den Erben: Soz. Sich. 1966, 67.

HECKEL, Hans - SEIPP, Paul, Schulrechtskunde, 4. Aufl., Neuwied und Berlin 1969.

HECKER, H., Staatensukzession und Umgemeindung, Diss. iur. Frankfurt 1952.

HELLER, Theodor, Logik und Axiologie der analogen Rechtsanwendung, Berlin 1961.

HILLERMEIER, H., Klage auf Rücknahme einer verwaltungsgerichtlichen Klage: DVBl 67, 19.

HOFFMANN, Michael, Der Abwehranspruch gegen rechtswidrige hoheitliche Realakte, Berlin 1969.

HUBER, Max, Die Staatensuccession, Leipzig 1898.

HÜBNER, Walter, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Berlin und Frankfurt 1956.

HÜBSCHMANN - HEPP - SPITALER, Kommentar zur Reichsabgabenordnung und den Nebengesetzen, 1. - 5. Aufl., 62. Ergänzungslieferung, Köln 1969.

HÜRST, Karl, Probleme der Zustandshaftung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht im Fall der Rechtsnachfolge: DVBl. 63, 804.

IPSEN, Hans Peter, Öffentliche Subventionierung Privater, Berlin - Köln 1956.

JANNECHT, Hans, Rechtsformen von Subventionierungen, Diss. jur. Münster 1964.

JAROSCH, Roland, Wie wirkt sich der Tod des Klägers auf den Verwaltungsprozeß aus?: DÖV 1963, 133.

JEHLE, Otto, Sozialhilferecht, 4. Aufl., 3. Ergänzungslieferung München 1966.

JELLINEK, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Neudruck Tübingen 1919.

JELLINEK, Walter, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1931, Nachdruck Offenburg 1948.

JESCH, Dietrich, Der Gemeingebrauch: Jus 1963, 205.

KAISER, Paul - LINCKELMANN, Karl - SCHLEBERGER, Erwin, Wasserverbandsverordnung, Kommentar, Berlin 1967.

KAJA, Helmut, Die Funktionsnachfolge, Bonn 1963.

KILIAN, Peter, Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gegen die Erben des Leistungsempfängers: NJW 1962, 1279.

KIPP, Theodor - COING, Helmut, Erbrecht, 12. Bearbeitung, Tübingen 1965.

KLINGER, Hans, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl., Göttingen 1964.

KLINK, Kurt, Zur Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen vom Erben des Versorgungsempfängers: SGb. 1966, 297.

KLINK, Kurt, Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gegen Erben: Soz. Sich. 1966, 199.

von KÖHLER, Ludwig, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Neudruck Stuttgart - Berlin 1936.

KOHLRAUSCH, Eduard - LANGE, Richard, Strafgesetzbuch, Kommentar, 43. Auflage, Berlin 1961.

von KLOT, Die Stellung des Erben des Geschädigten im Lastenausgleich: Rdsch. LA 1953, 298.

KNOPP, A. - BIEBERBICK, K.H., Bundessozialhilfegesetz, Berlin - Frankfurt 1962.

KREBS, Heinrich, AVAVG-Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, München und Berlin 1964, 1.Ergänzungslieferung 1966.

KRIEBEL, Hellmut, Die Rechtsnatur des ehrenamtlichen Dienstes in Nothilfeorganisationen: DÖV 1962, 766.

KRUSE, Volker, Die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Notare auf Grund der Reichsnotarordnung und der Bundesnotarordnung, Diss. jur. Münster 1962.

KÜHN, Rolf, Abgabenordnung, 9. Aufl., Stuttgart 1968.

von LANDMANN-ROHMER, Robert, Gewerbeordnung, Kommentar, Band I, 12. Aufl., 8. Lieferung, München 1969; Band II, 12. Aufl., 7. Lieferung, München 1967.

LANGE, Heinrich, Lehrbuch des Erbrechts, München und Berlin 1962.

LARENZ, Karl, Richterliche Rechtsfortbildung als methodisches Problem: NJW 1965, 1.

— Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, München 1967 (zit.: Allg. Teil).

— Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2.Aufl., Berlin - Göttingen - Heidelberg 1969 (zit.: Methodenlehre).

LITTMANN, Eberhard, Erbe und Erbauseinandersetzung in der Einkommensteuer: FR 1958, 506.
— Zur Rechtsstellung des Erben in der Einkommensteuer: FR 1963, 26.

LÖWENBERG, Bernward, Die Geltendmachung von Geldforderungen im Verwaltungsrecht, Berlin 1967.

LÖWER, Kurt, Anmerkung zum Beschl. des VGH Kassel v. 20. 3. 1964, B IV 53, 63:NJW 1965, 552.

MARTENS, Wolfgang, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 17. 11. 1967, V ZR 143/66:DVBl 1968, 150.

MATTERN, Gerhard - MESSMER, Kurt, Reichsabgabenordnung, Bonn 1964.

MAYER, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, I. Band, 3. Aufl., München und Leipzig 1924, Neudruck Berlin 1961.

MEIER-BRANEKE, H., Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht: AöR 50 (1926), 230.

MENGER, Christian-Friedrich, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, Tübingen 1954 (zit.: System).
— Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, Verw. Arch. 52 (1961) 101.
— Über die Beachtlichkeit fehlerhafter Einberufungsbescheide und deren Grenzen: DRiZ 1967, 381.
— ERICHSEN, Hans-Uwe, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht: Verw. Arch. 58 (1967), 171; 59 (1968), 369; 61 (1970).

MEYER, Paul, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 1 - 3, 2. Ausgabe, Marburg 1904.

MITTEIS, Ludwig, Röm. Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, Leipzig 1908.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Band V, Erbrecht, Berlin und Leipzig 1888.

MÜLLER, Paul, Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Versorgungsbezüge vom Erben des Leistungsempfängers: SGb 1965, 300.

NAWIASKY, Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 2. Aufl., Einsiedeln - Zürich - Köln 1948 (zit.: Allgemeine Rechtslehre).

NEBINGER, Robert, Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, Stuttgart 1949.

NEUMANN, Rechtsnachfolge im Verwaltungsstreitverfahren beim Tode einer Partei: DVBl 58, 197.

NIEHUES, Norbert, Dinglichkeit im Verwaltungsrecht, Diss. iur. Münster 1963.
— Dingliche Verwaltungsakte: DÖV 1965, 319.

OSSENBÜHL, Fritz, Die Rechtsnachfolge des Erben in die Polizei- und Ordnungspflicht: NJW 1968, 1952.

OTTO, Klaus, Nachfolge in öffentlich-rechtliche Positionen des Bürgers, Diss. jur. München 1968 (zit.: Nachfolge).

PALANDT, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 1969 (zit.: BGB).

PENSKI, Ulrich, Zur Abgrenzung von Rechtsatz und Einzelakt: DÖV 1966, 845.

PETERS, Hans, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band II, Berlin - Gottingen - Heidelberg 1957; Band III, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1959.

PLOG, Ernst - WIEDOW, Alexander - BECK, Gerhard, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 2. Aufl., Bonn 1968 (zit.:BBG).

REDEKER, Konrad - von OERTZEN, Hans-Joachim, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 1965.

REHM, H., Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889.

REINHARDT, Rudolf, Identität und Rechtsnachfolge - Ein Beitrag zur Haftung der Bundesrepublik und ihrer Gebietskörperschaften für Verbindlichkeiten des Reiches und seiner Gebietskörperschaften: NJW 1952, 441.

RENCK, Ludwig, Verwaltungsakt und Gesetzesvorbehalt: JuS 1965, 129.

RIMANN, Waldemar, Zur Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht: DVBl 1962, 553.

RGRK, Das bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, V. Band, 1. Teil, Erbrecht, 11. Aufl., Berlin 1960 (zit.: BGB).

RIETDORF, Fritz, Ordnungsbehördengesetz, Stuttgart - München - Hannover 1957.
— Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Aufl., Siegburg 1963.
— Beitreibung von Forderungen auf Grund unanfechtbar festgestellter Zwangsmittel: DVBl 1964, 261.

ROHRMUS, Hermann, Die Gesamtnachfolge in verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnisse, Diss. jur. Tübingen 1964 (zit.: Gesamtnachfolge).

ROHLFING, Theodor - KISKALT, Hans - WOLFF, Karl, Gewerbeordnung, 3. Aufl., Berlin und Frankfurt 1961.

ROHWER-KAHLMANN, Harry, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsarbeit, Kommentar, 4. Aufl., 13. Lieferung, Bad Godesberg 1967.

RUPP, Hans Heinrich, Verwaltungsakt und Vertragsakt: DVBl'59, 81.
— Der Schadensersatz und Regreßanspruch des Dienstherrn im „besonderen Gewaltverhältnis" und seine Durchsetzung: DVBl 1963, 577.
— Zum Anwendungsbereich des verwaltungsrechtlichen Vertrages: JuS 1961, 59.

RUPP, Hans Heinrich, Der maßgebende Zeitpunkt für die Rechtfertigung des Verwaltungsaktes: Rechtsschutz im Sozialrecht, S. 173, Köln - Berlin - Bonn - München 1965.
— Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, Tübingen 1965.

SANDER-FRIEDRICHS, Helmut, Rentenvorauszahlung vor Fälligkeit und Erstattungsanspruch gegen den Erben: SGb 1962, 262.

SCHACK, Friedrich, Die Haftung bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung: RVBl 1935, 189.
— „Analogie" und „Verwendung allgemeiner Rechtsgedanken" bei der Ausfüllung von Lücken in den Normen des Verwaltungsrechts: Festschrift für Rudolf Laun, S.275, Hamburg 1948.
— Das rechtliche Wesen der wegerechtlichen Sondernutzung nach altem und neuem Recht: Verw. Arch. 54 (1963), 43.

SCHELLHORN, Walter - JIRASEK, Hans - SEIP, Paul, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1968.

SCHEUNER, Ulrich, Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung, Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, S. 9, München 1956.

SCHIECKEL, Horst, Bundesversorgungsgesetz, München und Berlin 1953.
— Kindergeldgesetz, Kommentar, 6. Ergänzungslieferung, München 1959.
— Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Kommentar, 3. Aufl., 41. Ergänzungslieferung, München 1968.
— Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, 1. Ergänzungslieferung, München 1969.

SCHNEIDER, Hans, Die Haftung der Gemeinden für ihre öffentlichen Anstalten: DÖV 1955, 137.

SCHNORR von CAROLSFELD, Ludwig, Rechtsnachfolge in Rentenberechtigungen der Sozialversicherung: Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, S. 279, Berlin 1966.

SCHÖNBORN, Walther, Staatensukzession, Stuttgart 1913.

SCHÖNKE, Adolf - SCHRÖDER, Horst, Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 1969.

SCHRÖDER, Willy - BECKMANN, Otto - WEBER, Karl August, Beihilfe Vorschriften, 5. Aufl., Stuttgart 1964.

SCHÜLE, Adolf, Treu und Glauben im Deutschen Verwaltungsrecht, Verw. Arch. 38 (1933), 399.

SCHUEGRAF, Elmar, Das Baubeseitigungsverfahren im Falle der Rechtsnachfolge: bay. VBl. 1966, 46.

SCHÜSSLER, Hans, Freie Vererblichkeit der Beitragserstattungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung: BB 1963, 982.

SCHULTZENSTEIN, Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht: Verw. Arch.10 (1902), 113.

SCHULZ - SCHÄFFER, Witwenprivileg und Stellvertretungserlaubnis nach § 46 GewO: MDR 1961, 379.

SCHUNCK, Egon - De Clerk, Hans, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl., Siegburg 1967.

SEYBOLD, Karl - HORNIG, Erich, Bundesnotarordnung, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt 1962.

SIEG, Karl, Die vererblichkeit von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen: Festschrift für E. Hirsch, S.187, Berlin 1968.

SIMONS, Lothar, Leistungsstörungen verwaltungsrechtlicher Schuldverhältnisse, Berlin 1967 (zit.: Leistungsstörungen).

SOERGEL, H.Th. - SIEBERT, W., Bürgerliches Gesetzbuch Band V, Erbrecht, 9. Aufl., Stuttgart 1961.

STAUDINGER v., Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Erbrecht, V. Band, 11. Aufl., Berlin 1954 (zit.: BGB).

STEINBÖHMER, Feuke, Die Funktionsnachfolge, Heidelberg 1957.

von STENGEL, Kurt, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886.

STERN, Klaus, Zur Grundlegung einer Lehre des öffentlich-rechtlichen Vertrages: Verw. Arch. 49 (1958), 104.
— Die Problematik des energiewirtschaftlichen Konzessionsvertrags: AöR 84, (1959), 137, 273.

STEUER, Robert, Flurbereinigungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München und Berlin 1967.

STROHAL, Emil, Das Deutsche Erbrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl., Berlin 1903.

TERRAHE, Jürgen, Die Beleihung als Rechtsinstitution der Staatsorganisation, Diss. iur. Münster 1961.

TEZNER, Friedrich, Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht: AöR 9 (1894), 108.

THEIS, Winfried, Der Erbe im Einkommensteuerrecht, Köln 1962.

TIEDE, Günter - BÜRGER, Karlheinz - WINGEN, Max, Das Kindergeldgesetz, Kommentar, 18. Ergänzungslieferung, Neuwied 1964.

TIPKE, Klaus - KRUSE, Wilhelm, Reichsabgabenordnung, 2. - 3. Aufl., Köln - Marienburg 1965/68.

von TUHR, Andreas, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Band 1, Leipzig 1910 (zit.: Allg. Teil).

von TÜREGG, Kurt Egon, Gefährliche und gefährdete Generalklausel, Berlin - Köln 1956.

von TÜREGG, Kurt Egon - KRABS, Erwin, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Berlin 1962.

UHLIG, Sigmar, Haftung für ordnungswidrigen - polizeiwidrigen Zustand einer Sache bei Eigentumswechsel: DÖV 1962, 334

VOLKMAR, Dieter, Allgemeiner Rechtssatz und Einzelakt, Berlin 1962.

WANNAGAT, Georg, Der Anwendungsbereich des öffentlichrechtlichen Vertrages im Sozialversicherungsrecht: NJW 1961, 1191.

WEBER, Werner, Öffentlich-rechtliche Rechtsstellung und Eigentumsgarantie: AöR 91 (1966), 393.

WEICHHAUS, Erhard, Der Begriff der Anlage in § 22 Abs 2 WHG im Vergleich zur sonstigen Verwendung des Begriffs Anlage, Diss jur. Münster 1966.

WICKENHAGEN, Ernst - KREBS, Heinrich, Bundeskindergeldgesetz, 4. Lieferung, Köln - Berlin - Bonn - München1967.

WILDEN, Hans, Das Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) : NJW 1953, 1569.

WILKE, Gerhard, Anmerkung zum Urteil des BSG v. 16.8.1961, 11RV 1112/60: SGB 1962, 184.
— Bundesversorgungsgesetz, 3. Aufl. München 1968.

WINTERSTETTER, Alfred, Der Verwaltungsakt als Vollstreckungstitel, Diss. jur. München 1967.

WOLFF, Hans J., Über die Gerechtigkeit als principium juris: Festschrift für Wilhelm Sauer, S. 103, Berlin1949 (zit.: Gerechtigkeit)

WOLFF, Hans J., Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, AöR 76 (1950), 205.

— Rechtsgrundsätze und verfassunggestaltende Grundentscheidungen als Rechtsquellen: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 33, München 1955 (zit.: Rechtsgrundsätze).

— Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., München 1968 (zit.: Wolff I)

— Verwaltungsrecht II, 2. Aufl., München und Berlin 1967 (zit.: Wolff II).

— Verwaltungsrecht III, 2. Aufl., München und Berlin 1967 (zit.: Wolff III).

ZULEGG, Manfred, Die Rechtsform der Subventionen, Berlin 1965.

Einleitung

Geht man in der Literatur des Verwaltungsrechts der Frage der Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nach, so stößt man häufig auf die Bemerkung, dieser Problemkreis gehöre zu den unterentwickelten Bereichen des Verwaltungsrechts[1]. Hinweise dieser Art sind ein Anzeichen dafür, daß die abgegebenen Stellungnahmen oder geäußerten Meinungen noch nicht hinreichend gegeneinander abgegrenzt sind und zu verwertbaren Entscheidungen geführt haben.

Das ist erstaunlich, da es für alle Personen, denen verwaltungsrechtliche Berechtigungen oder Verpflichtungen zustehen bzw. obliegen, von Bedeutung ist, ob diese zu Lebzeiten übertragen werden können und ob sie im Todesfall erlöschen oder auf andere Personen übergehen.

Die vorliegende Erörterung soll zur Lösung einiger Teilfragen aus dem Problemkreis der Rechtsnachfolge beitragen.

---

1) BETTERMANN: DVBL 1961, 921; RIMANN: DVBL 1962, 553; OSSENBÜHL: NJW 1968, 1992.

Erstes Kapitel

Problemstellung und Grundzüge der privatrechtlichen Rechtsnachfolge von Todes wegen

§ 1

Begriff und Arten der Rechtsnachfolge

Die Rechtsnachfolge ist ein dem privaten und öffentlichen Recht geläufiger Begriff. Seine wesentlichen und unabdingbaren Merkmale sollen im Folgenden aufgezählt und erläutert werden.

Unter Rechtsnachfolge versteht man den Erwerb einer Berechtigung oder die Belastung mit einer Pflicht, die zuvor einem anderen zustand. Das erste wesentliche Merkmal ist daher, daß das Recht oder die Pflicht des Rechtsvorgängers bestand[1]. Es genügt jedoch nicht, daß die erworbene Rechtsstellung zuvor ein anderer inne hatte[2]. Denn auch die originär erworbene Rechtsstellung kann zuvor einem anderen Rechtssubjekt zugestanden haben. Als Beispiel sei auf das durch Ersitzung gem. § 937 BGB erworbene Eigentum an einer Sache hingewiesen. Im Gegensatz zur originär erworbenen Rechtsstellung, bei der es allein auf die Erfüllung des Tatbestands ankommt, an den die Rechtsfolge des Erwerbs geknüpft ist, ist zum derivativen oder abgeleiteten Erwerb einer Rechtsstellung neben der Erfüllung des Übergangstatbestandes, z. B. der Abtretung, erforderlich, daß dem Vorgänger gerade diese Rechtsstellung in

---

1) vgl. LARENZ, Allg. Teil, § 19 IV a, S. 274 f.
2) ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allg. Teil, § 139 I 2 a.

gleichem Umfang zustand[3]. Der Rechtsnachfolger ist daher berechtigt bzw. verpflichtet, weil der Vorgänger das entsprechende Recht oder die entsprechende Pflicht inne hatte und weil jener von diesem seine Rechtsstellung ableitet.

Aus der Ableitung der Rechtsstellung von einem anderen Rechtssubjekt ergibt sich auch, daß durch den Übergang keine Veränderung des Inhalts des Rechts oder der Pflicht - bis auf die Zuordnung zu einer bestimmten Person - eintreten darf. Führt die Übertragung auf eine andere Person zu einer inhaltlichen Veränderung der Rechtsstellung, so handelt es sich nicht mehr um eine Rechtsnachfolge. Man kann daher sagen, daß durch den Übergang die Identität der Rechtsstellung - bis auf die Zuordnung - erhalten bleiben muß[4]. Für den Begriff der Rechtsnachfolge kommt es andererseits nicht darauf an, ob es sich um den Übergang einzelner Rechte und Pflichten und Rechtsverhältnisse oder um den Übergang aller einem Subjekt zustehenden Rechtsstellungen handelt[5].

Die Rechtsnachfolge kann definiert werden als Eintritt eines Rechtssubjekts in die Rechts- oder Pflichtstellung eines anderen, wobei der Umfang der erworbenen Rechts- oder Pflichtstellung, die inhaltlich bis auf die Zuordnung nicht verändert wird, aus derjenigen des Vorgängers be-

---

3) Die Zivilprozeßordnung kennt allerdings einen anderen Begriff der Nachfolge. Denn zu den Rechtsnachfolgern i.S. §§ 265, 325 ZPO gehören auch diejenigen, die originär durch Staatsakt eine Rechtsstellung erworben haben; vgl. BAUMBACH-LAUTERBACH, ZPO, § 265 Anm. 2 E; §325 Anm. 2 B: § 727 Anm. 1 A

4) vgl. v. TUHR, Allg. Teil, S. 219.

5) vgl. ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allg. Teil, § 139 I2a.

stimmt werden kann.

Die Einteilung der einzelnen Arten der Rechtsnachfolge kann nach verschiedenen, zum Teil einander überschneidenden Kriterien vorgenommen werden. Nach den beteiligten Subjekten läßt sich die Rechtsnachfolge der Zivilpersonen[6] untereinander von derjenigen der Hoheitsträger untereinander abgrenzen. Nach dem Umfang der übergehenden Rechts- oder Pflichtstellung kann die Nachfolge in eine oder bestimmte einzelne, Einzelnachfolge, von der in alle Rechts- oder Pflichtstellungen eines bestimmten Rechtssubjekts, Gesamtnachfolge, unterschieden werden. Eine weitere Differenzierung läßt sich danach vornehmen, ob das Rechtssubjekt, dem die Rechte oder Pflichten zustanden bzw. oblagen, im Zeitpunkt des Übergangs lebte, Nachfolge unter Lebenden, oder nicht, Nachfolge von Todes wegen[7].

---

6) Zu diesem Begriff vgl. WOLFF I, § 32 III c 2, S. 181, danach sind Zivilpersonen Personen, die der öffentlichen Gewalt unterliegen, mithin Träger öffentlichrechtlicher Pflichten und Rechte sind, ohne selbst Träger hoheitlicher Gewalt zu sein.

7) Dieses gilt entsprechend für juristische Personen.

§ 2

Die Eingrenzung des Themas auf die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson von Todes wegen.

Im folgenden soll den Fragen nachgegangen werden, welche Rechtssätze die Rechtsnachfolge im Todesfall einer Zivilperson regeln und welche verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen nach ihnen auf andere Personen übergehen[1].

Auf die übrigen Arten öffentlichrechtlicher Rechtsnachfolge kann nur kurz hingewiesen werden:
Eine Rechtsnachfolge der Hoheitsträger untereinander ist denkbar als Staatennachfolge[2], Gesamt-[3]

---

1) Zu diesen Fragen gehört nicht die "Vererblichkeit von Thron, Lehen, Ritter-, Bauern- und Ämterrechten (DERNBRUG, Deutsches Erbrecht, S.3). Denn dabei handelt es sich nicht um eine Rechtsnachfolge von (Zivil)Personen (oder Hoheitsträgern), sondern um den originären Erwerb eines sachlich "unsterblichen" Instituts aufgrund einer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand oder einer bestimmten Familie; vgl. STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rn 207.

2) vgl.: HECKER, Staatensukzession und Umgemeindung, S. 8 ff; HUBER, Staatensukzession, S. 18; SCHÖNBORN, Staatensukzession; SCHEUNER, Funktionsnachfolge, S. 9; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922, Rn 48 ff.

3) vgl.: WOLFF I § 41 IV, S.251; RIMANN: DVBL 1962, 553; zur Gesamtnachfolge bei Eingemeindungen vgl.: VGH Baden-Württemberg Urt. v. 31.1.1952, 2 S 140/50, DÖV 1952, 509; gem. §§ 264 ff, 649 ff 1335 ff RVO findet bei Vereinigung oder Auflösung einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt stets eine Gesamtnachfolge statt.

oder Einzelnachfolge[4].

Der Rechtsnachfolge ist die Funktionsnachfolge ähnlich. Unter letzterer versteht man den Übergang von Verpflichtungen eines weggefallenen oder handlungsunfähigen Trägers hoheitlicher Gewalt auf einen anderen, der jedoch nicht der Rechtsnachfolger des ersteren ist, sondern lediglich dessen Kompetenzen ausübt, mithin die von diesem wahrgenommenen Funktionen weiterführt, ohne sie von ihm abzuleiten[5].

Ob eine Zivilperson im Wege der Rechtsnachfolge unter Lebenden z. B. durch Abtretung, Schuldübernahme, Übertragung oder Vermögensübernahme, verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen übernehmen kann und nach welchen Rechtssätzen sich dieses bestimmt, soll nicht näher erörtert werden[6].

---

4) WOLFF I, § 41 IV b, S. 251.

5) vgl. zur Funktionsnachfolge: WOLFF I, § 41 IV c, S. 252; KAJA, Die Funktionsnachfolge; STEINBÖHMER, Die Funktionsnachfolge; DÄUBLER: NJW 1954, 5; REINHARD: NJW 1952, 441; OVG Münster, U. v. 31.1.1962, IV A 577/50, E 5, 195(209); KG.Beschl. v. 27.1.1969, 1 W 3787/68, NJW 1969, 752; Die Wahrnahme der Funktionen führt jedoch nur dann zum Übergang von Verpflichtungen des weggefallenen oder handlungsunfähigen Trägers, wenn aufgrund einer gewissen Kontinuität ein Vertrauenstatbestand entsteht. vgl. BGH, U. v. 30.4.1957, V ZR 194/55, VerwRspr. 5, 195; BAG, U. v. 20. 3. 1958, 2 AZR 247/55, JZ 1958, 632.

6) Zur Rechtsnachfolge unter Lebenden vgl.: WOLFF I § 42 IV d 1, S.261; § 43 V b 1, S. 274; RIMANN: DVBL 1962, 554; OTTO, Nachfolge in öffentlichrechtliche Positionen des Bürgers, S.36 ff; PALANDT-DANCKELMANN, BGB, Überblick vor § 398 Anm.2; BVerwG U. v. 9.5.1960, I C 55/59, E 10,282; BSG U. v. 8.7.1959, 4 RJ 115/58, NJW 1959, 2087; U.v. 11.11.1959, 11 RV 696/58, NJW 1960, 264; Überwiegend wird angenommen, der Übergang regele sich nach verwaltungsrechtlichen Rechtssätzen; a.A. wohl ROHWER-KAHLMANN,Sozialgerichtsbarkeit, § 51 Rdn 26.

Es sei nur darauf hingewiesen, daß die für die Frage der Rechtsnachfolge unter Lebenden aufgestellten Regelungen nicht ohne weiteres auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen übertragen werden können. Denn für die erstere spielt die Verfügbarkeit oder Übertragbarkeit eine entscheidende Rolle. Diese besagt jedoch nur etwas darüber, ob unter Lebenden über eine Rechts- oder Pflichtstellung verfügt werden kann[7]. Das wird an einzelnen privat- und öffentlichrechtlichen Rechtssätzen besonders deutlich, in denen neben der Übertragbarkeit stets auch die Vererblichkeit ausgeschlossen wird, wenn dem primär Berechtigten oder Verpflichteten nicht nur die Verfügungsmöglichkeit unter Lebenden, sondern auch die von Todes wegen genommen sein soll[8].

---

7) BVerwG U. v. 11.7.1968, VIII C 187/67, E 30,123f; U. v. 31.8.1966, V C 162/65, E 25, 23 (25); Hess. VGH U. v. 3.6.1965, OS V 32/65, DÖV 1966, 285.

8) vgl. § 847 Abs. 1 Satz 2, § 1300 Abs. 2 BGB im Gegensatz zu § 400 BGB, der zwar die Abtretbarkeit, doch nicht die Vererblichkeit ausschließt; § 5 Abs. 1 u. 2 KgfEG, §§ 13, 14, 26, 39, 140 Abs. 2 BEG unterscheiden gleichfalls zwischen Vererblichkeit und Übertragbarkeit unter Lebenden.

§ 3

Grundzüge der privatrechtlichen Rechtsnachfolge von Todes wegen

Bevor auf die Nachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen eingegangen wird, soll das Wesen der Erbfolge, der Vermögensbegriff des § 1922 BGB und die §§ 1922, 1967 BGB als Rechtssätze untersucht werden.

I Das Wesen der Erbfolge

Gem. § 1922 BGB geht das Vermögen des Erblassers mit seinem Tod als Ganzes auf den Erben über[1]. Aus dem Wortlaut dieses Rechtssatzes könnte man schließen, daß die Erbfolge lediglich eine Vermögensübernahme ist und sich darin erschöpft. Dagegen spricht, daß unabhängig vom Vorhandensein eines positiven Vermögens die Erbfolge eintritt, Verpflichtungen auf den Erben übergehen, die auch bei weitester Auslegung des Vermögensbegriffs nicht zum Vermögen zählen[2] und daß die Haftung des Erben nicht - wie bei einer Vermögensübernahme üblich[3] - auf das übernommene Vermögen beschränkt ist[4].

---

1) Im Folgenden wird stets nur von "dem Erben" gesprochen werden, da es für die hier interessierenden Fragen unerheblich ist, ob eine oder mehrere Personen die Rechtsnachfolge antreten.

2) vgl.: BOEHMER, RG Festschrift, S.247 ff.

3) vgl. z.B. § 419 BGB

4) Auf die Frage, ob Verbindlichkeiten zum Vermögen i.S. § 1922 BGB gehören, soll nicht näher eingegangen werden; vgl. zu dieser Streitfrage: BOEHMER aaO, S. 247 ff; PALANDT-KEIDEL, BGB, § 1922 Anm. 3 mwN.

Die Erbfolge ist daher mehr als eine bloße Vermögensübernahme. Daher könnte man sie als Fortleben der Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben betrachten. Diese Auffassung wurde im römischen Recht vertreten[5]. Doch ist sie mit den Regelungen des BGB nicht zu vereinbaren. Denn das BGB selbst kennt Rechtsstellungen, die auf den Erben nicht übergehen, z. B. §§ 520, 1615 BGB, und sieht die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung zugunsten des Erben vor. Beides wäre systemwidrig, wenn die Erbfolge eine Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben wäre. Die § 1922 ff BGB zeigen vielmehr, daß der Gesetzgeber die Erbfolge als umfassende Gesamtnachfolge des Erben in die Rechtsbeziehungen des Erblassers ausgestaltet hat[6], denn der Erbe übernimmt das Vermögen als Ganzes, haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten und hat lediglich die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung. Das Leben des Erblassers endet, doch werden seine rechtlichen Beziehungen vom Erben fortgesetzt. Das Wesen der Erbfolge bestimmt sich daher als Fortsetzung der gesamten Rechts- und Pflichtstellung des Erblassers[7], soweit es überhaupt durch eine andere

---

5) MITTEIS, Römisches Privatrecht, S.93 ff mwN; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rdn 99; KIPP-COING, Erbrecht, S. 3 Fußn. 4.

6) RGRK.-KREGEL, Erbrecht, § 1922 Anm. 1; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rdn. 1.

7) BOEHMER: RG Festschrift S. 249; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rdn. 121; BARTHOLOMEYCZIK, Erbrecht, § 6 II b, c; KIPP-COING, aaO § 91 II 1; GAA: Acp 161 (1962), 433 (436).

Person fortgesetzt werden kann[8]. Setzt der Erbe die Rechtsstellung fort, dann haftet er nicht nur für die Verbindlichkeiten des Erblassers, sondern schuldet auch die jeweilige Leistung[9]. Da der Erbe seine Rechtsstellung von der des Erblassers ableitet, rechtfertigt es sich, von einer Rechtsnachfolge zu sprechen[10].

Die Erbfolge ist daher mehr als lediglich eine Vermögensübernahme, aber doch weniger als die Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben.

---

8) LANGE, Erbrecht, § 5 III 1, meint, Ausgangspunkt des Erbrechts sei die verobjektivierte Rechtsmacht, die auf den Erben übergehen könne, da sie selbst Rechtsobjekt geworden sei. Doch passe diese Betrachtung weder für die auf Familienrecht basierenden Rechtsstellungen noch für die Persönlichkeitsrechte.

9) STAUDINGER-BOEHMER, aaO, § 1922 Rdn. 122; BOEHMER RG-Festschrift S. 216 ff, S. 247 ff; KIPP-COING, aaO, § 91 II 2.

10) STAUDINGER-BOEHMER, aaO, § 1922 Rdn. 123.

II Der Vermögensbegriff des § 1922 BGB

Ausgehend von dem Gedanken der Erbfolge als Eintritt des Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen ist der Begriff des Vermögens i. S. des § 1922 BGB weit zu fassen[11]. Zum Vermögen zählt jedes Lebensgut, das einen Geldwert hat[12]. Dieser kann sich in einem Tauschwert, d. h. einer Umsetzbarkeit des Lebensgutes in Geld, oder auch einem Nutzwert, d. h. in der Eignung, durch Gebrauch Bedürfnissen zu dienen, für die in der Regel Geld aufzuwenden ist, oder durch Gebrauch Geld zu erlangen, zeigen[13]. Schließlich ist auch das Lebensgut geldwert, für dessen Erwerb in der Regel Geld aufgewendet werden muß[14]. Da die Rechtsordnung sich nicht mit den Lebensgütern als solchen befaßt, sondern mit den daran bestehenden oder darauf gerichteten Rechten, sind die an den oben näher gekennzeichneten Lebensgütern bestehenden oder darauf gerichteten Rechte vermögenswert.

Es wäre zu eng, wenn man nur diejenigen Rechte als vermögenswert bezeichnen wollte, die einen wirtschaftlichen Wert haben und damit handelsfähig sind[15]. Denn dann würde man von der Übergangsfähigkeit eines Rechts auf dessen Vermögenswert

---

11) Motive zum BGB, Band V, S. 2; LANGE, aaO, § 5 II b 2; KIPP-COING, aaO, § 91 II 2; BROX, Erbrecht, § 4 B I; STAUDINGER-BOEHMER, aaO, § 1922, Rdn. 67.

12) STAUDINGER-WERNER, BGB, § 253 Rdn. 1; LARENZ, Allg. Teil, S. 305 ff; v. TUHR, Allg. Teil, S. 313.

13) STAUDINGER-BOEHMER, aaO, § 1922 Rdn. 66

14) LARENZ, aaO, S. 307 und Anm. 1 a; a. A. v.TUHR, aaO, S. 314, 315.

15) So jedoch OTTO, Nachfolge, S. 272.

schließen. Doch ist gerade der vermögenswerte Charakter eines Rechts Voraussetzung der Möglichkeit des Übergangs, mithin der Vererblichkeit. Andererseits kann die Frage des Vermögenswertes nicht nur subjektiv aus der Sicht des Berechtigten beurteilt werden, sondern es kommt darauf an, ob dieses Recht auch für einen möglichen anderen einen Vermögenswert verkörpert[16]. Andernfalls würde es an einem objektiven, überprüfbaren Maßstab fehlen.

Vermögenswert sind daher diejenigen Rechte, die einen Tausch-, Nutz- oder Erwerbswert haben,und zwar nicht nur für den jetzigen, sondern auch für einen möglichen anderen Inhaber. Unter diesen weiten Begriff fallen nicht nur die Vollrechte, sondern auch Anwartschaftsrechte, künftige und bedingte Rechte und diejenigen, die sich erst im Entstehen befinden[17]. Ob die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen auch zu den vermögenswerten Rechten gehören, kann hier noch nicht entschieden werden.

III Die Struktur der §§ 1922 und 1967 BGB

Im folgenden soll auf die rechtliche Struktur der §§ 1922 und 1967 BGB näher eingegangen werden, da diese Rechtssätze zur Lösung der angeschnittenen Fragen i. d. R. direkt oder analog angewandt weerden[18].

---

16) STAUDINGER-BOEHMER, aaO, § 1922 Rdn. 65 mwN.

17) statt aller: PALANDT-KEIDEL, BGB,§ 1922, Anm. 3 a, cc

18) vgl. z. B. WOLFF I § 42 IV d 2, S.262; § 43 V b 2, S. 274.

Ein Rechtssatz - mit Ausnahme der reinen Definitionssätze - setzt sich aus Tatbestand und Rechtsfolge zusammen. Der Tatbestand ist die gesetzlich abstrakte Fassung eines als möglich vorgestellten Lebenssachverhalts, der sich in Wirklichkeit ereignen kann[19]. Welche Auswirkungen die Verwirklichkeit des Tatbestandes hat, wird abstrakt durch die Rechtsfolge des Rechtssatzes bestimmt. Die abstrakte Fassung der Rechtsfolge ist notwendig, um eine unbestimmte Vielzahl von Tatbestandsverwirklichungen erfassen zu können[20].

Ist ein konkreter Lebenssachverhalt gegeben, so kann aus der abstrakten Rechtsfolgeanordnung die konkrete Rechtsfolge bestimmt werden[21].

1. § 1922 BGB

§ 1922 BGB lautet: Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Erben über. Tatbestandselement ist sicherlich der Tod einer Person als Naturvorgang. Ob weiteres zum Tatbestand der Norm gehört, ist zweifelhaft, da man den Ausspruch darüber, was übergeht, das Vermögen, und auf wen, den oder die Erben, als Rechtsfolge ansehen könnte[22]. Diese Rechtsfolge wäre aber überflüssig, wenn der Person nicht irgendwelche Rechte zugestanden hätten. Daher wird

---

19) LARENZ, Methodenlehre, S.180, 209 ff; ENGISCH, Einführung, S. 35.

20) LARENZ, aaO, S. 181

21) LARENZ, aaO, S. 181

22) vgl. ENGISCH, aaO, S. 33, der darauf hinweist, daß nicht immer eindeutig feststellbar sei, was zum Tatbestand und was zur Rechtsfolge gehöre.

man das Vorhandensein von Rechten im weitesten Sinne gleichfalls zu den Tatbestandselementen des § 1922 BGB zählen müssen. Diesen Rechtssatz kann man mithin auch folgendermaßen formulieren: Mit dem Tod einer Person, der vermögens- und nichtvermögenswerte Rechte zustanden, gehen deren vermögenswerte Rechte als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über.

Diese in § 1922 BGB allgemein ausgesprochene Rechtsfolge wird durch andere Rechtssätze zum Teil erweitert oder eingeschränkt. Als Beispiel sei auf die Ansprüche auf Ersatz des ideellen Schadens, § 847 BGB, auf Rückgabe der Brautgeschenke, § 1300 BGB, und auf die Unterhaltsansprüche, §§ 1615 BGB, verwiesen, die sicherlich zum Vermögen i. S. des § 1922 BGB zählen und dennoch nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen vererblich sind.

Weitere Einschränkungen der Rechtsfolge des § 1922 BGB könnten sich aus dem einem Recht möglicherweise zugrunde liegenden Vertrag ergeben. Die Parteien eines Vertrages können z. B. vereinbaren, daß eine bestimmte Berechtigung mit dem Tod des Berechtigten erlöschen soll. Wenn dadurch eine Einschränkung der Rechtsfolgen des § 1922 BGB erfolgen könnte, so müßte diese Rechtsnorm disponibles Recht enthalten. Der Erblasser kann jedoch nicht einen Teil seiner vermögenswerten Rechte, z. B. durch Testament, von der Erbfolge ausschließen. Daher kann er auch nicht zuvor durch Vertrag mit einem Dritten die Rechtsfolgen des § 1922 BGB einschränken. Werden derartige Abreden in einem Vertrag getroffen, so kann es sich nur um Befristungen des Rechts auf den Todesfall handeln.

Da die Erbfolge ein Fall der Rechtsnachfolge ist, darf die Rechtsposition durch den Übergang nicht

inhaltlich verändert werden[23]. Denn die Rechtsnachfolge setzt voraus, daß die Identität des Rechts bis auf die Zuordnung zu einer bestimmten Person auch beim Übergang erhalten bleibt. Würde durch den Erbgang der Inhalt des Rechts verändert, so ergibt sich aus dem Begriff der Rechtsnachfolge eine weitere Einschränkung der Rechtsfolgen des § 1922 BGB:
Dieses Recht kann unabhängig von seinem Vermögenswert nicht auf einen Erben übergehen.

2. § 1967 BGB

§ 1967 BGB lautet: Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.
Dieser Rechtssatz steht im Zusammenhang mit § 1922 BGB. Seine Tatbestandsmerkmale sind daher: Tod eines Menschen und Vorhandensein von Nachlaßverbindlichkeiten. Daran wird die Rechtsfolge der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geknüpft[24].

Ähnlich wie für § 1922 BGB erfolgt auch für § 1967 BGB eine Einschränkung der allgemeinen Rechtsfolgen durch andere Rechtssätze, z. B. §§ 520, 753, 1615BGB, sowie dem Begriff der Nachfolge. Eine weitere Einschränkung kann sich aus dem Wesen der Erbfolge ergeben, die zwar kein Fortleben der Persönlichkeit des Erblassers durch den Erben darstellt, aber doch mehr ist als eine Vermögensübernahme:[25]

---

23) vgl. oben S. 3.

24) Die "Haftung" bedeutet dabei nicht nur ein "Einstehenmüssen", sondern ein "Schulden", vgl. oben S. 10.

25) vgl. oben S. 9 f.

Die Persönlichkeit des Erblassers erlischt mit dem Tod. Seine Verbindlichkeiten treffen den Erben als andere Persönlichkeit. Der Erbe war vor dem Erbfall existent und hatte ein eigenes Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht gewährleistet, daß jeder sein persönliches Verhalten frei bestimmen kann. Die Verpflichtungen des Erblassers treffen den Erben jedoch nicht aufgrund einer freien Willensbestimmung, sondern kraft Gesetzes. Daraus kann man entnehmen, daß bei der Bestimmung des Umfangs der übergehenden Verpflichtungen die Eigenpersönlichkeit zu berücksichtigen ist[26]. Hat der Erbe die Möglichkeit, eine Haftungsbeschränkung herbeizuführen, - das ist für alle vermögenswerten Ansprüche gegeben - so wird er nicht unmittelbar in seiner Eigenpersönlichkeit betroffen. Handelt es sich um persönliche Pflichten, z. B. die der Rechnungslegung, so kommt es darauf an, ob durch diese Pflicht die Eigenpersönlichkeit betroffen wird[27]. Das ist dann der Fall, wenn in Rechte des Erben eingegriffen wird, die ihm auch schon vor dem Erbfall zustanden[28]. Steht die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den Erbfall erworbenen Recht, - ist also die Rechtsposition des Erben erweitert worden - so wird seine Eigenpersönlichkeit nicht unmittelbar betroffen, die Verpflichtung geht mithin auf ihn über. Bei der Verpflichtung zur Rechnungslegung kommt es daher darauf an, ob der Erbe die Unterlagen des Erblassers erworben hat, aus denen sich die Rechnung erstellen läßt[29].

---

26) GAA: AcP 161 (1962), 440, 443.

27) SOERGEL-SIEBERT-EHARD-EDER, Erbrecht, § 1922 Rdn. 4 stellen darauf ab, ob es sich um eine rein personale oder auf ein bestimmtes Objekt bezogene Verpflichtung handelt, die damit eine reale Grundlage hat.

28) GAA, aaO, S. 442.

29) vgl. BOEHMER, RG-Festschrift,S.253; RG U. v.

Die Einschränkung der Vererblichkeit der Unterlassungspflichten ist nach denselben Gesichtspunkten durchzuführen[30].

In der Literatur und Rechtsprechung werden die Rechtsfolgen der §§ 1922, 1967 BGB i. d. R. durch den Begriff der "Höchstpersönlichkeit" eingeschränkt: Die Berechtigungen und Verpflichtungen des Verstorbenen gehen auf den Erben über, soweit sie nicht "höchstpersönlich" sind[31].

Es ist zweifelhaft, ob man aus §§ 1922, 1967 BGB ableiten kann, daß die "höchstpersönlichen" Rechte und Pflichten nicht übergehen. Denn nach dem Wortlaut dieser Rechtssätze gehen die vermögenswerten Rechte und die Nachlaßverbindlichkeiten ohne jede Einschränkung auf den Erben über. Man könnte lediglich versuchen, im Wege der Gesamtanalogie[32] aus den die Rechtsfolgen der §§ 1922, 1967 BGB einschränkenden Rechtssätzen, z. B. §§ 847, 1300, 530, 520, 753, 1615 BGB, einen allgemeinen Gesetzesgedanken[33] abzuleiten, nachdem die "höchstpersönlichen" Rechte und Pflichten von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Gegen die Verwendung dieses Begriffs spricht weiter-

---

24. 10.1932, IV 223/32, HRR 1933 Nr. 569.

30) GAA, aaO, S. 443 ff.

31) vgl. statt vieler: PALANDT-KEIDEL, BGB, § 1922 Anm. 3b.

32) vgl. unten S. 65.

33) vgl. unten S. 64.

hin, daß keine brauchbare Definition zu finden ist[34]. Dieser Begriff wird nämlich teilweise zur Kennzeichnung der Rechte und Pflichten verwendet, die nur von einer bestimmten Person ausgeübt bzw. erfüllt werden können, d. h. unvertretbar sind[35]. Zum anderen wird er zur Bezeichnung der Berechtigungen und Verpflichtungen gebraucht, die nicht unter Lebenden übertragen werden können[36] und schließlich zur Kennzeichnung derjenigen, die im Todesfall nicht übergehen[37]. In all diesen Fällen ist der Begriff unterschiedlich zu definieren.

Beschränkt man ihn auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen, so ist unklar, ob damit alle generell nicht übergangsfähigen Berechtigungen und Verpflichtungen zu bezeichnen sind oder auch diejenigen dazugehören, die nur unter gewissen Voraussetzungen oder nur auf einen beschränkten Personenkreis übergehen können[38].

Die Definition, nach der die Rechte und Pflichten höchstpersönlich sind, die so an die Person gebunden sind, daß sie nicht übergehen können, ist wenig praktikabel. Denn dieser Begriff soll die Übergangsfähigkeit im Todesfall gerade näher kennzeichnen, was bei dieser weiten Definition nicht geschehen würde. Hinzu kommt, daß von dieser

---

34) BINDER, Bürgerliches Recht, S.5; GAA, aaO, S. 443.

35) WOLFF I § 31 I c 4, S. 168; § 40 III d, S. 246.

36) so wohl DREWS-WACKE, Polizeirecht, S. 209.

37) PALANDT-KEIDEL, aaO.

38) vgl. BVerwG, U. v. 12. 7. 1968, VII C 48/66, E 30, 123 (125).

Definition auch diejenigen Verpflichtungen nicht erfaßt werden können, die auf den Erben deshalb nicht übergehen, weil sie in dessen Eigenpersönlichkeit eingreifen würden.

Will man dennoch an diesem Begriff festhalten, dann kann man ihn - für die Rechtsnachfolge von Todes wegen - wie folgt definieren: Höchstpersönlich sind die Rechte und Pflichten, für deren Entstehen und Bestehenbleiben bzw. Erfüllung persönliche Merkmale und Fähigkeiten des Berechtigten bzw. des Verpflic-hteten entscheidend sind[39]. Doch würde mit dieser Definition nur ein Teil der Rechte und Pflichten erfaßt werden, die im Todesfall nicht auf den Erben übergehen.

Aus alle-dem ergibt sich, daß dieser Begriff im Folgenden nicht verwendet werden kann: Versucht man eine umfassende Definition, so ist der Begriff nicht praktikabel, andernfalls wird nur ein Teilbereich der Berechtigungen und Verpflichtungen gekennzeichnet.

Ergebnis zu § 3 III

Alle vermögenswerte Rechte des Erblassers gehen auf den Erben über, es sei denn, ein Rechtssatz stünde entgegen oder durch den Übergang würde der Inhalt des Rechtes verändert. Die Pflichten gehen über, soweit nicht ein Gesetz den Übergang verhindert, die Pflicht durch den Übergang inhaltlich geändert würde oder der Schutz der Eigenpersönlichkeit des Erben die Vererblichkeit ausschließt. Durch vertragliche Vereinbarungen können

39) vgl. ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 51.

die Rechtsfolgen der §§ 1922, 1967 BGB nicht abgeändert werden. Die Verträge können nur eine Befristung der Berechtigung oder Verpflichtung auf den Todesfall enthalten. Von der Verwendung des Begriffs "höchstpersönlich" soll im folgenden abgesehen werden.

Zweites Kapitel

Rechtssätze, die den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen regeln

In der Literatur und Rechtsprechung lassen sich nur wenige ausführliche Erörterungen zu der Frage finden, wann eine Rechtsnachfolge von Todes wegen in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen möglich ist und nach welchen Rechtssätzen sich diese ggf. richtet.

Die Vertreter der herrschenden Meinung nehmen folgendes an: Die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen sind i. d. R. so an die Person des primär Berechtigten oder Verpflichteten gebunden, daß eine Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht möglich ist[1]. Eine Ausnahme bilden nur die rein vermögenswerten Berechtigungen und Verpflichtungen. Die Rechtsnachfolge bestimmt sich nach den vorhandenen Rechtssätzen des Verwaltungsrechts, falls diese keine Rechtsnachfolgeregelung enthalten, seien die §§ 1922 ff BGB direkt[2] bzw. analog anzuwenden[3].

Im folgenden sollen zunächst die verwaltungsrechtlichen Rechtssätze, die eine Rechtsnachfolgeregelung

---

1) FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 177; FLEINER, Institutionen, S. 150, 154; JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 195; von KÖHLER, Verwaltungsrecht S. 45; NEBINGER, Verwaltungsrecht, S.282; von STENGEL, Verwaltungsrecht, S. 45; PETERS, Lehrbuch, S. 145; GIACOMETTI, Allgemeine Lehren, S. 324; ADAMOVICH, Verwaltungsrecht, S. 85; TUREGG-KRAUS, Verwaltungsrecht, S. 113.

2) vgl. unten S. 48.

3) vgl. unten S. 51.

enthalten, aufgezeigt, sodann geprüft werden, ob §§ 1922 ff BGB anwendbar sind, nach einem allgemeinen die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen regelnden Rechtssatz gesucht und schließlich die einzelnen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen im Hinblick auf die Rechtsnachfolge untersucht werden.

Da zu prüfen ist, ob die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson bei ihrem Tod auf eine andere übergehen können, sollen diese Begriffe zunächst geklärt werden. Eine verwaltungsrechtliche Berechtigung steht einer Zivilperson zu, wenn ein Tatbestand eines verwaltungsrechtlichen Rechtssatzes[4] verwirklicht wurde, und dieser Rechtssatz daran eine die Zivilperson begünstigende Rechtsfolge um ihretwillen knüpft[5]. Eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung obliegt einer Zivilperson, wenn ihr durch geltenden Rechtssatz oder aufgrund eines derartigen Rechtssatzes ein Verhalten geboten wird[6]. Ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis besteht, wenn durch Verwirklichung von Tatbestandselementen eines verwaltungsrechtlichen Rechtssatzes eine durch einen derartigen Rechtssatz geordnete Beziehung eines Subjekts zu einem anderen[7]

---

4) Rechtssatz in diesem Sinn sind Gesetz, Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag.

5) WOLFF I, § 40 II b 2, S.244; JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 201.

6) WOLFF I, § 40 IIa, S.243; zur Einteilung der verwaltungsrechtlichen Verpflichtung vgl. WOLFF I, § 40 III, IV, V, S. 244 ff.

7) Zu der Frage, ob es ein Rechtsverhältnis zu einer Sache gibt: vgl. WOLFF I, § 32 V a 2, S.186; LARENZ, Allgemeiner Teil § 18 I, der dieses verneint.

entstanden ist[8].

---

8) WOLFF I, § 40 I S. 242 ff; FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 170 ff; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 16 ff.

§ 4

Die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffenden, geschriebenen verwaltungsrechtlichen Rechtssätze

I Steuerrechtliche Rechtssätze

Eine ausdrückliche Rechtsnachfolgeregelung findet sich in § 8 StAnpG. Danach gehen die Steuerschulden des Erblassers auf den Erben über.

Da das StAnpG keine derartige Regelung bezüglich der Steuererstattungsansprüche aufweist, versucht man, diese durch eine weite Auslegung des § 8 StAnpG zu finden. Die Erstattungsansprüche seien lediglich umgekehrte Steuerschulden[1] und daher diesen vergleichbar. § 8 StAnpG wolle ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen zwischen dem Steuergläubiger und dem Nachlaß des Steuerpflichtigen verhindern. Daraus könne man im Wege der teleologischen Auslegung[2] schließen, daß auch die Steuererstattungsansprüche auf den Erben übergehen, denn andernfalls komme es zu einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung, die § 8 StAnpG gerade vermeiden wolle[3].

Mögen auch die Steuererstattungsansprüche im Ergebnis auf den Erben übergehen, so ist doch die

---

1) TIPPKE-KRUSE, AO, Vorbemerkung zu §§ 150-159 AO, Anm.2; GEILERT, Erbfolge in Einkommensteuervergünstigungen, S.72; BFH U. v. 9.12.1959, II 189/56, E 70, 480.

2) dazu vgl. ENGISCH, Einführung S. 79; NAWIASKY, Allgem. Rechtslehre, S.173; WOLFF I, § 28 II c 6, 142.

3) HÜBSCHMANN- von WALLIS, AO, § 8 StAnpG Anm. 4; GEILERT, aaO, S. 72.

dogmatische Begründung zweifelhaft. Jede Auslegung eines Rechtssatzes - damit auch die teleologische - findet am noch möglichen Wortsinn ihre Grenze[4]. Zum möglichen Wortsinn werden "Steuerschulden" zählen, jedoch nicht Steuererstattungsansprüche, da sie genau deren Gegenteil sind. Daher geht es nicht an - zumindest nicht im Wege der Auslegung - aus § 8 StAnpG zu schließen, daß auch die Steuererstattungsansprüche auf den Erben übergehen. Da an dieser Stelle nur die geschriebenen Rechtssätze, die Rechtnachfolgeregelungen im Todesfall enthalten, aufgezeigt werden sollen, kann auf die Rechtsnachfolge in Steuererstattungsansprüche hier nicht näher eingegangen, sondern nur festgestellt werden, daß es insoweit an einer ausdrücklichen Regelung fehlt.

Neben § 8 StAnpG finden sich in den übrigen Steuergesetzen mehrere Rechtssätze, die die Rechtsnachfolge zumindest verfahrensrechtlich betreffen.

Gem. § 119 AO wird der Erbe durch die Steuerfestsetzungsbescheide, die für den Erblasser unanfechtbar waren, gebunden. Der Erbe kann gegen Urteile und Steuerbescheide, die an den Erblasser gerichtet waren, Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe einlegen, §§ 238, 119 AO. Die Rechtsmittelfristen laufen auch für den Erben weiter, § 240 Abs. 1 AO.

Die an den Erblasser gerichteten Realsteuer- und Feststellungsbescheide richten sich gem. § 210 a AO bzw. § 219 Abs. 3 AO auch gegen den Erben.
Gem. § 83 KAG NW geht die Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuern auf den Erben über.

---

4) LARENZ, Methodenlehre, S. 304.

Es kann festgestellt werden, daß das Steuerrecht zwar eine Anzahl von Rechtssätzen aufweist, die die Rechtsnachfolge im Todesfall betreffen, jedoch keine allgemeine Regelung der Rechtsnachfolge enthält[5].

II Beamtenrechtliche Rechtssätze

Das Beamtenverhältnis endet gem. § 21 BRRG mit dem Tod des Beamten. Die Bezüge für den Sterbemonat verbleiben gem. § 121 Abs. 1 BBG dem Erben[6]. Es ist fraglich, ob § 121 Abs. 1 BBG eine originäre Berechtigung für den Erben schafft, oder aber eine Rechtsnachfolgeregelung enthält. § 164 BBG bestimmt, daß der Anspruch auf Versorgungsbezüge mit Ablauf des Monats erlischt, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt. Daraus läßt sich entnehmen, daß dem Beamten die Bezüge bis zum Ablauf des Sterbemonats zustehen sollen. Mithin enthält § 121 BBG eine Rechtsnachfolgeregelung[7].

---

5) Ob und in wieweit einzelne steuerrechtliche Vergünstigungen auf den Erben übergehen können, soll hier nicht näher untersucht werden, da die zu regelnde Interessenlage bei den dem Erblasser im einzelnen gewährten steuerlichen Vergünstigungen zu unterschiedlich ist. Es soll daher nur auf die zu diesen Fragen vorhandene Literatur und Judikatur verwiesen werden: BFH U. v. 22.6.1962, VI 49/61 S, E 75,328; BFH U. v. 29.10.1963, VI 266/61, NJW 1964, 615; BFH U. v. 22. 1. 1965, III 127/64, NJW 1965, 1736; THEIS, Der Erbe im Einkommensteuerrecht; LITTMANN: FR 1958, 506, (508); FR 1963, 26; GEILERT, aaO; BÖLSCHE, Die Rechtsnachfolge im Steuerrecht.

6) vgl. § 128 LBG NW, der dieselbe Regelung für die Landesbeamten trifft.

7) vgl. FISCHBACH, BBG, § 121 Anm. II, PLOG-WIEDOW-BECK, BBG, § 121 Rdn. 1, 3.

Denn dem Erben verbleiben deshalb die Bezüge, weil der verstorbene Beamte einen Anspruch auf sie hatte[8].

Zur Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens ist der Dienstherr auch befugt, den Hinterbliebenen die Bezüge für den Sterbemonat auszuzahlen, § 121 Abs.3 BBG. Aus diesem Rechtssatz ergibt sich jedoch keine Rechtsnachfolge zugunsten der Hinterbliebenen, sondern lediglich eine Auszahlungsberechtigung mit befreiender Wirkung gegenüber den alleinberechtigten Erben[9].

Gem. § 61 Abs. IV Satz 2 haben die Erben und Hinterbliebenen die amtlichen Schriftstücke, die der Verstorbene im Besitz hatte, auf Verlangen des ehemaligen Dienstherrn des Beamten herauszugeben. Diese Verpflichtung wird vom Verstorbenen abgeleitet, da auch er gem. § 61 Abs. III BBG dazu verpflichtet war und die Erben die Schriftstücke nur in dem Umfang herauszugeben haben wie der Verstorbene. Daher handelt es sich um eine Rechtsnachfolgeregelung[10]. Diese Verpflichtung trifft nicht nur die Erben, sondern auch die Hinterbliebenen. Daran zeigt sich, daß das öffentliche Recht auch Nachfolgebestimmungen aufweist, die von der allgemeinen Regelung des BGB abweichen, denn nach § 1967 BGB gehen die Nachlaßverbindlichkeiten nur auf den Erben über.

---

8) Im Gegensatz zu § 121 Abs. 1 BBG enthält § 122 I BBG einen originären Anspruch der dort aufgezählten Personen auf Sterbegeld, denn dieser Anspruch stand dem Beamten zu Lebzeiten nicht zu. vgl.: BVerwG, U. v. 10. 12. 1965, VI C 35/64, FamRZ 1966, 234.

9) FISCHBACH, aaO, § 121 Anm.III; so wohl auch PLOG-WIEDOW-BECK, BBG, § 121 Rdn. 5.

10) vgl. BETTERMANN: DVBL 1961, 921 (922).

Außer diesen wenigen Rechtssätzen findet sich im Beamtenrecht keine Regelung des Übergangs beamtenrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall[11].

III Rechtssätze, die den Übergang von Berechtigungen aufgrund einer Erlaubnis im weiteren Sinn betreffen?

Eine Erlaubnis wird als Voraussetzung der Rechtmäßigkeit eines bestimmten Tuns oder Zustandes durch die zuständige Behörde erteilt[12]. Ist die Erlaubnis erteilt, so steht demjenigen, an den sie gerichtet ist, eine Berechtigung zu[13]. Es lassen sich einige Rechtssätze aufzählen, die eine Regelung der Rechtsnachfolge in diese Berechtigungen für den Todesfall des primär Berechtigten enthalten können.

So bestimmt § 46 GewO, daß nach dem Tod des Gewerbetreibenden der überlebende Ehegatte und die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit durch einen befähigten Stellvertreter das Gewerbe fortführen dürfen.

Ähnliche Regelungen finden sich in den §§ 6 EHG, 34 KreditG, 4 HandWO, 19 PBefG, 19 GüKG, 8 FahrlVO, 35 GastG, 46 SchornstVO, 9 Abs. 1 Ziff. 2 ApoG. In diesen Rechtssätzen sind z. T. der begünstigte Personenkreis, die Fristen und das Erfordernis

---

11) Gem. § 2 des Erstattungsgesetzes kann ein Erstattungsverfahren auch gegen die Erben eines Beamten durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um verfahrensrechtliche Regelungen.

12) vgl. WOLFF I, § 48 II, S.319.

13) Zur Unterscheidung von Erlaubnis im weiteren und engeren Sinn vgl. WOLFF I, § 48 II a,b, S. 319 ff.

des qualifizierten Stellvertreters abgeändert[14]. Man könnte annehmen, die aufgezählten Rechtssätze enthielten eine Rechtsnachfolgeregelung[15]. Dagegen hat sich SCHULTZENSTEIN gewandt[16] und ausgeführt, im öffentlichen Recht seien für die Vererblichkeit besondere Vorschriften erforderlich. Insoweit genüge nicht § 46 GewO; hinzukomme, daß eine Rechtsnachfolge nicht anzunehmen sei, da der Berechtigte über die Gewerbeberechtigung nicht durch Rechtsgeschäft und damit auch nicht durch letztwillige Verfügung verfügen könne. Man kann dieser Argumentation entgegenhalten, die gesetzliche Regelung finde sich gerade in § 46 GewO und die Frage der freien Verfügbarkeit unter Lebenden sei für die Vererblichkeit nicht entscheidend[17]. Doch soll darauf nicht näher eingegangen werden, da im Ergebnis der Meinung von SCHULTZENSTEIN zu folgen ist. Dem die Rechtsnachfolge setzt voraus, daß das Recht nicht seine Identität verliert. Im Regelfall ist die Ausübung des Gewerbes nach dem Tod des Berechtigten nur durch einen qualifizierten Stellvertreter zulässig, es sei denn, die priviligierten Personen haben selbst die erforderlichen Qualifikationen[18].

---

14) Für die in §§33i, 34, 34a, 34b, 36 GewO bezeichneten Gewerbe trifft § 47 GewO eine besondere Regelung, vgl. FUHR, GewO, § 46 Anm.8c; LANDMANN-ROHMER-EYERMANN, GewO, § 47 Rdn. 5.

15) so im Ergebnis: REHM, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, S. 46; JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 212 hält es für eine öffentlichrechtliche Sonderregelung der Nachfolge von Todes wegen; so wohl auch ROHLFING-KISKALT-WOLFF, GewO, S. 180.

16) Verw. Arch. 10, 113 ff.

17) vgl. ROHRMUS, Gesamtnachfolge S. 117, oben S.5 Anm. 2.

18) FUHR, GewO, § 46 Anm. 4 mwN.

Ist die Ausübung einem Vertreter zu überlassen, so kann man nicht mehr von einer Identität der Berechtigung sprechen. Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß bei der erforderlichen Qualifikation der Priviligierten der Stellvertreter unnötig sei. Denn dann wird bei den Priviligierten eine besondere persönliche Voraussetzung verlangt, die bei einer Rechtsnachfolge nicht erforderlich wäre[19]. Nur dann, wenn man in § 46 GewO keine Rechtsnachfolgeregelung sieht, ist es verständlich, daß die dem Verstorbenen gegenüber möglicherweise bestehenden Widerrufsgründe nicht den Widerruf gegenüber den priviligierten Personen rechtfertigen können.

Gem. § 25 GewO bedarf es beim Wechsel des Inhabers einer nach § 16 oder 24 GewO "genehmigten" Anlage keiner Erneuerung der "Genehmigung"[20], wenn die Anlage als solche unverändert bleibt. Daraus ergibt sich, daß auch ein anderer als derjenige, dem gegenüber die Erlaubnis erteilt wurde, die Anlage betreiben kann. Im Baurecht bestimmt z.B. § 88 BauO NW, daß die "Baugenehmigung"[21] für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn gilt.

---

19) So auch im Ergebnis: LANDMANN-ROHMER-EYERMANN, GewO, § 46 Rdn. 2; FUHR aaO, Anm. 5; SCHULZ-SCHÄFFER: MDR 1961, 379; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rdn. 169; BRITSCH-ROSENBERG-HAUS, Die Berufsausübung im Einzelhandel, § 6 Anm. 1, 3, 6.

20) WOLFF III, § 135 III b 1, S. 109.

21) WOLFF III, § 136 VS. 116 weist darauf hin, daß es sich in beiden Fällen um eine Erlaubnis und nicht um eine Genehmigung handelt. Doch soll hier der Einfachheit halber die im Gesetz gewählte Terminologie gebraucht werden.

Möglicherweise enthalten beide Rechtssätze Rechtsnachfolgeregelungen. Eine Rechtsnachfolge liegt vor, wenn der Nachfolger seine Rechtsstellung vom Vorgänger ableitet[22]. Die Errichtung eines genehmigten Baues oder das Betreiben einer genehmigten Anlage ist unabhängig davon zulässig, ob ein möglicher Vorgänger dieses tun durfte. Das wird im Fall vorausgegangener Dereliktion deutlich[23]. Die Bauerlaubnis erlischt nicht etwa durch die Dereliktion, sondern bleibt unabhängig vom privatrechtlichen Eigentum für den bestimmten Bau bestehen. Wenn nun ein anderer als der, dem die Bauerlaubnis bzw. Genehmigung nach der GewO erteilt wurde, den Bau errichten oder die Anlage betreiben will, so ist er dazu berechtigt, weil der Bau oder die Anlage genehmigt wurde, nicht dagegen, weil der Vorgänger dieses tun durfte. Aus diesem Grund enthalten die §§ 16, 24, 25 GewO, 88 BauO NW keine Rechtsnachfolgeregelungen[24].

Eine aufgrund einer Bewilligung gem. § 8 WHG bestehende Berechtigung geht gem. Abs. 6 dieses Rechtssatzes auf denjenigen über, der Eigentümer des Grundstücks oder Inhaber eines Unternehmens wird, für das die Bewilligung erteilt wurde. Im Gegensatz zu §§ 16, 24, 25 GewO, 88 BauO NW enthält § 8 Abs. 6 eine Rechtsnachfolgeregelung. Denn die Berechtigung nach dem WHG wird einer bestimmten Person erteilt, die Bauerlaubnis und Genehmigung einer Anlage enthalten demgegenüber nur Zustandsregelungen einer Sache[25]. Die Aus-

---

22) vgl. oben S. 3.

23) NIEHUES: DÖV 1965, 319 (322).

24) Zur Frage der Rechtsnachfolge in dingliche Berechtigungen vgl. unten S. 120 f.

25) NIEHUES, Dinglichkeit, S. 132.

übung der Berechtigung nach dem WHG durch einen anderen als den, dem sie erteilt war, setzt voraus, daß ersterer diese von letzterem ableitet[26].

Es bleibt festzuhalten, daß - bis auf § 8 Abs.6 WHG - keine geschriebenen Rechtssätze vorhanden sind, die die Rechtsnachfolge im Todesfall in Berechtigungen aufgrund einer erteilten Erlaubnis regeln. § 46GewO und die übrigen Rechtssätze des Gewerberechts mit ähnlichem Tatbestand und ähnlicher Rechtsfolge schaffen originäre Berechtigungen für die in diesen Rechtssätzen genannten Personen. § 25 GewO und die Rechtssätze über die Baugenehmigung, z. B. § 88 Abs. 2 BauO NW betreffen nur den Zustand einer Sache unabhängig von der Person dessen, der eine Anlage betreiben oder einen Bau errichten will und enthalten gleichfalls keine Rechtsnachfolgeregelungen im Todesfall einer Zivilperson[27].

IV Sozialversicherungsrechtliche Rechtssätze

Zwar fehlt es im Bereich der Sozialversicherung an einer umfassenden Regelung der Rechtsfolgen, die beim Tode des Versicherten eintreten, doch lassen sich mehrere Rechtssätze aufzeigen, die die Rechtsnachfolge im Todesfall betreffen.

---

26) vgl. dazu genauer unten S.125 f.

27) Verfahrensrechtliche, an den Tod anknüpfende Regelungen finden sich in § 15 FlurBer.G und § 49 BBauG. Danach tritt beim Wechsel eines Beteiligten beim Verfahren nach dem FlurBer.G bzw. dem Umlegungsverfahren der Rechtsnachfolger eines Beteiligten in das Verfahren ein. Er ist an die Erklärungen des weggefallenen Beteiligten gebunden: BRÜGGELMANN, Bundesbaugesetz, § 49 Anm. 1; STEUER, Flurbereinigungsgesetz, § 15 Anm. 3.

Aus §§ 312 Abs. 2, 631, 1294 RVO läßt sich entnehmen, daß die Mitgliedschaft in der Versicherung mit Ablauf des Sterbemonats endet[28]. Eine Rechtsnachfolge kommt mithin nur in Ansprüche in Betracht, die beim Tode des Berechtigten schon entstanden waren. Gem. § 630 RVO, Unfallversicherung, und § 1288 RVO, Rentenversicherung, steht eine beim Tod des Berechtigten noch nicht ausgezahlte Rente nacheinander dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern und auch der Haushaltsführerin zu, soweit sie beim Tode mit dem Berechtigten in einer häuslichen Gemeinschaft lebten oder von ihm im wesentlichen unterhalten wurden. Die aufgezählten Personen haben den Anspruch unabhängig von ihrer sonstigen Stellung als Erben nach Privatrecht. Da sie diesen Anspruch vom Verstorbenen ableiten, handelt es sich um eine Rechtsnachfolge in Form der Sondernachfolge[29]. Daraus ergibt sich auch, daß die Berechtigten i. S. dieser Rechtssätze nicht für die Schulden des Verstorbenen einstehen müssen, da nur die Gesamtnachfolge den Übergang der Verbindlichkeiten zu rechtfertigen vermag[30].

Die Beschränkung auf einen gewissen Kreis der möglichen Rechtsnachfolger beruht im wesentlichen darauf, daß die Ansprüche auf Rente Lohnersatz-

---

28) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld erlischt gem. § 200 c RVO mit dem Tod der Berechtigten.

29) SIEG: Festschrift für E.Hirsch, S.196, 199; SCHNORR VON CAROLSFELD: Gedächtnisschrift für R. Schmidt, S. 283; BSG U. v. 29.1.1968, 4 RJ 165/67, FamRZ 1968, 379, in dieser Entscheidung wird von einer erbrechtähnlichen materiellen Berechtigung gesprochen.

30) SIEG, aaO, S. 205.

funktion haben und daher in erster Linie denjenigen zu Gute kommen sollen, für die der Verstorbene gesorgt hat[31]. Doch ist zu bedenken, daß die Ansprüche auf fälligen Lohn mit dem Tod des Erblassers gem. § 1922 BGB auf die allgemeinen Erben übergehen, ohne daß dabei der Kreis der erbberechtigten Personen besonderen Beschränkungen unterliegen würde. Mit dem Hinweis auf die Lohnersatzfunktion ist mithin allein nicht die unterschiedliche Regelung zu erklären. Bei der Bemessung der Rente spielen jedoch nicht nur die Beiträge des Versicherten und die Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung eine Rolle, sondern auch der durchschnittliche Verdienst aller Versicherten gem. § 1255 RVO. Dadurch soll ein Mindestmaß an Rente für jeden Berechtigten gewährleistet werden, durch die der Berechtigte und seine Familie in die Lage versetzt werden, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Die Zahlung der Rente entspricht mithin der sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden Verpflichtung des Staates, dafür zu sorgen, daß jede Person die zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel hat[32]. Ansprüche von Zivilpersonen, die aus diesen Überlegungen geschaffen worden sind, kann man als sozialbestimmt bezeichnen.

Die Leistungen aufgrund der Renten- und Unfallversicherung sind sozial motiviert. Darin liegt der entscheidende Unterschied zu den Lohnansprüchen. Hieraus ist auch die unterschiedliche Rechtsnachfolgeregelung im Todesfall zu erklären[33].

---

31) SCHNORR VON CAROLSFELD, aaO S.284; SIEG aaO, S. 194

32) WOLFF III, § 139, S. 144 ff.

Gem. § 1288 Abs. 2 RVO ist der Rentenantrag vom Versicherten persönlich zu stellen[34]. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes dieses Rechtssatzes wird man nicht bestreiten können, daß die Antragstellung nur durch den Versicherten, und nicht durch seine Rechtsnachfolger vorgenommen werden kann[35]. Zweifelhaft ist dagegen, ob die "höchstpersönliche" Natur des Rentenanspruchs[36] dieses erfordert. Sinn und Zweck der RVO bedingen lediglich, daß die Ansprüche für die Zukunft erlöschen. Die Bindung des Antrags an die Person des Berechtigten kann dagegen nur durch eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Versicherungsträgers und denjenigen des Rechtsnachfolgers des Berechtigten gerechtfertigt werden. Da die Rentenansprüche nicht nur durch die sozialen Erwägungen des Gesetzgebers geschaffen worden sind, sondern auch auf Leistungen des Versicherten an die Versicherung beruhen, scheint es nicht gerechtfertigt, die persönliche Antragstellung durch den Verstorbenen zur Voraussetzung der Rechtsnac-hfolge zu machen. Diese Überlegung ist wegen des

---

33) Daneben mag man als weiteren Grund anführen, daß durch diese Regelung die Abwicklung für die Versicherungsträger vereinfacht wird, vgl. dazu: COMPTER: BB 1964, 930. Allerdings hätte man dann eine § 121 Abs.3 BBG entsprechende Formulierung wählen können, vergl. dazu oben S. 27, wonach die Auszahlung zwar an einen Kreis erfolgen darf, ohne dadurch zugleich etwas über die Person des materiell Berechtigten zu sagen.

34) BSG U. v. 18.10.1961, 4 RJ 325/60, E 15, 157; DERSCH-BROCKHOFF, RVO, § 1288 Anm. 1; COMPTER: BB 1964, 930.

35) zweifelnd: SIEG, aaO, S. 190 ff; SCHNORR VON CAROLSFELD, aaO, S. 279 ff; SCHÜSSLER: BB 1963, 982 bezüglich der Beitragserstattungsansprüche.

36) so BSG aaO.

eindeutigen Gesetzeswortlauts nur de lege ferenda von Bedeutung[37]: Im Gegensatz zu § 1288 Abs. 2 RVO enthält § 630 RVO keine derartige Einschränkung.

Die Frage, ob der Anspruch auf die Rente auf andere Personen übergehen kann, falls keine der in §§ 630, 1288 RVO aufgezählten Personen vorhanden ist, wird in der RVO nicht geregelt, daher kann an dieser Stelle darauf noch nicht eingegangen werden[38]. Gem. § 203 RVO kann das nach näherer Maßgabe der §§ 201 ff RVO zu gewährende Sterbegeld einem bestimmten Personenkreis, der ähnlich wie in §§ 630, 1288 RVO bestimmt wird, zustehen. Entgegen der Meinung des BSG[39] enthält § 203 RVO keine Nachfolgeregelung, sondern einen originären Anspruch der dort aufgezählten Personen. Denn der Anspruch auf Sterbegeld stand dem Versicherten selbst zu keiner Zeit zu[40]. Eine allgemeine ausdrückliche Regelung der Nachfolge in die Ansprüche des Versicherten gegen die Krankenversicherungsträger findet sich in der RVO nicht[41]. Für rückständige Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz finden sich in § 65 AnVG[42] und in § 88 KnVG[43] den §§ 630, 1288 RVO entsprechende Regeln. Für die

---

37) Eine ähnliche, gleichfalls nicht einleuchtende Abwägung trifft §§ 1613,1615 BGB, danach geht der Unterhaltsanspruch auf die Erben für die Vergangenheit lediglich dann über, falls der Verpflichtete in Verzug gesetzt oder der Anspruch gegen ihn rechtshängig war; der Anspruch des unehelichen Kindes auf Unterhalt für die Vergangenheit geht jedoch ohne diese Beschränkung auf die Erben über, §§ 1711, 1713 BGB.

38) vgl. unten S. 100.

39) U.v.11.8.1966, 3 RK 88/63, NJW 1967, 126

40) vgl. SCHNORR VON CAROLSFELD,aaO,S.279 Anm.3a

41) vgl. dazu unten S. 98 f.

42) vgl. ETMAR,AnVG, § 65 Anm.2 ff.

43) vgl. GELLHORN-ORDA-PETERS,Reichsknappschaftsgesetz, § 88 Anm. 1 ff.

Rentenansprüche nach dem Handwerksversicherungsgesetz gem. § 1 Abs. 5 HwVG und für das landwirtschaftliche Altersgeld, § 10 ABs. 3 GAL, sind die §§ 630, 1288 RVO gleichfalls entsprechend anzuwenden.

Im Bereich der Sozialversicherung besteht mithin bezüglich der Rentenansprüche , die vor dem Tod des Versicherten entstanden und fällig waren, eine einheitliche Son-dernachfolgeregelung, die ihre Rechtfertigung in der sozialen Gebundenheit der Ansprüche findet.

V Sozialversorgungsrechtliche Rechtssätze

1. Das Lastenausgleichsgesetz

Im LAG sind einige ausdrückliche Regelung für die Nachfolge im Todesfall des Berechtigten getroffen worden[44]. Gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 LAG werden die Ausgleichsleistungen an die Erben nur nach näherer Maßgabe des Gesetzes erbracht. Zu den Geschädigten gehören nach diesem Rechtssatz auch die Erben des primär Geschädigten, der vor dem 1. 4. 1952 gestorben ist. Gem. § 244 LAG geht der Anspruch auf die Hauptentschädigung und gem. § 294 LAG der auf Hausratsentschädigung unabhängig von der Beantragung und Festsetzung auf den Erben, der nach privatrechtlichen Vorschriften bestimmt wird, über. Die Ansprüche auf Kriegsschadensrente sind demgegenüber nicht vererblich[45],

44) vgl. KLOT: Rdsch für LAG 1953, 298, der allerdings davon ausgeht, daß die LAG-Ansprüche eigentlich dem Privatrecht angehören müßten.

45) vgl. BVerwG, U. v. 12. 4. 1956, III C 6/55, NJW 1956, 1169.

da es insoweit an einer näheren Maßgabe im Gesetz fehlt. Die Ansprüche erlöschen mit Ablauf des Sterbemonats (§§ 272 Abs. 2, 285 Abs. 1 LAG)[46]. Sind rückständige Rentenleistungen noch nicht ausgezahlt, so gehen die Ansprüche darauf gem. §§ 244, 294 LAG auf die Erben über. Denn die Kriegsschadenrente wird auf die Hauptentschädigung angerechnet (§§ 278a, 283a LAG) und ist mithin letztlich nur eine besondere Form der Zahlung der Entschädigung.

Die Ausgleichsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (§ 233 LAG) werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Ob sie im Todesfall des Geschädigten übergehen, steht gem. § 233 Abs. 2 LAG im Ermessen der zuständigen Behörde, die auch den nachfolgeberechtigten Personenkreis bestimmen kann.

Es bleibt festzuhalten, daß die reinen Vermögensausgleichsansprüche nach dem LAG vererblich sind. Da durch das LAG nur ein Ausgleich für die entstandenen Schäden gewährt werden soll, ist es gerechtfertigt, die Ansprüche auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben übergehen zu lassen, ohne eine der RVO entsprechende Beschränkung des nachfolgeberechtigten Personenkreises vorzunehmen.

---

46) Im Todesfall des Geschädigten kann seinem überlebenden Ehegatten bzw. unter besonderen Umständen einer alleinstehenden Tochter die Rente weiterhin zustehen, §§ 261, 272, 285 LAG. In diesen Fällen handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsnachfolge, sondern um einen originären Anspruch der aufgezählten Personen.

2. Das Bundesentschädigungsgesetz

Nach dem BEG werden den Opfern nationalsozialitischen Unrechts Entschädigungen geleistet. Gem. § 13 BEG sind die Ansprüche nach diesem Gesetz frei vererblich[47], d. h. sie gehen auf die nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über[48].

Das BEG enthält jedoch neben dieser allgemeinen Rechtsnachfolgeregelung für die unterschiedlichen Arten der Entschädigungsansprüche nähere Rechtsfolgebestimmungen, die bezüglich einzelner Schadenstatbestände z. T. unterschiedlich sind. Ist der Verfolgte getötet worden, so steht einem in § 17 BEG näher bezeichneten Personenkreis ein Rentenanspruch zu. Sterben die nach § 17 Berechtigten, so ist der Anspruch auf die laufende Rente unvererblich (§ 26 Abs. 1 BEG), derjenige auf rückständige Renten oder eine Kapitalabfindung erlischt, wenn der Berechtigte vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung stirbt. Dieses ist dann nicht der Fall, wenn der Geschädigte von seinem Ehegatten, seinen oder des Verfolgten Kindern, Enkeln oder Eltern beerbt wird (§ 26 Abs. 2 BEG). Ist der Berechtigte nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung gestorben, so ist der Anspruch frei vererblich gem. § 13 BEG.

Die Ansprüche wegen Gesundheitsschäden, § 39 BEG, Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung,

---

47) Von der Erbfolge sind jedoch der Fiskus, gem. § 13 Abs. 2 BEG und vor Festsetzung des Anspruchs oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung bestimmte in § 6 BEG bezeichnete Personen ausgeschlossen. vgl.BRUNN-HEBENSTREIT, BEG, § 13 Anm. 8.

48) DAM-LOOS, BEG § 13 Anm.2;BLESSIEN-GIESELER, BEG § 13 Anm. III.

§§ 46, 50 Abs. 2 BEG, gehen beim Tod vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung auf einen bestimmten Personenkreis über, der weitgehend dem des § 26 BEG entspricht. Die Rechtsnachfolge in Ansprüche auf Entschädigung wegen Eigentums- oder Vermögensschadens und wegen Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten richten sich nach § 13 BEG.

Gem. § 140 Abs. 1 BEG geht der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung wegen eines Schadens im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen unter folgenden Bedingungen auch dann nicht unter, wenn der Verfolgte vor Inkrafttreten des BEG gestorben ist: Der Verfolgte muß von seinem Ehegatten oder Personen, die bei gesetzlicher Erbfolge zu den Erben erster oder zweiter Ordnung gehören würden, beerbt worden sein[49]. Ansprüche auf eine laufende Rente wegen der zuletzt genannten Schäden gehen unter - von den Sonderfällen der §§ 81, 85, 88a, 86, 97, 97a, 98 BEG abgesehen. Für die Ansprüche auf rückständige Renten gilt eine §§ 26, 39 BEG entsprechende Regelung (§ 140 Abs. 3 BEG). Nachfolgeberechtigt sind jedoch nur die in § 140 Abs. 1 genannten Personen. Das OLG München[50] meint, diese Einschränkung sie gerechtfertigt, da nur die nahen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar von den Schäden im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen betroffen sein könnten. Gem. § 140 Abs. 5 sind die Ansprüche auf Beihilfen und Darlehn

---

49) Trotz des Wortlauts des § 140 Abs. 1 enthält dieser Rechtssatz keine Rechtsnachfolgeregelung, sondern einen eigenen Anspruch der dort aufgezählten Personen. Denn dem Geschädigten, der vor Inkrafttreten des BEG gestorben ist, stand der Anspruch zu keiner Zeit zu.

50) U. v. 30.11.1965, 17 EU 384/65, RzW 1966, 179

für Ausbildungsschäden nicht vererblich[51]. Diese ins Einzelne gehende Nachfolgeregelungen sollen näher untersucht werden:
Das BEG geht gem. § 13 BEG vom Grundsatz der freien Vererblichkeit auf die nach Privatrecht zu bestimmenden Erben aus. Die Rentenansprüche für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erlöschen. Handelt es sich um solche für die Vergangenheit, so entscheidet die Festsetzung oder gerichtliche rechtskräftige Entscheidung, ob sie frei vererblich sind oder nur ein bestimmter Personenkreis die Rechtsnachfolge antreten kann. Die Ansprüche wegen reiner Vermögensschädigungen sind in jedem Fall frei vererblich.
Das BEG regelt die Rechtsnachfolgen in die Entschädigungsansprüche wegen einer Gesundheitsschädigung, Freiheitsentziehung oder Schädigung im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen nur dann anders als die wegen reiner Vermögensschädigungen, wenn die ersteren Entschädigungsansprüche noch nicht festgesetzt oder rechtskräftig entschieden sind. Diese Differenzierung kann nur darauf beruhen, daß die Interessen des Fiskus höher als diejenigen, der nicht nahe verwandten Erben bewertet werden[52]. Denn der Inhalt des Anspruchs wegen der persönlichen Schädigungen wird durch die Festsetzung oder gerichtliche rechtskräftige Entscheidung nicht verändert.

Obgleich das BEG die freie Vererblichkeit der Ent-

---

51) Für besondere Gruppen der Verfolgten enthalten die §§ 153 Abs. 3, 157, 157a, 158, 159a BEG besondere Nachfolgeregelungen, auf die nur hingewiesen werden soll.

52) vgl. BRUNN: RzW 1957, 297; WILDEN: NJW 1953, 1569 (1571).

schädigungsansprüche zum Teil bezüglich des nachfolgeberechtigten Personenkreises einschränkt, berücksichtigt es in jedem Fall den Willen des Geschädigten: Die in §§ 26, 39, 46 140 BEG genannten Personen treten nur dann die Erbfolge an, wenn sie zu den nach dem BGB zu bestimmenden Erben gehören[53]. Insoweit besteht ein Unterschied zur Regelung der RVO, denn die in den §§ 630, 1288 RVO aufgezählten Personen werden unabhängig von ihrer Erbenstellung Rechtsnachfolger.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Geschädigte im Fall der beschränkten Vererblichkeit des Anspruchs nicht von den priviligierten Personen beerbt wird[54]. Voraussetzung jeglicher Leistung nach dem BEG ist ein Antrag, § 189 BEG. Er kann von dem Geschädigten selbst oder seinen Erben gestellt werden[55]. Auch insoweit besteht ein Unterschied zur Rechtsnachfolgeregelung des § 1288 RVO.

3. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Nach dem KgfEG werden ehemaligen Kriegsgefangenen Entschädigungen für die erlittene Kriegsgegangenschaft sowie Darlehn und Beihilfen zum Existenzaufbau gewährt. Der Entschädigungsanspruch gem. § 5 Abs. 2 KgfEG ist vererblich, wenn der Kriegsgefangene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Eltern beerbt wird[56].

---

53) vgl. BRUNN-HEBENSTREIT, aaO, § 13 Anm. 3.

54) vgl. BRUNN-HEBENSTREIT, aaO, § 13 Anm. 12

55) vgl. BRUNN-HEBENSTREIT, aaO, § 189 Anm. 1 mwN

56) Die übrigen in § 5 KgfEG genannten Voraussetzungen für die Rechtsnachfolge bezüglich des Aufent-

Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf Stiefkinder oder Stiefeltern über (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KgfEG). Der Anspruch auf die Entschdäigung erlischt mit dem Tod des Kriegsgefangenen, wenn er von keiner der in § 2 KgfEG genannten Personen beerbt wird,bzw. solche nicht vorhanden sind[57]. Die Entschädigungsleistung ist von einem Antrag abhängig, der sowohl von dem Kriegsgefangenen selbst als auch von dessen Rechtsnachfolgern gestellt werden kann (§ 9 Abs. 3 KgfEG). Ist der Berechtigte vor dem 1. 1. 1962 verstorben, so haben die oben genannten Personen einen Entschädigungsanspruch gem. § 5 Abs. 2, 3 KgfEG[58]. Dieser Anspruch steht den genannten Personen jedoch nicht aufgrund einer Rechtsnachfolge zu, da der Kriegsgefangene selbst zu Lebzeiten die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt haben konnte.

Die Beschränkung des nachfolgeberechtigten Personenkreises kann nur auf folgender Überlegung beruhen: Durch die Leistungen nach dem KgfEG soll ein Ausgleich des immateriellen Schadens erfolgen, der dem Gefangenen durch die Kriegsgefangenschaft

---

haltsortes interessieren hier nicht weiter.

57) HÜBNER, KgfEG, § 5 Anm. 2 aE

58) Nach der früher geltenden Fassung des KgfEG waren die Ansprüche unvererblich, falls der Kriegsgefangene vor Inkrafttreten des KgfEG gestorben war; war er später gestorben, so hing die Vererblichkeit von der Bedürftigkeit der priviligierten Personen ab; § 5 KgfEG idF v. 30.1.1954; vgl. BVerwG U.v.18.10.1961, V C 108/59, E 13, 125

entstanden ist. Da nur die nächsten Angehörigen von der Dauer der Kriegsgefangenschaft betroffen worden sind, sollen auch nur sie den Anspruch erben können[59]. Diese Regelung kann allerdings nicht mit derjenigen des BEG auf Entschädigung wegen Freiheitsentzugs in Einklang gebracht werden, denn die Ansprüche nach dem BEG sind nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung frei vererblich, § 46 Abs. 2 BEG.

4. Das Währungsausgleichsgesetz

Der Anspruch auf Entschädigung nach dem WAG geht gem. § 2 Abs. 3 WAG auf die nach dem BGB zu bestimmenden Erben über. Ist der "vertriebene Sparer" (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 WAG) vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben, so steht seinen Erben ein originärer Entschädigungsanspruch zu (§ 2 Abs 1 Ziff. 1,2,3 WAG). Die freie Vererblichkeit der Ansprüche nach dem WAG findet in folgender Überlegung ihre Rechtfertigung:
Die Leistungen nach dem WAG bezwecken den Ausgleich von Vermögensschäden. Wäre dieser Vermögensschaden nicht eingetreten, so hätte der nach Privatrecht zu bestimmende Erbe des vertriebenen Sparers dessen gesamtes Vermögen gem. § 1922 BGB geerbt. Daher ist es auch billig, daß ihm der entsprechende Ausgleichsanspruch nach dem Tod des Sparers zustehen soll.

VI. Sozialhilferechtliche Rechtssätze

Gem. § 92 Abs. 5 BSHG geht die Verpflichtung zum

---

59) vgl. HÜBNER, KgfEG, § 5 Anm. 2.

Ersatz der Kosten der Sozialhilfe aus § 92 Abs. 2,3 BSHG auf den Erben über. Daraus ergibt sich eine Verweisung auf die Vorschriften des BGB. Eine Besonderheit gegenüber dessen Bestimmungen weist § 92 Abs. 5 Satz 2 BSHG allerdings insoweit auf, als abweichend von § 1967 BGB die Haftung sogleich auf den Nachlaß beschränkt wird.

Weitere Rechtsna-chfolgeregelungen sind-soweit ersichtlich-in den Sozialhilfegesetzen nicht getroffen.

Zusammenfassung zu § 4

Ausdrückliche Regelungen der Rechtsnachfolge im Todesfall einer Zivilperson finden sich nur in einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetzen. Man kann verschiedene Gruppen der Rechtsnachfolgeregelungen bilden:

a) Rechtssätze, die auf erbrechtliche Regelungen des Privatrechts verweisen.

   Dazu zählen § 8 StAnpG, § 13 BEG, § 121 BBG, §§ 244, 249 LAG, § 2 WAG. Diese Rechtssätze betreffen Berechtigungen oder Verpflichtungen, die denen des Privatrechts ähnlich sind. Die Steuerschulden unterscheiden sich von den privatrechtlichen Geldschulden lediglich im Hinblick auf die Person des Gläubigers. Der Anspruch des Beamten auf Dienstbezüge ist dem des Arbeitnehmers auf das Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis zu vergleichen. Die Ansprüche, die unter §§13 BEG, 244, 249 LAG, 2 WAG fallen, sind privatrechtlichen Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüchen ähnlich.

b) Rechtssätze, die die Rechtsnachfolge auf einen bestimmten Personenkreis beschränken.

Dazu gehören die §§ 630, 1288 RVO,65 AnVG, 88 KnVG sowie einzelne Rechtssätze des BEG und § 5 KgfEG. Die Beschränkung des nachfolgeberechtigten Personenkreises in den versicherungsrechtlichen Rechtssätzen beruht auf sozialen Erwägungen. Das BEG beschränkt den nachfolgeberechtigten Kreis dann, wenn der Anspruch im Todeszeitpunkt des Geschädigten noch nicht festgesetzt oder ein darüber geführter Rechtsstreit noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Dafür kann kein sachlicher Grund angeführt werden. Die Beschränkung des erbberechtigten Personenkreises nach dem KgfEG ist gerechtfertigt, da nur die nahen Angehörigen Nachteile durch die Dauer der Gefangenschaft erlitten haben.

c) Rechtssätze, die die Rechtsnachfolge in das Ermessen der Behörde stellen, § 233 Abs. 2 LAG.

d) Rechtssätze, die zwar auf die Regelung der §§ 1922, 1967 BGB verweisen, die Haftung jedoch sogleich auf den Nachlaß beschränken, § 92 Abs. 5 BSHG.

e) Rechtssätze, die nicht nur auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben, sondern auch auf die Hinterbliebenen die Schulden des Verstorbenen übergehen lassen, § 61 Abs. 3 Satz 2 BBG

Da von diesen Rechtssätzen nur ein beschränkter Kreis verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen erfaßt wird, soll geprüft werden, ob sich nicht Rechtssätze finden lassen, die die

Rechtsnachfolge in alle verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtung regeln.

§ 5

Die direkte Anwendbarkeit der §§ 1922, 1967 BGB?

Die §§ 1922, 1967 BGB regeln die Rechtsnachfolge privatrechtlicher Rechte und Pflichten. Es fragt sich, ob diese Rechtssätze auch im öffentlichen Recht angewendet werden können..

I Darstellung der Meinungen

In der Literatur und Rechtsprechung findet sich z. T. die Meinung, der Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall richte sich nach §§ 1922, 1967 BGB. Fleiner[1] meint, verwaltungsrechtliche Rechtsverhältnisse, die darauf gerichtet seien, einer Zivilperson Geldforderungen zu verschaffen oder aufzuerlegen, gehörten zum Vermögen i. S. des § 1922 BGB. Es komme nicht darauf an, welchen Ursprungs das Rechtsverhältnis sei. Entscheidende Bedeutung habe lediglich die Tatsache, daß eine Forderung vermögenswert sei[2]. Eine dogmatische Begründung dieser Meinung fehlt[3]. Man kann sie verstehen, wenn man in ihr eine Auswirkung Fiskus-Theorie sieht. Nach dieser Theorie wurden öffentlichrechtliche Rec-htsverhältnisse mit vermögenswertem Charakter, z. b. das Steuerschuldverhältnis, in privatrechtliche Rechtsbeziehungen umgedeutet[4].

1) Institutionen, S. 153 ff.

2) so wohl auch FRIEDRICHS: Gruchot 65, 440, 451 ff.

3) vgl. W.JELLINEK, Verwaltungsrecht, S.211f, in seiner Darstellung wird nicht deutlich, ob die §§ 1922, 1967 BGB direkt anwendbar sein sollen.

4) vgl. FORSTHOFF? Verwaltungsrecht, S. 106; WOLFF I § 8 II b, S. 39.

Aber auch nachdem die Fiskustheorie aufgegeben worden ist, wird weiterhin die Meinung vertreten, die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall werde durch §§ 1922 ff BGB geregelt[5]. Zur Begründung dieser Meinung begnügen sich die Autoren meist mit der Feststellung, daß auch die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen zum Vermögen des Verstorbenen zählen würden. Genauere Ausführungen lassen sich selten finden. So meint etwa MÜLLER[6], der Vermögensübergang sei einheitlich und könne daher nur einem Rechtsgebiet zugeordnet werden. Das Gesetz biete keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Erbfall nicht ausschließlich dem Privatrecht unterliege[7].

---

5) FINKELNBURG: JUS 1965, 496 (497); HAUEISEN: NJW 1957, 169; DVBL 1961, 452; DVBL 1962, 547,548; HAVEKOST: Soz. Sich. 1966, 67; HURST: DVBL 1963, 804; MÜLLER SGb 1965, 300 (302); SCHÜSSLER; DB 1963, 982; TURREG-KRAUS, Verwaltungsrecht, S. 113; zweifelhaft: THEIS, der Erbe im Einkommensteuerrecht, S.8; BISCHOFF: NJW 1965, 1419; KÜHN, AO, § 8 StAnpG Anm. 2; STAUDINGER-BOEHMER, BGB § 1922 Rdn. 207, führt aus, die vermögenswerten öffentlichrechtlichen Positionen gehörten zum Vermögen i.S. § 1922; in der Einleitung zu § 1922 § 1 Rdn. 3 wird dagegen die Meinung vertreten, die öffentlichrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen würden nicht durch die Vorschriften des Privatrecht geregelt; vgl. auch: BACHOF: JZ 1966, 224, der meint, es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Steuererstattungsansprüche gem. § 8 StAnpG, sowie die Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB, Art. 34 GG zum Nachlaß gehören.

6) SGb 1965, 300 (302)

7) Auf die Ausführungen MÜLLERS ist nicht näher einzugehen, denn die Ansicht, der Vermögensübergang müsse einheitlich sein, wird nicht begründet. Sein weiteres Argument ist gleichfalls unerheblich, da die Vielzahl verwaltungsrechtlicher Recht sätze, die die Rechtsnachfolge betreffen, zumindest einen Anhaltspunkt für die Annahme bietet, daß die Rechtsnachfolgeregelung verwaltungsrechtlicher Berechtigungen auch öffentlichrechtlich sein kann.

HAVEKOST[8] führt aus, das Erbrecht des BGB sei deshalb bürgerlichrechtlich, weil es die vermögensrechtlichen Beziehungen des Erben zum Verstorbenen regele. Soweit unter den Begriff Vermögen i. S. dieser Vorschrift auch Ansprüche des öffentlichen Rechts fielen, fänden die Vorschriften des BGB direkte Anwendung. Zwar könne das öffentliche Recht regeln, welche Verpflichtungen oder Berechtigungen höchstpersönlich seien, doch bestimme sich die Frage, ob dann die Erbfolge eintrete oder nicht, allein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[9].

Auch in der Rechtsprechung[10] wird vereinzelt die

---

8) Soz. Sich. 1966, 67 (70, 71).

9) Schon der Ansatzpunkt dieser Argumentation ist bedenklich: ohne zuvor die Anwendbarkeit der §§ 1922, 1967 BGB zu prüfen, wird sogleich subsumiert und behauptet, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gehöre zum Vermögen auch ein aus verwaltungsrechtlichen Rechtssätzen resultierendes Recht, daher auch zum Vermögen i. S. § 1922 BGB; vgl. KLINK: Soz. Sich. 1966, 200.

10) vgl. Pr. OVG, U. v. 7.12.1908, IV C 104/07, E 53, 109 (110); BSG, U. v. 16.8.1961, 11 RV 112/60, DVBL 1961, 919 (920); BSG, U. v. 11.8.1966, 3 RK 88/63, NJW 1967, 126 (127); BVerwG U. v. 9.1. 1963, V C 74/62, NJW 1963, 1075 (1076); AG Münster, U. v. 21.2.1969, 29 C 508/68, nicht veröffentlicht; so wohl auch: Pr. OVG, U. v. 1.7.1915, I B 39/14, E 69, 314; VGH Kassel,U. v. 12.1.1961, OS V 87/60, DVBL 1962, 340; FG Düsseldorf, U. v. 29.11.1960, II 125/60, FinGE 1961, 343; BVerwG, Beschl. vom 8.11.1963, IV B 68/63, MDR 1964, 440; OLG Hamburg, Beschl. v. 3.9.1951, 6 C 295/51, NJW 1952, 228; fraglich: BVerwG,U. v. 11.7.1968, VIII C 187/67, E 30, 123, in dieser Entscheidung wird ausgeführt (S.124), zum Vermögen i. S. § 1922 BGB gehörten auch Rechte, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht hätten.

Meinung vertreten, der Übergang verwaltungsrechtlicher Rechtsverhältnisse, Berechtigungen und Verpflichtungen richte sich nach den Vorschriften des Privatrechts. In diesen Entscheidungen wird ausgeführt, auch Rechtsbeziehungen öffentlicher Art würden von den §§ 1922, 1967 erfaßt, soweit sie nicht höchstpersönlich sind oder eine besondere gesetzliche Vorschrift gilt. Zum Teil wird darauf hingewiesen, der Erbgang sei ein bürgerlichrechtlicher oder zumindest bürgerlichrechtlich geregelter Vorgang[11]. Eine nähere Begründung findet sich auch in diesen Urteilen nicht.

II Die Unzulässigkeit der direkten Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB

Die Rechtssätze des Privatrechts regeln die zwischen Privatpersonen bestehenden Rechtsverhältnisse sowie deren privatrechtlichen Rechte und Pflichten[12]. Die §§ 1922, 1967 BGB könnten daher auf den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen direkt angewendet werden, wenn durch den Erbfall ein Rechtsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben begründet wird. Doch setzt ein Rechtsverhältnis das Vorhandensein der Personen, zwischen denen es bestehen soll, voraus. Daher kann man nicht von einem Rechtsverhältnis zwischen dem Verstorbenen und seinem Erben sprechen. Mithin kann auf diese Weise die direkte Anwendbarkeit der §§ 1922, 1967 BGB nicht begründet werden.

Man kann auch nicht daraus, daß sich im BGB Rechts-

---

11) BSG, U.v. 11.11.1966, 10 RV 87/65, MDR 1967, S. 436.

12) PALANDT-DANCKELMANN, BGB, Einl. Anm. III 1.

sätze finden, die die Rechtsfolgen des Todes eines Menschen bestimmen, schließen, der Erbfall sei ein privatrechtlicher Vorgang. Denn der Erbfall ist nichts weiter als der Tod eines Menschen, mithin ein tatsächliches Geschehen. Reale Vorgänge sind weder privat- noch öffentlichrechtlich zu qualifizieren. Sie können vielmehr lediglich Tatbestandselemente eines privat- oder öffentlichrechtlichen Rechtssatzes sein.

Da sich aus diesen allgemeinen Erwägungen für die Zulässigkeit der unmittelbaren Anwendung nichts ergibt, ist die Frage zu stellen, ob die Rechtsnachfolge im Todesfall in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nur durch öffentlichrechtliche Rechtssätze geregelt werden kann. Ist das der Fall, so kommt eine unmittelbare Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB nicht in Betracht, es sei denn, diese Rechtssätze enthalten sowohl einen privatrechtlichen wie einen öffentlichrechtlichen Rechtssatz.

Bei der Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht wird i. d. R. zu prüfen sein, ob ein bereits vorgegebener Rechtssatz dem einen oder anderen Gebiet zuzuordnen ist[13]. Hier ist dieser Rechtssatz jedoch noch aufzuzeigen. Nach

---

13) Auf die Frage, ob öffentliches und privates Recht apriorische Kategorien des Rechts sind, oder die Unterscheidung nur historisch bedingt ist, braucht nicht näher eingegangen zu werden, nachdem allgemein anerkannt wird, daß diese beiden Rechtsgebiete ihren eigenen Regelungen folgen. vgl.: STERN: AöR 84, 1959, 273, 314 und Anm. 137 mwN; Verw.Arch. 49, 1958, 104, 108; BACHOF: AöR 83, 1958, 208, 227 ff; SIMONS, Leistungsstörungen, S.21 mwN.

der von WOLFF[14] entwickelten Subjekts- oder Sonderrechtstheorie gehören diejenigen Rechtssätze, die ein Recht oder eine Pflicht ausschließlich einem Subjekt hoheitlicher Gewalt zuordnen, zum öffentlichen Recht[15]. Hat man einen bestimmten Rechtssatz, so wird man mit Hilfe dieser Theorie feststellen können, ob er zum öffentlichen oder privaten Recht gehört. Hier muß jedoch zunächst ein Rechtssatz gefunden werden. Dieser soll bestimmen, welche öffentlichrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen auf wen im Todesfall einer Zivilperson übergehen. Zuordnungssubjekte eines derartigen Rechtssatzes sind einmal die möglichen Rechtsnachfolger. Nähme man an, daß auch die Hoheitsträger Zuordnungssubjekte des gesuchten Rechtssatzes sind, so müßte dieser folgendermaßen lauten:
Mit dem Tod einer Zivilperson gehen deren verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtunger auf eine andere Person über. Diese erwirbt dadurch gegenüber den entsprechenden Hoheitsträgern die jeweiligen Rechte oder Pflichten des Verstorbenen.
Ob es zulässig ist, dem Rechtssatz eine derart weite Rechtsfolge beizumessen, ist zweifelhaft[16]. Denn dann müßten die Rechtssätze, die lediglich eine Geltungsanordnung oder Zuordnung zu einem bestimmten Subjekt aussprechen wollen - hier dem Rechtsnachfolger -, zugleich auch Dritte in den Rechtssätzen nicht genannte Personen - hier die Hoheitssträger - berechtigen oder verpflichten

---

14) AöR 75, 1950, 205 ff.

15) WOLFF I § 22 II c, S. 93; STERN: AöR 84, 1959, 312 ff.

16) vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 180 ff mit seiner Kritik an der Imperativtheorie; a.A. wohl ENGISCH, Einführung, S.22ff, der eine weite Auslegung für zulässig hält.

wollen[17]. Es ist nicht gerechtfertigt, den zuordnenden Rechtssätzen, z. B. §§ 1922, 1967 BGB eine derart weite Fassung zu geben. Denn es ist darauf abzustellen, welche Rechtsfolge der Rechtssatz unmittelbar enthält und nicht darauf, welche Rechtsfolgen sich daran mittelbar anschließen. Die Rechtsfolge des gesuchten Rechtssatzes beschränkt sich daher auf die Zuordnung der Berechtigungen und Verpflichtungen des Verstorbenen zu einem anderen Rechtssubjekt, nämlich einer anderen Zivilperson, dem Erben. Legt man den Rechtssatz so aus, dann kann man mit Hilfe der reinen Zuordnungstheorie die gestellte Frage nicht lösen. WOLFF hat jedoch diese Theorie erweitert und festgestellt, daß auch die Rechtssätze, die eine Modifikation öffentlichrechtlicher Rechtsverhältnisse herbeiführen, zum öffentlichen Recht gehören[18]. SIMONS[19] versucht dies folgendermaßen zu begründen: Eine Rechtsbeziehung ist dann als öffentlichrechtlich zu qualifizieren, wenn das jeweilige Handeln an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben orientiert ist. Dieses ist auch dann gegeben, wenn z. B. Zivilpersonen durch Vertrag öffentliche Rechtsbeziehungen modifizieren.

Ob die Begründung von Simons zutrifft, ist zweifelhaft, da nicht immer festgestellt werden kann, inwieweit die die Rechtsverhältnisse modifizierende Rechtssätze an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben orientiert sind. Doch soll der Begründung von Simons nicht weiter nachgegangen werden, da sich aus folgender Überlegung ergibt, daß die Rechtssätze, die

---

17) vgl. LARENZ, aaO, S. 184.

18) WOLFF I, § 22 II c, S.93; § 44 II, S.281, jedoch ohne nähere Begründung.

19) Leistungsstörungen, S. 35 ff.

den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall einer Zivilperson regeln, als öffentlichrechtlich zu qualifizieren sind: Bei der Definition der verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie der verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnisse wurde festgestellt, daß sich diese jeweils aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Rechtssatzes ergeben. Damit bestimmt sich das Entstehen und Erlöschen der verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen nach verwaltungsrechtlichen Rechtssätzen. Normen, die an den Tod eines Menschen anknüpfen, bestimmen, ob und welche Berechtigungen und Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger übergehen. Damit regeln sie gleichzeitig, ob und welche Berechtigungen und Verpflichtungen untergehen bzw. erlöschen. Bestimmt sich aber das Erlöschen verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen nach öffentlichem Recht, so gehören auch mithin die Rechtssätze, die die Rechtsnachfolge regeln, zum öffentlichen Recht[20].

---

20) so auch im Ergebnis: WOLFF I, § 42 IV d 2, S.262; OTTO, Nachfolge, S.64; BETTERMANN: DVBL 1961, 921; KLINK: Soz.Sich. 1966, 200; SGb 1966,297; WILKE: ZfS 1962, 184; SANDERS-FRIEDRICH: ZfS 1962, 262; RIMANN: DVBL 1962, 551; KLIAN: NJW 1962, 1279; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 82; KIPP-COING, Erbrecht, § 91 II 1 e, S.398; PALANDT-KEIDEL, BGB, § 1922 Anm. 6; BECKER-RIWALD-KOCH, RAO, § 8 StAnpG Anm.2; BVerwG, U.v. 25. 4. 1963, VIII C 216/63, E 16, 68,69; BVerwG, U. v. 6. 7. 1965, II C 34/63, E 21, 302, 303; BSG, U. v. 17. 12. 1965, 8 RV 749/64, NJW 1966, 1239; bay. VGH, U. v. 17. 5. 1968, III 216/67, ZBR 1968, 324; hess. VGH, U. v. 9. 1. 1968, OS I 41/66, ZBR 1968, 410; so wohl auch: BFH, U. v. 13. 12. 1957, VI 234/56, E 66, 182, BGH, U. v. 7. 12. 1960, IV ZR 142/60, DVBL 1961, 333; BVerwG, U. v. 31. 8. 1966, V C 162/65, E 25, 23.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, zum Teil regelten diese Rechtssätze den Übergang und zum Teil nur den Untergang. Mithin könne man eine Unterscheidung zwischen Rechtsfolgen, die den Übergangen und denjenigen, die den Untergang betreffen - für letztere ist ja nur die obige Überlegung zutreffend - machen. Eine derartige Aufteilung der Rechtsfolgen eines Rechtssatzes halten aber nicht einmal die Vertreter der Theorie der janusköpfigen Rechtssätze für möglich[21]. Da die Rechtssätze entweder als öffentlichrechtlich oder privatrechtlich zu qualifizieren sind, kann man nicht einen Teil der Rechtsfolgen dem öffentlichen Recht und einen anderen Teil dem Privatrecht zuordnen.

Meint man, daß die an den Tod anknüpfenden Regelungen nur den Übergang und nicht das Erlöschen von Rechtspositionen betreffen, so ist auf folgendes abzustellen: Wird das Entstehen und Erlöschen verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen durch verwaltungsrechtliche Rechtssätze geregelt, so bestimmt sich nach ihnen auch deren Übergang[22]. Denn zwischen den Rechtssätzen, die das Entstehen bzw. den originären Erwerb eines Rechts regeln, und denen, die Zuordnung eines bereits gegebenen Rechts zu einem anderen Rechtssubjekt anordnen, besteht kein wesentlicher Unterschied.

Damit sind auch die Rechtssätze, die den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Ver-

---

21) vgl. GIACOMETTI, Allgem. Lehren, S. 137, Fußn. 138.

22) vgl. KILIAN: NJW 1962, 1279.

pflichtungen von Todes wegen betreffen, aus Gründen der Einheitlichkeit des Sonderrechts zum öffentlichen Recht zu zählen. Der vorstehenden Argumentation kann entgegengehalten werden, daß sie sehr formal sei. Daher sollen weitere Überlegungen angeschlossen werden, die das gefundene Ergebnis rechtfertigen. Man könnte annehmen, daß durch öffentliche Rechtssätze ausschließlich die rechtlichen Beziehungen der Zivilpersonen zu Hoheitsträgern und dieser untereinander geregelt würden, die Regelung der rechtlichen Beziehungen von Privatpersonen untereinander dem Privatrecht vorbehalten sei[23]. Der hier zu suchende Rechtssatz regelt in erster Linie, ob und wer in die Rechtsstellung des Verstorbenen eintritt und erst mittelbar die Rechtsbeziehungen dieser Person zum Hoheitsträger[24]. Diese mittelbare Auswirkung führt zu einer Veränderung eines öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses, nämlich zum Wechsel des Zuordnungssubjekts. Wenn ein Rechtssatz, der primär nur die rechtlichen Beziehungen von Privatpersonen betrifft, zwangsläufig mittelbar Auswirkungen auf ein öffentliches Rechtsverhältnis hat, so muß auch er dem öffentlichen Recht zugeordnet werden, da - wie gezeigt - Modifikationen öffentlicher Rechtsverhältnisse nur durch öffentliche Rechtssätze möglich sind[25]. Diejenigen, die anzweifeln, ob die rechtlichen Beziehungen zwischen Privaten auch durch öffentliche Rechtssätze geregelt werden können, haben die Frage der mittelbaren Auswirkung auf ein öffentlichrechtliches

---

23) vgl. MENGER, VerwArch. 52 (1961), 101; zweifelnd TUREGG-KRAUS, VerwR, S.110; MENGER-ERICHSEN, VerwArch. 58 (1967), 171 (178) lassen die Frage ausdrücklich offen.

24) vgl. oben S. 53.

25) so auch im Ergebnis WOLFF I, § 22 II c, S. 93; SIMON, aaO, S. 34 ff.

Rechtsverhältnis nicht näher untersucht[26].

Für die abgelehnte Meinung könnte allerdings § 120 AO sprechen, der bestimmt, daß der Hoheitsträger gegen denjenigen auf dem Zivilrechtsweg vorgehen muß, der durch Vertrag die Steuerschuld eines anderen übernommen hat. Doch handelt es sich einmal um eine Rechtsnachfolgeregelung unter Lebenden, zum anderen geht § 120 AO davon aus, daß der Vertrag zwischen den Bürgern nur einen Schuldbeitritt und nicht eine privative Schuldübernahme enthält[27]. Dieser Rechtssatz spricht daher auch nicht gegen die hier vertretene Meinung, da sie lediglich den Schuldbeitritt und nicht eine privative Schuldübernahme regelt, die man allein mit der hier in Frage stehenden Rechtsnachfolge im Todesfall vergleichen könnte.

An einem Urteil des BSG [28] soll schließlich noch beispielhaft aufgezeigt werden, welche dogmatischen Schwierigkeiten entstehen können, falls man der abgelehnten Meinung folgt.
Das BSG nimmt an, der Erbe trete aufgrund eines bürgerlichrechtlich geregelten Vorgangs in Be-

---

26) vgl. HILLERMEIER: DVBL 1967, 19 (21); STERN: VerwArch., 49 (1958), 106 (148,155); WANNAGAT: NJW 1961, 1191 (1194); REDECKER-OERTZEN, Verwaltungsgerichtsordnung, § 40 Anm.8; EYERMANN-FRÖHLER, Verwaltungsgerichtsordnung, § 40 Rdn9; SIMONS, aaO, 34 ff; v.d.GROEBEN-KNACK, Allgemeines Verwaltungsgesetz, § 121, Rdn. 2, 1; BAROCKA: VerwArch. 51 (1960), 1 ff;BGH, U. v. 25.4.1960, III ZR 81/59, DVBL 1960,561, die einen öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen Privatpersonen für möglich halten.

27) TIPKE-KRUSE, Reichsabgabeordnung, § 120 AO, Anm.6; MATTERN-MESSNER, Reichsabgabenordnung, § 120 AO, Rdn. 781; BECKER-RIEWALD-KOCH,Reichsabgabenordnung, § 120 AO, Anm. 1.

28) U. v. 11.11.1966, 10 RV 87/65,MDR 1967, 436 ff.

ziehung zu einem Hoheitsträger. Aus diesem Grund seien die Rechtsbeziehungen nicht öffentlich-, sondern privatrechtlich. Da der Erbe nach §§ 1922, 1967 BGB voll an die Stelle des Verstorbenen trete, müsse er sich billigerweise gefallen lassen, ebenso wie der Verstorbene behandelt zu werden. Daher könne der Hoheitsträger ausnahmsweise das zwischen ihm und dem Erben bestehende Privatrechtsverhältnis durch Verwaltungsakt regeln.

Oben wurde gezeigt[29], daß eine Nachfolge nur dann gegeben ist, falls das Rechtsverhältnis, die Berechtigung oder Verpflichtung auch noch nach dem Übergang identisch bleiben. Darüber setzt sich das BSG hinweg, wenn es annimmt, das öffentliche Rechtsverhältnis wandle sich in ein privatrechtliches. Um die dadurch entstehenden unbilligen Ergebnisse zu vermeiden, gibt das BSG dem Hoheitsträger das Recht, privatrechtliche Rechtsverhältnisse durch Verwaltungsakt zu gestalten. Auf derart fragwürdige Konstruktionen kann verzichtet werden, falls man der hier vorgeschlagenen Lösung folgt[30].

---

29) vgl. oben S. 3.

30) Gegen die Meinung, die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen regele sich nach privatrechtlichen Rechtssätzen, spricht auch folgendes: Zum Teil beruhen die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen auf Rechtssätzen, die von den Gesetzgebungsorganen der Länder erlassen worden sind. § 1922 BGB ist ein der Gesetzgebung des Bundes unterliegendes Gesetz. Zur Regelung der Vererblichkeit der auf Länderrecht beruhenden Verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen ist der Bund jedoch nicht zuständig. Daher müßte man § 1922 BGB bei direkter Anwendung auf die fraglichen Berechtigungen und Verpflichtungen als verfassungswidrig ansehen.

Aus alledem ergibt sich, daß der Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall einer Zivilperson nur durch öffentliche Rechtssätze geregelt werden kann.

Die § 1922, 1967 BGB können mithin nur dann direkt auf den Übergang angewendet werden, wenn sie neben dem privatrechtlichen auch einen öffentlichrechtlichen Rechtssatz enthalten. Dagegen spricht zunächst, daß ein Rechtssatz i. d. R. nur einem Rechtsgebiet zugeordnet werden kann. Es ist weiterhin allgemein anerkannt, daß die Rechtssätze des BGB auf das Privatrecht beschränkt sind[31]. Aus den Motiven zum BGB ergibt sich schließlich, daß der Gesetzgeber bewußt die Frage der Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nicht im BGB geregelt hat[32]. Daran zeigt sich, daß der Gesetzgeber insoweit keinen Regelungswillen hatte[33]. Die §§ 1922, 1967 enthalten mithin nur privatrechtliche Rechtssätze[34].

Ergebnis zu § 5

Die § 1922, 1967 BGB sind nicht direkt auf den Über-

---

31) vgl. PALANDT-DANCKELMANN, BGB, Einl. Anm. III2; für das verwaltungsrechtliche Schuldverhältnis: KRIEBEL: DÖV 1962, 767; ECKERT: DVBL 1962, 14; SCHNEIDER: NJW 1962, 706; SOERGEL-SIEBERT-REIMER-SCHMIDT, BGB, Vorbem. 14 vor § 241.

32) Motive, V, Erbrecht, S. 2.

33) so auch im Ergebnis: STROHAL, Erbrecht, S. 2; MEYER, Erbrecht, S.2,30; ENDEMANN, Erbrecht,S.11; DIETZ, Erbrecht, S. 15; RG,U. v. 23.3.1933, IV 401/32, E 140,163 (166); nach DERNBURG, Erbrecht, S. 3,ist die Vererblichkeit öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Berechtigungen nicht grundsätzlich verschieden, zwar bestehen zwei Erbrechtssysteme, doch gelten für beide dieselben Grundsätze.

gang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen anwendbar. Die Rechtssätze, die diesen Übergang regeln, können nur öffentlichrechtlich sein, da durch sie die jeweilige Berechtigung und Verpflichtung nicht nur einem anderen Rechtssubjekt zugeordnet, sondern zugleich - wenn auch als mittelbare Auswirkung - eine Modifikation verwaltungsrechtlicher Rechtsverhältnisse herbeigeführt wird. Ist das öffentliche Recht ein Sonderrecht, so können Modifikationen öffentlicher Rechtsverhältnisse nur durch Rechtssätze erfolgen, die diesem Sonderrecht angehören. Da der Gesetzgeber des BGB die Frage der Rechtsnachfolge bewußt bei der Normierung der §§ 1922, 1967 BGB ausgeklammert hat, sind diese Rechtssätze - soweit es sich um ihre unmittelbare Anwendbarkeit handelt - auf die Regelung des Privatrechts beschränkt[35].

---

34) Von § 1922 BGB werden die Ansprüche gem. § 839 BGB gegen einen Beamten erfaßt. Diese Ansprüche sind jedoch rein privatrechtlich, da sie nur den Beamten selbst treffen. Daher kann man aus dem zuvor Gesagten nicht schließen, daß § 1922 BGB öffentlichrechtliche Ansprüche regelt.

35) Aus diesem Grunde kann auf die Frage, ob die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zum Vermögen i.S. des § 1922 bzw. zu den Nachlaßverpflichtungen i.S. des § 1967 BGB gehören, nicht näher eingegangen werden.

§ 6

Die Suche nach einem allgemeinen Rechtssatz des Verwaltungsrechts zur Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen

Nachdem festgestellt worden ist, daß die geschriebenen Rechtssätze des Verwaltungsrechts nicht die Rechtsnachfolge in alle verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Todesfall erfassen und die §§ 1922, 1967 BGB nicht direkt anwendbar sind, soll nun versucht werden, mit Hilfe der Analogie, des allgemeinen Teils des Rechts, eines allgemeinen Gesetzesgedanken oder eines Rechtsgrundsatzes den gesuchten allgemeinen Rechtssatz zu finden.

I Analogie

Da im Verwaltungsrecht die Rechtsnachfolge von Todes wegen nur in wenigen Rechtssätzen für ganz bestimmte Berechtigungen und Verpflichtungen geregelt ist, eine Regelung dagegen für die übrigen fehlt, ist eine Regelungslücke gegeben. Daher liegt es nahe, durch das geläufigste Mittel der Lückenfüllung, die analoge Anwendung eines Rechtssatzes oder einer Reihe von Rechtssätzen, die angemessene Rechtsfolge zu bestimmen.

Die Analogie wird definiert als Anwendung der Rechtsfolge eines rechtlich geregelten Sachverhalts auf einen wesentlich ähnlichen, nicht geregelten Sach-

verhalt[1]. Wird ein Rechtssatz analog angewendet, so ist er in seiner Tatbestandsseite verändert worden, während die Rechtsfolgeseite gleich bleibt[2]. Liegt eine hinreichende Ähnlichkeit[3] zwischen dem gesetzlich geregelten Sachverhalt und dem zu regelnden vor, so sind dem letzteren dieselben Rechtsfolgen wie dem ersteren zuzuordnen[4]. Die Übereinstimmung des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts muß sich in den Punkten ergeben, die Anlaß zur Regelung gewesen sind[5]. Bei dem geregelten Tatbestand sind mithin die wesentlichen Tatbestandselemente herauszuarbeiten, die zu der Regelung geführt haben. Es ist dann weiter zu prüfen, ob diese auch bei dem nicht geregelten Sachverhalt vorliegen. Daraus ergibt sich, daß nicht die äußere Ähnlichkeit der Sachverhalte entscheidend ist, sondern die jeweilige Interessenlage, an die der Gesetzgeber die Rechtsfolge geknüpft hat[6].

Zu unterscheiden ist zwischen der von einem einzelnen Rechtssatz ausgehenden Gesetzes- oder Einzelanalogie[7] und der Rechts- oder Gesamtanalogie[8], die auf einem

---

1) vgl. die im wesentlichen übereinstimmenden Meinung: LARENZ, Methodenlehre, S. 359; NJW 1965, 1 (4); MENGER, System, S. 68; SCHACK, Festschrift für Laun S.275 (278); ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allgem. Teil, § 58 II 1.

2) vgl. MENGER, aaO, S. 69.

3) vgl. LARENZ, Methodenlehre, S. 360 f.

4) Die Berechtigung und gleichzeitig die Notwendigkeiner einer Analogie ergibt sich letztlich aus dem Prinzip der Gerechtigkeit, vgl. LARENZ, NJW 1965, S. 1 (4).

5) LARENZ, Methodenlehre, S.360ff; ENNECCERUS-NIPPERDEY, Allgem. Teil, aaO § 58 II 3.

6) LARENZ, NJW 1965, 1 (4).

7) vgl. MENGER, aaO, S.68; SCHACK, aaO, S. 278.

8) SCHACK, aaO, S. 293; LARENZ, Methodenlehre, S.364.

aus mehreren Rechtssätzen entwickelten Rechts- oder besser Gesetzesgedanken[9] aufbaut.

1. Einzelanalogie

Der zu regelnde Sachverhalt ist folgender:

Eine Zivilperson , der bestimmte verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen zustanden, ist gestorben. Zur Bestimmung der angemessenen Rechtsfolge bietet es sich an, im Wege der Einzelanalogie auf die geschriebenen Rechtssätze des Verwaltungsrechtes zurückzugreifen, die beim Analogieverfahren vorrangig vor Rechtssätzen des Privatrechts zu prüfen sind[10]. Denn bei der Kodifizierung der verwaltungsrechtlichen Rechtssätze sind die spezifisch verwaltungsrechtlichen Belange schon berücksichtigt worden, so daß diese beim Analogieverfahren keiner besonderen Beachtung mehr bedürfen.

Eventuell kann § 8 StAnpG für eine analoge Anwendung in Betracht kommen[11]. Untersucht man nur die Rechtsfolge dieser Norm, so ergibt sich, daß sie lediglich die Frage des Übergangs in Geldzahlungspflichten anordnet. Daher kann sie im Wege der Einzelanalogie nicht verwendet werden[12], da hier eine allgemeine alle verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen erfassende Rechtsfolge zu bestimmen

---

9) vgl. WOLFF I, § 25 I e, S.112.

10) vgl. WOLFF I, § 28 IV b 6, S. 145.

11) so wohl BETTERMANN: DVBL 1961, 921 (922); BSG, U. v. 17. 12. 1965, 8 RV 749/64, E 24, 190 (193).

12) vgl. HAUEISEN: DVBL 1962, 547 (550) mit anderer Begründung.

ist[13]. Die analoge Anwendung von § 13 BEG kommt gleichfalls nicht in Betracht. Denn auch dieser Rechtssatz weist nur eine Rechtsfolge auf, der einen Teil der verwaltungsrechtlichen Berechtigungen, nämlich diejenigen auf Geldleistungen, erfaßt.

2. Gesamtanalogie

Die Gesamtanalogie setzt voraus, daß im Wege der Induktion aus mehreren Rechtsvorschriften ein gemeinsamer Rechts- oder Gesetzesgedanke entwickelt wird[14], der dann auf die nicht geregelten Sachverhalte anzuwenden ist. Einen allgemeinen Gesetzesgedanken kann man aus den geschriebenen Rechtssätzen jedoch nicht abstrahieren, da diese in ihrer Rechtsfolgeseite zu unterschiedlich sind: Während § 13 BEG bestimmt, daß die Berechtigungen frei vererblich sind, enthalten die §§ 25, 46, 140 BEG Beschränkungen der Rechtsnachfolge auf einen bestimmten Personenkreis, der jedoch nicht mit dem in §§ 630, 1288 genannten nachfolgeberechtigten Kreis identisch ist. § 233 LAG stellt die Rechtsnachfolge in das Ermessen der Behörden. Nach § 8 StAnpG gehen die Steuerschulden auf den nach privatrechtlichen Rechtssätzen zu bestimmenden Erben über, während § 61 Abs. 3 BBG neben diesen auch die Hinterbliebenen eines verstor-

---

13) § 8 StAnpG kann nicht einmal als Gesamtnachfolgeregelung für das Steuerrecht angesehen werden. Denn aus dem Übergang der Steuerschulden kann nicht auf eine Rechtsnachfolge in die übrigen unterschiedlichsten steuerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen geschlossen werden. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme. vgl. BÖLSCHE, Nachfolge, S.35; HÜBSCHMANN- VON WALLIS, RAO, § 8 StAnpG, Anm.3; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 86; amtliche Begründung:RStBL 1934, 1403.

14) SCHACK, aaO, S.293; MENGER, aaO. S.68 spricht von allgemeinen Prinzipien, die zu finden sind.

benen Beamten für die Herausgabeverbindlichkeiten haften läßt. Da die geschriebenen Rechtssätze des Verwaltungsrechts weder im Wege der Einzel- noch der Gesamtanalogie zum Auffinden einer allgemeinen Nachfolgeregelung in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen verwendet werden können, ist die Zulässigkeit einer analogen Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB zu prüfen.

3. §§ 1922, 1967 BGB analog

Der gesuchte allgemeine Rechtssatz wäre gefunden, wenn man im Wege der Gesamtanalogie den aus §§ 1922, 1967 BGB und den übrigen erbrechtlichen Vorschriften entwickelten Gesetzesgedanken, nach dem alle vermögenswerten Rechte und die Pflichten des Erblassers unter den oben aufgezeigten Einschränkungen[15] auf den Erben übergehen, anwenden könnte. Bevor näher darauf eingegangen wird, ist zu klären, ob die analoge Anwendung privatrechtlicher Rechtssätze im Verwaltungsrecht zulässig ist. OTTO MAYER[16] hielt die analoge Anwendung von Privatrechtssätzen im öffentlichen Recht für unzulässig, da die Verschiedenheit der beiden Rechtsgebiete so erheblich sei, daß dadurch von vornherein eine Ähnlichkeit ausgeschlossen würde. Auch heute finden sich noch vereinzelt ablehnende Stimmen[17]. Dagegen spricht, daß in mehreren verwaltungsrechtlichen Rechtssätzen die analoge Anwendung von Privatrechtssätzen angeordnet wird[18]. Zwar mag häufig die Zielsetzung des

---

15) vgl. oben S.14.

16) Deutsches Verwaltungsrecht, Bd.I, S. 117.

17) GIACOMETTI, Allgemeine Lehren, S.120 ff; zweifelnd TUREGG, Gefährdete und gefährliche Generalklausel S. 45; TUREGG-KRAUS, Verwaltungsrecht, S. 77.

18) § 8 StAnpG; § 87 BBG; § 98 NW LBG; §24 Abs.4BBauG

Handelns und der Interessenverfolgung von Hoheitssubjekten der der Zivilpersonen entgegengesetzt sein, doch kann man diesen Gesichtspunkt beim Analogieverfahren durch Berücksichtigung der Interessenlage und deren Bewertung durch den Gesetzgeber Rechnung tragen. Daher wird man heute die Zulässigkeit analoger Anwendung von Privatrechtssätzen nicht mehr ablehnen können[19]. Wie oben dargelegt[20], kann die Frage der Erbfolge in öffentlichrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nicht durch privatrechtlichen Rechtssatz geregelt werden. Voraussetzung ist also ein öffentlicher Rechtssatz. Es stellt sich mithin die Frage, ob die analoge Anwendung von Privatrechtssätzen auf einen nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Sachverhalts zu einer privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Rechtsfolge führt. Gehört die Rechtsfolge auch weiterhin einem privatrechtlichen Rechtssatz an, so kann die Analogie in den Fällen, die einer öffentlichrechtlichen Regelung bedürfen, nicht helfen. Es wird die Meinung vertreten, daß die aus dem Privatrecht entnommene Rechtsfolge bei Anwendung auf einen öffentlichrechtlichen Sachverhalt zu einer des öffentlichen Rechts wird. Man kann dieses so wie SCHACK[21] begründen, der meint, daß der bei der Analogie, besonders der Rechts- oder Gesamtanalogie, zu suchende allgemeine Gesetzesgedanke dem Rechtsganzen angehöre und daher auch im

---

19) vgl. MEIER-BRANECKE, AöR 50, 1926, S.230 (243ff); SCHACK: RVBL 1935, S.189 (191); Festschrift für Laun, S.275, 280; FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.161 ff; HOFFMANN, Der Abwehranspruch des Bürgers gegen verwaltungsrechtliche hoheitliche Realakte, S. 32 ; WOLFF I, § 28 IV b 6, S. 145.

20) vgl. oben S. 51 ff.

21) RVBL 1935, S.189; Festschrift für Laun, S.275, (282); ähnlich HELLER, Logik und Axiologie der analogen Rechtsanwendung, S. 126.

öffentlichen Recht gelte.

HOFFMANN[22] führt zur Begründung dieser Meinung an, es sei - der Abgrenzungstheorie WOLFFS[23] zwischen öffentlichem und privatem Recht folgend - ein Rechtssatz dann dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn eine in ihm ausgesprochene Berechtigung oder Verpflichtung ausschließlich einem Hoheitsträger zugeordnet sei. Würden bei der Analogie die Zuordnungssubjekte - unter Beachtung der wesentlichen Ähnlichkeit der Rechtssätze - ausgewechselt und an die Stelle des Privatrechtssubjekts ein solches hoheitlicher Gewalt treten, so liege ein öffentlicher Rechtssatz vor. Die aus dem Privatrechtssatz gewonnene Rechtsfolge gehöre bei der Analogie einem neuen Rechtssatz an. Auch nach den anderen heute noch vertretenen Abgrenzungstheorien komme man zu diesem Ergebnis.

Ohne näher darauf einzugehen, soll hier lediglich festgestellt werden, daß die Begründung HOFFMANNS die analoge Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB als öffentlichrechtliche Rechtssätze nicht rechtfertigen kann. Denn bei der vorzunehmenden Analogie müßten nicht die Rechtssubjekte ausgetauscht werden. Schon oben wurde dargelegt[24], daß man den Rechtssatz nicht so weit fassen kann, daß als Zurechnungssubjekt des die Rechtsnachfolge bestimmenden Rechtssatzes neben dem Rechtsnachfolger auch das Hoheitssubjekt angesehen werden könnte. Zuordnungssubjekte wären auch bei analoger Anwendung nur die Rechts-

---

22) aaO, S. 32 f.

23) AöR 76, 1950/51, 205 (210); WOLFF I, § 22 II c, S. 93.

24) vgl. oben S. 53.

nachfolger des Verstorbenen und es wäre nicht an die Stelle der in privatrechtlichen Rechtssätzen genannten Privatpersonen ein Subjekt hoheitlicher Gewalt getreten.

Die Rechtfertigung kann sich aus folgender Erwägung ergeben:
Wird ein Rechtssatz im Wege der Analogie auf einen bestimmten Sachverhalt angewendet, so hat man einen neuen anderen Rechtssatz mit derselben Rechtsfolge gefunden. Denn die Tatbestände der beiden Rechtssätze sind nicht identisch, sondern nur in wesentlichen Elementen vergleichbar. Die Zurordnung dieses neuen Rechtssatzes zum öffentlichen oder privaten Recht ist dann nach den allgemeinen Kriterien vorzunehmen. Wie oben gezeigt[25], muß der Rechtssatz, der eine Regelung über verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen enthält, auch dann dem öffentlichen Recht zugeordnet werden, wenn Zuordnungssubjekte des Rechtssatzes nicht ausschließlich ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist. Der durch die analoge Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB gewonnene Rechtssatz ist daher als öffentlichrechtlich zu qualifizieren.

Da gegen die analoge Anwendung privatrechtlicher Rechtssätze keine durchgreifende Bedenken bestehen, ist zu prüfen, ob der geregelte und der zu regelnde Sachverhalt die für die Analogie wesentliche Ähnlichkeit aufweisen.

Folgender Sachverhalt liegt der Regelung der §§ 1922,

---

25) vgl. oben S. 57 f.

1967 BGB zugrunde:
Ein Mensch stirbt. Man könnte meinen, allein dieses sei der Tatbestand, an den die Rechtsfolge geknüpft werde. Doch ist auch das Innehaben von Berechtigungen oder das Verpflichtetsein bei § 1967 BGB Tatbestandsmerkmal[26], denn andernfalls wäre die Anordnung der Rechtsfolge sinnlos. Vor seinem Tod hatte er Rechte und Pflichten sowie Anwartschaften im weitesten Sinne gegenüber anderen Privatrechtssubjekten. Die Rechte wird er in der Regel durch Rechtsgeschäfte erworben haben, er konnte zu Lebzeiten frei darüber verfügen. Die Verpflichtungen wird er durch eigenen Entschluß übernommen oder durch sein Verhalten herbeigeführt haben. Daran hat der Gesetzgeber die Rechtsfolge geknüpft: alle vermögenswerte Rechte und Pflichten gehen auf den Erben über.

Der nicht geregelte Sachverhalt ist folgender:
Ein Mensch stirbt. Vor seinem Tode standen ihm verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen zu sowie solche, die sich zum Teil erst im Entstehen befanden. Diese Rechte beruhten zum Teil auf eigenem Tun, zum anderen auch darauf, daß das Hoheitssubjekt besondere Verpflichtungen aus dem Sozialstaatlichkeitsprinzip gegenüber der Zivilperson hatte. Über die verwaltungsrechtlichen Rechte konnte er nur zum Teil frei verfügen. Die Verpflichtungen resultierten teils aus eigenem Entschluß, teils aus bestimmten Handeln und schließlich daraus, daß das Hoheitssubjekt der Zivilperson bestimmte Verpflichtungen unabhängig von dessen Verhalten zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegen kann. Zu

---

26) vgl. oben S. 12 ff.

beachten ist auch, daß das Hoheitssubjekt weitaus mehr als ein Privatrechtssubjekt durch Übernahme von Verpflichtungen gegenüber einer Zivilperson Interessen der Allgemeinheit verfolgen will. Zwar mag sich der geregelte und der nicht geregelte Tatbestand in mancher Hinsicht gleichen, doch fehlt es an der Ähnlichkeit der wesentlichen Merkmale. Denn die Berechtigungen und Verpflichtungen des Verwaltungsrechts sind häufig völlig anders gestaltet und verfolgen andere Zwecke, z. B. soziale oder ordnungspolitische, als diejenigen des Privatrechts. Damit fehlt es für die Zulässigkeit einer Analogie an der Ähnlichkeit der wesentlichen Tatbestandsmerkmale. Daher kann man mittels Analogie zu §§ 1922, 1967 BGB keinen Rechtssatz ermitteln, der die Rechtsnachfolge von Todes wegen in alle verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen erfaßt.

Möglicherweise läßt sich durch das Analogieverfahren die Frage der Rechtsnachfolge in einzelne verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen klären. Dieses soll jedoch erst dann geprüft werden, wenn feststeht, daß keine allgemeine Regelung zu finden ist, ohne auf die unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen eingehen zu müssen.

II. §§1922, 1967 BGB als Regelung des allgemeinen Teil des Rechts?

Gibt es einen allgemeinen Teil des Rechts und gehören die §§ 1922, 1967 BGB dazu, dann können sie auf den Übergang verwaltungsrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen angewendet werden. In der älteren Lehre[27] ist versucht worden, einen Allgemeinen Teil des Rechts mit der Begründung zu entwickeln, es gäbe eine Reihe gemeinsamer Probleme und Begriffe im öffentlichen wie im privaten Recht. Zwar mag es ähnliche Probleme geben, die auch gleich zu lösen sind, doch beruht die Lösung dann auf einer zufällig gleichgelagerten Interessenlage, nicht jedoch auf einer grundsätzlichen Identität der Tatbestände. Diejenigen, die von einer Identität der Tatbestände ausgehen, lassen die Besonderheiten des öffentlichen Rechts unberücksichtigt. Gegen die Lehre vom Allgemeinen Teil des Rechts spricht auch weiterhin, daß eine klare Abgrenzung des "Allgemeinen Teils" vom "Besonderen Teil" nicht durchführbar ist. Mithin ist dieser Lehre nicht zu folgen.[28]

III. Die Universalsukzession als allgemeiner Rechtsgedanke?

Enthalten die allgemeinen Rechtsgedanken eigenständige Rechtsquellen und beruht die aus §§ 1922, 1967 BGB zu entnehmende Universalsukzession auf einem solchen Rechtsgedanken, dann ist der allgemeine Rechtssatz für die Rechtsnachfolge in alle verwaltungsrechtlichen

---

27) TEZNER: AöR 9, 1894, 351; FRIEDRICHS, Der allgemeine Teil des Rechts.

28) MENGER, System, S. 71 Fußn. 10; SIMONS, Leistungsstörungen, S. 104 ff.

Berechtigungen und Verpflichtungen aufgezeigt.

Allgemeine Rechtsgedanken werden definiert als im Privatrecht geltende und dort konkretisierte Rechtssätze, die auch im öffentlichen Recht als positives Recht gelten[29]. Es ist zweifelhaft, ob die Allgemeinen Rechtsgedanken Rechtsquellen im Sinne der WOLLFF'schen Terminologie sind, d. h. Erkenntnisgrund für etwas als geltendes positives Recht[30]. Wenn man den Ausführungen, die zu dieser Lehre gemacht wurden, nachgeht, so wird man feststellen, daß mit den allgemeinen Rechtsgedanken entweder die Rechtsgrundsätze im Sinne WOLFFs[31] oder aber die bei der Gesamtanalogie zu abstrahierenden Gesetzesgedanken gemeint sind[32]. SIMONS versucht zwar sowohl eine Abgrenzung von den Rechtsgrundsätzen als auch von den allgemeinen Gesetzesgedanken vorzunehmen. Bei ersterer stellt er darauf ab, daß die allgemeinen Rechtsgedanken der Lückenfüllung dienen, aus konkreten Rechtssätzen entwickelt werden und nicht am Gerechtigkeitsprinzip orientiert sein müssen[33]. Das alles trifft auch auf die allgemeinen Gesetzesgedanken zu. Bei letzterer Abgrenzung führt er aus, daß die Lehre von den allgemeinen Rechtsgedanken eine unmittelbare Rechtsanwendung beinhalte, die private Regelung nur ein Indiz für das Vorhanden-

---

29) BERGMANN, Die Auswirkung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches im Rechtsbereich der Verwaltung, S.25ff, 50ff; SCHÜLE: VerwArch. 38, 1933, 405; SIMONS, aaO, S.106 ff; SOERGEL-SIEBERT-REIMER-SCHMIDT, BGB, Vorbem. 16 vor § 241.

30) WOLFF I, § 24 I b, S.103.

31) WOLFF I, § 25 I a, S.110; Rechtsgrundsätze, S.37.

32) vgl. NAWIASKY, Allgem. Teil, S. 146.

33) SIMONS, aaO, S. 125 ff.

sein des Rechtsgedanken darstelle und es sich um einen Rückgriff auf allgemeine Prinzipien handele[34], - das alles ist auch bei den durch Konkretisierung von Rechtsgrundsätzen gefundenen Rechtssätzen gegeben -. Daher kann der Ansicht SIMONS nicht gefolgt werden[35]. Die allgemeinen Rechtsgedanken sind daher keine Rechtsquellen, die sich von den allgemeinen Gesetzesgedanken und von den allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsätzen unterscheiden.

IV Rechtsnachfolge aufgrund eines Rechtsgrundsatzes?

In der Rechtsprechung wird z. T. die Meinung vertreten, es existiere ein "Rechtsgrundsatz" über die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen. Nach diesem "Rechtsgrundsatz" seien sie nicht vererblich, es sei denn, sie haben rein vermögenswerten Charakter[36]. Andererseits meint das BSG[37] aus § 8 StAnpG ergebe sich ein "Rechtsgrundsatz" des öffentlichen Rechts, nach dem alle öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten auf den Gesamtnachfolger übergehen. Ob einer dieser Meinungen gefolgt werden kann, ergibt sich, wenn feststeht, was ein Rechtsgrundsatz ist. Rechtsgrundsätze im Sinne WOLFF'scher Terminologie sind als Rechtserkenntnisquellen Rechtsquellen. Sie sind Ableitungen aus dem Prinzip der Gerechtigkeit[38] im

---

34) SIMONS, aaO, S.108ff.

35) SIMONS, aaO, S.107, Anm.5 meint, auch WOLFF III, § 172 III c S.401, folge seiner Ansicht, wenn er von einem § 113 Abs.4 VWGO zugrunde liegenden Rechtsgedanken spricht.

36) FG Karlsruhe, U. v. 20.12.1955, II 382/55, EFG 1956 105; BFH, U. v. 20.2.1958, IV 179/57, E 66, 544.

37) U. v. 17.12.1965, 8 RV 749/64, NJW 1966, 1239 (1240).

38) WOLFF, Gerechtigkeit, S.113.

Hinblick auf ganz allgemeine, typische Situationen und Interessenlagen des menschlichen Zusammenlebens, die entweder dauernd oder in gewissen raumzeitlichen Begrenzungen konstant sind[39]. Aus den zitierten Urteilen ergibt sich, daß dort nicht die Ansicht vertreten werden soll, es gebe einen Rechtsgrundsatz über die Rechtsnachfolge im Sinne WOLFF'scher Terminologie. Denn in keinem Urteil finden sich Ausführungen über die Frage der Orientierung am Prinzip der Gerechtigkeit. Richtig verstanden wollen das FG Karlsruhe und der BFH lediglich das Vorhandensein einer allgemeinen Regel behaupten, nach der die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen "höchstpersönlich" und damit nicht vererblich seien, es sei denn, sie haben rein vermögenswerten Charakter[40]. Da das BSG[41] die Ansicht BETTERMANNs[42] befürwortet und dieser allenfalls von einer analogen Anwendung des § 8 StAnpG ausgeht, vertritt das BSG, wenn man es richtig versteht, die Meinung, aus § 8 StAnpG könne man einen allgemeinen Gesetzesgedanken herleiten und daher im Wege der Analogie schließen, auch die übrigen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen gingen auf einen

---

39) WOLFF, Rechtsgrundsätze, S.37; Gerechtigkeit, S. 113 ff; § 25 I a, S.110 ff; SIMONS, aaO, S. 119 ff; HOFFMANN, aaO, S. 72.

40) vgl. dazu auch: FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.185; OVG Hamburg, U.v. 1.2.1956, 13 F II 62/65, DVBL 1957, 548; VG Minden, U. v. 4.3.1964, 3 K 361/62, DÖV 1964, 497; BVerwG U.v.25.4.1963, VIII C 216/63, FamRZ 1963, 563; Hess. VGH U.v. 3. 4. 1965, OS V 32/65, DÖV 1966, 285, die alle eine ähnliche allgemeine Regel aufstellen, ohne damit die Ansicht zu vertreten, es existiere ein entsprechender Rechtsgrundsatz im Sinne WOLFF'scher Terminologie.

41) vgl. oben Anm. 37.

42) DVBL 1961, 921 ff.

Rechtsnachfolger über.

Das Vorhandensein eines allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsatzes über die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen wird mithin nicht ernstlich vertreten. Ob es einen solchen Rechtsgrundsatz gibt, kann an dieser Stelle aus folgendem Grund noch nicht untersucht werden: Die Rechtsgrundsätze sind nur Rechtserkenntnisquellen, sie bedürfen daher zu ihrer Geltung als Rechtssatz noch einer Konkretisierung[43]. Da dieses einer rechtsschöpferischen Arbeit bedarf, gelten die Rechtsgrundsätze gegenüber anderen Rechtsquellen nur subsidiär[44].

Zwar ist oben festgestellt worden, daß mittels Analogie kein allgemeiner die Folgen des Todes regelnder Rechtssatz gefunden werden kann, doch ist nunmehr zu untersuchen, ob sich nicht die Rechtsnachfolge in die einzelnen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen durch Analogie zu jeweils bestimmten geschriebenen Rechtssätzen bestimmen läßt. Die auf diese Weise gewonnenen Rechtsquellen gehen den allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsätzen vor. Auf letztere kann daher erst eingegangen werden, wenn auch die Untersuchung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zu einer Lösung nicht beitragen kann.

Zusammenfassung zu § 6

Ein allgemeiner Rechtssatz, der die Rechtsnachfolge

---

43) WOLFF I, § 25 I b,S.111; HOFFMANN, aaO, S. 76.
44) WOLFF I, § 25 I c,S. 112.

in alle verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen regelt, existiert nicht. Im Wege der Einzel- oder Gesamtanalogie zu verwaltungsrechtlichen Rechtssätzen kann er nicht bestimmt werden, da die geschriebenen verwaltungsrechtlichen Rechtssätze in ihrer Rechtsfolge zu unterschiedlich sind. §§ 1922, 1967 BGB können nicht für alle Fälle analog angewendet werden, da die Tatbestandselemente nicht hinreichend vergleichbar sind. Ein allgemeiner Teil des Rechts existiert nicht. Der Lehre von den allgemeinen Rechtsgedanken kann nicht gefolgt werden, da sie entweder identisch mit den Rechtsgrundsätzen oder den allgemeinen Gesetzesgedanken der Analogie sind. Die Frage nach dem Vorhandensein eines Rechtsgrundsatzes bezüglich der Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen kann an dieser Stelle noch nicht beantwortet werden, da die Rechtsgrundsätze gegenüber anderen Rechtsquellen subsidiär sind.

Drittes Kapitel

Das von OTTO entwickelte System der Rechtsnachfolge

Eine Untersuchung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen würde sich erübrigen, falls man dem von OTTO in seiner Dissertation entworfenen System der Rechtsnachfolge folgen könnte[1]. Inwieweit das der Fall ist, soll daher zunächst geprüft werden.

§ 7

OTTOS Meinung

OTTO untersucht zunächst den privatrechtlichen Rechtsnachfolgebegriff und überträgt diesen dann auf das öffentliche Recht. Er stellt fest, daß die Nachfolge im öffentlichen Recht ein eigenes Rechtsinstitut sei[2]. Der Begriff der Nachfolge habe keine Aussonderungsfunktion, noch könne man ihm entnehmen, welche Positionen übergehen. Doch sei aus dem Wesen der Nachfolge deren grundsätzliche Zulässigkeit in alle öffentlichrechtlichen Positionen zu bejahren[3]. Entscheidendes Merkmal für die Nachfolge sei die Nachfolgefähigkeit der einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen. Nachfolgefähig seien die Positionen, deren Übergang auf andere als den ursprünglichen Rechtsträger mit der materiellen Natur der Position,

---

1) OTTO, Nachfolge.
2) aaO S. 29 ff.
3) aaO S. 31.

die sich aus deren Bereich bestimme, vereinbar sei[4].

Bezüglich der Pflichten sei zu unterscheiden, ob es sich um reine Verhaltenspflichten, reine Erfolgspflichten oder gemischte Pflichten handele[5]. Die ersteren seien nicht nachfolgefähig, da lediglich der originär Verpflichtete zu einem Verhalten verpflichtet sein solle. Die reinen Erfolgspflichten seien dagegen nachfolgefähig. Bei den gemischten Pflichten sei einmal der originär Verpflichtete zu einem bestimmten Verhalten gezwungen, darüber hinaus solle aber auch ein bestimmter Erfolg eintreten. Wenn der Zweck der Erfolgsverwirklichung selbständig neben der persönlichen Erfüllung stehe, so seien auch die gemischten Pflichten nachfolgefähig[6]. Die Nachfolgefähigkeit der Rechte ergebe sich aus ihrem Sinn und Zweck[7]. Daher müsse man die Nachfolgefähigkeit durch sorgfältige Auslegung des jeweiligen Gesetzes, Verwaltungsaktes oder öffentlich-rechtlichen Vertrages überprüfen[8]. Ein Hinweis für das Fehlen der Nachfolgefähigkeit sei die Unverzichtbarkeit[9] sowie die Höchstpersönlichkeit eines Rechts[10]. Wenn sich auch bei sorgfältigster Auslegung nicht feststellen lasse, ob eine Position nachfolgefähig sei, so bestehe eine widerlegbare Vermutung gegen die Nachfolgefähigkeit[11]. Neben der Nachfolgefähigkeit sei für die Annahme einer Rechtsnachfolge entscheidend, daß die übergehende

---

4) aaO S. 31.
5) aaO S. 74, 75, 78, 82.
6) aaO S. 74, 75.
7) aaO S. 78, 79.
8) aaO S. 82 ff.
9) aaO S. 85 ff.
10) aaO S. 86.
11) aaO S. 86, 88.

Position beim Rechtsvorgänger bestanden habe[12]. Schließlich sei ein Nachfolgetatbestand erforderlich[13]. Dieser könne in einem materiellen Gesetz liegen, durch einen Verwaltungsakt angeordnet sein oder durch ein Rechtsgeschäft geschaffen werden.

Diesen allgemeinen Überlegungen folgen Ausführungen über die verschiedenen Arten der Nachfolge. Zu der hier interessierenden Frage der Nachfolge im Todesfall meint OTTO, daß in den Fällen, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden sei, nicht weiter untersucht werden müsse, ob eine Position nachfolgefähig sei[14]. Da aber weitgehend derartige Rechtssätze fehlten, läge es nahe, "die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Interpretation eines ungeschriebenen Rechtsgrundsatzes heranzuziehen und sie insoweit entsprechend anzuwenden, als sie sich mit dem Wesen des öffentlichen Rechts vereinbaren lassen."[15]

Doch sei zu beachten, daß das Tatbestandsmerkmal Vermögen im Sinne des § 1922 BGB keine Ausschlußfunktion habe. Dieses Merkmal sei lediglich Bestandteil eines anderen Ausdrucks dafür, daß fast sämtliche Rechte und Pflichten übergehen. Denn den privatrechtlichen Rechten und Pflichten kommen nahezu in jedem Fall ein Vermögenswert zu[16]. Bei der analogen Anwendung des § 1922 BGB dürfe man den Vermögensbegriff nicht übernehmen, denn die meisten öffentlichrechtlichen Positionen könnten nicht dem wirtschaftlichen Verkehr zugerechnet werden[17].

---

12) aaO S. 28.
13) aaO S. 33.
14) aaO S. 64.
15) aaO S. 65.
16) aaO S. 66.
17) aaO S. 66.

Außerdem nehme auch im Privatrecht § 1922 BGB nur die Stellung einer Grundsatzerklärung ein. Übertrage man diese Gedanken auf das öffentliche Recht, so müsse man zu dem Grundsatz kommen, daß auch in diesem Rechtsbereich der Grundsatz der Gesamtnachfolge bei Fortfall des bisherigen Rechtsträgers durch Tod gilt, die Nachfolge in die einzelnen Positionen jedoch von deren Nachfolgefähigkeit abhängt. Bei dieser Konstruktion bleibe eine innere Einheit des Systems der Gesamtnachfolge gewahrt[18]. Damit glaubt OTTO ebenso wie das BVerwG[19], die Nachfolge von Todes wegen lediglich als Gesamtnachfolge i. S. §§ 1922, 1967 BGB verstehen zu können.

Voraussetzungen einer Nachfolge von Todes wegen in öffentlichrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen ist nach OTTO mithin eine Berechtigung bzw. Verpflichtung des Verstorbenen, die Nachfolgefähigkeit dieser Positionen und ein Nachfolgetatbestand. § 1922 BGB ist analog anzuwenden.

---

18) aaO S. 67.

19) U. v. 11. 6. 1968, C 187/67, E 30, 123 (124 f).

§ 8

Stellungnahme zu OTTOS Meinung

OTTO[1] geht davon aus, daß sich aus dem Begriff der Nachfolge schon deren grundsätzliche Zulässigkeit ergebe.

Der Begriff ist eine Einheit, die kennzeichnend für vieles steht[2]. Der Begriff allein ist lediglich geeignet, einen charakteristischen Sachverhalt prägnanter zu fassen und beim Denkvorgang mit ihm an Stelle des Sachverhalts zu arbeiten. Durch die erschöpfende Angabe der ihn bildenden Merkmale wird der Begriff definiert[3]. Von einem Rechtsbegriff kann man sprechen, wenn man mit einem bestimmten Begriff spezifisch rechtliche Erscheinungen kennzeichnen will[4]. Den Begriff Nachfolge kann man mithin lediglich definieren, nicht jedoch allein aus dem Begriff auf die Zulässigkeit der Nachfolge in öffentlichrechtliche Rechte und Verpflichtungen schließen.

Die Feststellung OTTO's, im öffentlichen Recht komme bei der Nachfolge von Todes wegen nur eine entsprechende Anwendung des § 1922 BGB in Betracht, ist bedenklich. Allein mit dem Hinweis auf die Einheit der Rechtsordnung ist dieses nicht zu rechtfertigen. Denn diese Einheit ist kein eigenständiger Wert, der unbillige Ergebnisse rechtfertigen könnte.

---

1) aaO S. 31.

2) BINDER, Zur Lehre vom Rechtsbegriff; BURKAMP, Begriff und Beziehung, S. 5ff; WEICHHAUS, Der Begriff der Anlage aus § 22 Abs.2 WHG, S.89 ff mwN.

3) LARENZ, Methodenlehre, S. 215.

4) LARENZ, aaO S. 217.

Zu diesen käme man jedoch, falls man - auf die Anwendung des § 1922 BGB analog beschränkt - eine Nachfolge des Erben auch in alle sozialbestimmten Berechtigungen annehmen würde, z. B. Ansprüche auf Kinder- oder Wohngeld bzw. Rentenansprüche. Das Vorhandensein der beiden Rechtsgebiete eröffnet gerade die Möglichkeit, die den einzelnen Bereichen angemessenen Rechtsfolgen zu bestimmen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der analogen Anwendung des § 1922 BGB wird nicht deutlich, ob OTTO im Ergebnis die Analogie für zulässig erachtet oder aber in § 1922 BGB nur die rechtssatzmäßige Fassung eines allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsatzes sieht. Wendet man § 1922 BGB analog an, so kann man nicht einfach über den Vermögensbegriff hinweggehen. Denn die Rechtsfolge eines analog anzuwendenden Rechtssatzes - dazu gehört bei § 1922 BGB der Begriff Vermögen - darf nicht verändert werden[5]. Diese Ungenauigkeit führt letztlich dazu, daß sich OTTO von einem bestimmten die Rechtsnachfolge anordnenden Rechtssatz löst und die Frage allein an Hand seiner oben genannten Kriterien beantworten will. OTTO macht das Bestehen des Rechts beim Vorgänger zur Voraussetzung einer wirksamen Nachfolge. Das ist unnötig, da die Definition der Nachfolge dieses schon beinhaltet. Die weitere Voraussetzung wirksamer Nachfolge ist nach OTTO ein Nachfolgetatbestand. Unter Tatbestand wird in der Regel der in einem Rechtssatz verwendete typisierte Lebenssachverhalt verstanden[6]. Doch meint OTTO[7] wohl nicht diesen Lebenssachverhalt, sondern das Gesetz, den Verwaltungsakt oder den verwaltungsrechtlichen

5) vgl. oben S. 62 f.
6) LARENZ, Methodenlehre, S. 180.
7) aaO S. 33, 89, 92.

Vertrag, der eine Nachfolge als Rechtsfolge enthält.

Eine weitere Schwierigkeit taucht aus dem Verhältnis von Nachfolgetatbestand und Nachfolgefähigkeit auf. OTTO[8] stellt zunächst fest, daß die Positionen für die eine ausdrückliche Nachfolgeregelung - Nachfolgetatbestand in seinem Sinn - vorhanden sei, nicht unter dem Vorbehalt der Nachfolgefähigkeit stünden. Führt man diesen Gedanken konsequent weiter, so kann man nicht annehmen, daß die nach § 1922 BGB analog zu bestimmende Nachfolge unter dem Vorbehalt der Nachfolgefähigkeit der einzelnen Positionen steht. Denn es geht nicht an, zwischen geschriebenen verwaltungsrechtlichen Nachfolgeregelungen und solchen zu unterscheiden, die durch Analogie zu einem privatrechtlichen Rechtssatz gewonnen werden.

Ob die Verwendung des Begriffs "nachfolgefähig" notwendig ist, soll an dieser Stelle noch dahingestellt bleiben. Doch ist es sicherlich richtig, daß Sinn und Zweck des Gesetzes, Verwaltungsakts oder Vertrages für die Frage der Rechtsnachfolge von Bedeutung sind.

Die Ausführungen OTTO's[9] über das Vorhandensein einer Vermutung gegen die Nachfolgefähigkeit sind nicht überzeugend. Fehlt eine gesetzliche Regelung der Rechtsnachfolge, so spricht dieses weder für noch gegen die Nachfolgefähigkeit. Denn es ist ungewiss, ob es sich um ein beredtes Schweigen handelt oder nicht. Wenn man aus dem Fehlen einer derartigen

---

8) aaO S. 64, anders wohl S. 92.
9) aaO S. 87.

Regelung eine Vermutung gegen die Nachfolgefähigkeit ableitet, so wird das Ergebnis vorweggenommen. Aus dem Fehlen einer Regelung kann man nämlich nur dann etwas schließen, wenn eine Vermutung besteht, nicht jedoch das Bestehen einer Vermutung beweisen.

Mögen sich auch einige Fragen der Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen durch das von OTTO entwickelte System klären lassen, so hat die vorstehende Kritik ergeben, daß dieses System unvollständig ist und OTTO's Ausführungen nicht immer überzeugen können. Daher ist es notwendig, die wichtigsten verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen einzeln hinsichtlich der Nachfolge von Todes wegen zu untersuchen.

Viertes Kapitel

Die Nachfolge in einzelne verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen

Die einzelnen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen sollen im folgenden nach bestimmten Kriterien, die für die Nachfolge unter dem Gesichtspunkt möglicher Analogie von Bedeutung sind, geordnet behandelt werden.

§ 9

Verwaltungsrechtliche Berechtigungen

Die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen können nach den unterschiedlichen Merkmalen in verschiedene Gruppen eingeteilt werden[1]. Für die Rechtsnachfolge kann es einmal auf den Entstehungsgrund und zum anderen auf den Inhalt und den Sinn und Zweck der Berechtigung ankommen.

I. Die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen, eingeteilt nach ihrem Entstehungsgrund

Ordnet man die verwaltungsrechtlichen Berechtigungen nach ihrem Entstehungsgrund, so ergeben sich drei Gruppen: Berechtigungen unmittelbar aufgrund eines Rechtssatzes, aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags[2] und aufgrund eines Verwaltungsakts. Hinsichtlich der ersten beiden Gruppen entstehen keine Besonderheiten unter dem

---

1) WOLFF I, § 40 III, S. 244 ff; § 43 I-IV, S. 263 ff

2) vgl. BULLINGER, Vertrag und Verwaltungsakt; HAUEISEN: NJW 1967, 590 mwN.

Gesichtspunkt einer möglichen Analogie zu §§ 1922, 1967 BGB. Denn auch die privatrechtlichen Rechte sind entweder unmittelbar durch Rechtssatz oder durch Vertrag begründet. Nur der Inhalt dieser Berechtigungen bzw. deren Sinn und Zweck hat daher für die Frage der Rechtsnachfolge eine Bedeutung[3].

Berechtigungen, die auf einem Verwaltungsakt beruhen, werden zwar nicht von § 1922 BGB erfaßt, doch gibt es verwaltungsrechtliche Rechtssätze, - z. B. § 8 Abs. 6 WHG - nach denen Berechtigungen auf einen Rechtsnachfolger übergehen, die durch einen Verwaltungsakt begründet worden sind. Daraus ergibt sich, daß eine Rechtsfolge nicht allein deshalb ausgeschlossen werden kann, weil eine Berechtigung weder auf Gesetz, noch auf Vertrag, sondern vielmehr auf einem Verwaltungsakt beruht. Es bleibt mithin festzustellen, daß die Art der Begründung einer Berechtigung für die Rechtsnachfolge keine entscheidende Bedeutung hat.

II. Die Einteilung nach dem Inhalt der Berechtigungen und deren Sinn und Zweck

Die wichtigsten verwaltungsrechtlichen Berechtigungen werden im folgenden daraufhin untersucht, ob in sie eine Rechtsnachfolge möglich ist und nach welchen Rechtssätzen sich diese bestimmt.

1. Die allgemeinen Freiheits- und Personenstandsrechte

Ein Eingehen auf die allgemeinen Freiheits -

---

3) Enthält ein verwaltungsrechtlicher Vertrag eine ausdrückliche Regelung dahingehend, daß die Berechtigung beim Tode des Berechtigten erlöschen solle, so handelt es sich um eine Befristung der Berechtigung auf den Todesfall; vgl. dazu oben S. 74

rechte[4] erübrigt sich, denn dem möglichen Rechtsnachfolger stehen diese Rechte ebenso wie dem Rechtsvorgänger zu und eine Verdoppelung dieser Rechte wäre sinnlos[5]. Aus denselben Überlegungen ist auch die Frage der Rechtsnachfolge in die Personenstandsrechte nicht zu stellen.

2. Die öffentlichrechtlichen Erstattungsansprüche

Der öffentlichrechtliche Erstattungsanspruch beruht darauf, daß eine mit der materiellen Rechtslage nicht übereinstimmende Vermögensverschiebung ausgeglichen werden soll[6]. Voraussetzung dieses Anspruchs ist - soweit es hier interessiert - eine Leistung einer Zivilperson ohne Rechtsgrund oder ein rechtswidriger Eingriff eines Hoheitssubjekts. Die Rechtsnachfolge im Todesfall in derartige Ansprüche könnte in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB zu regeln sein. Dann müßten die Tatbestandsele-mente des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts ähnlich sein. Diese Ähnlichkeit ist gegeben, wenn dem öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch entsprechende privatrechtliche Ansprüche von § 1922 BGB erfaßt werden und die Tatsache, daß der Anspruch gegen ein Hoheitssubjekt gerichtet ist, keine besondere Bedeutung hat. Die privatrechtlichen Bereicherungsansprüche, auf die § 1922 BGB angewendet werden kann, sind dem öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch ähnlich, denn in beiden Fällen hat eine Person - Zivil- oder Privatperson - eine Leistung ohne Rechtsgrund erbracht bzw. ist in deren Rechtsstellung rechtswidrig eingegriffen worden. Da es auf die Person

---

4) vgl. WOLFF I, § 42 I a 1, S. 263.
5) vgl. JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 212.
6) WOLFF I, § 44 I a 4, S. 279.

des Leistungsempfängers bzw. des Eingreifenden bei Bereicherungs- oder Erstattungsansprüche nicht ankommt, ergeben sich keine Besonderheiten daraus, daß der Anspruch sich gegen ein Hoheitssubjekt richtet.

Die analoge Anwendung des § 1922 BGB ist mithin zulässig. Da die öffentlichrechtlichen Erstattungsansprüche vermögenswert sind, gehen sie gem.§1922 BGB entsprechend auf den nach privatrechtlichen Rechtssätzen zu bestimmenden Erben über.

3. Die öffentlichrechtlichen Ersatzleistungen

Öffentlichrechtliche Ersatzleistungen kann derjenige verlangen, dem ein Aufopferungsanspruch, ein Anspruch aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff oder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung zusteht[7]. In diesen Fällen wird eine Zivilperson durch ein hoheitliches Handeln in ihren Rechtsgütern verletzt oder ihr durch eine Amtspflichtverletzung ein Schaden zugefügt. Eine Unterscheidung wird zum Teil nach dem verletzten Rechtsgut oder danach vorgenommen, ob es rechtmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes oder schuldloses Handeln ist, das zu den Verletzungen geführt hat. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen in diese Ansprüche richtet sich nach § 1922 BGB analog: Denn die Ansprüche auf öffentlichrechtliche Ersatzleistungen können mit denen des Privatrechts, die dann entstehen, wenn eine Privatperson von einer anderen in ihren Rechten verletzt wird, ver-

---

7) Nimmt man wie FORSTHOFF, Verwaltungsrecht,S.332f an, es gebe einen öffentlichrechtlichen Anspruch aus Gefährdungshaftung, so gehört auch dieser zu den Ersatzleistungsansprüchen.

glichen werden. Die Leistungen des Hoheitsträgers bezwecken allein den Ausgleich des entstandenen Schadens ohne Berücksichtigung eines besonderen öffentlichen Interesses, das der Zulässigkeit der Analogie zu § 1922 BGB entgegenstehen könnte. Der Unterschied besteht allein darin, daß der Anspruch einmal gegen eine Privatperson, zum anderen gegen ein Hoheitssubjekt gerichtet ist[8]. Dieses Ergebnis wird noch dadurch bestätigt, daß der Anspruch gegen den Beamten selbst aus § 839 BGB seine Regelung im Privatrecht gefunden hat. Art. 34 GG bewirkt, daß dieser Anspruch gegen die Körperschaft gerichtet wird, für die der Beamte tätig ist. Würde man die Vererblichkeit des Amtshaftungsanspruchs einer anderen Regel unterstellen, so könnte der Fall eintreten, daß die Erben des Geschädigten gem. §§ 839, 1922 BGB gegen den Beamten selbst einen Anspruch haben, nicht jedoch gegen das Hoheitssubjekt über Art. 34 GG. Zu beachten ist allerdings, daß gem. §§ 847, 839 BGB, Art. 34 GG die Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs eingeschränkt ist.

Man könnte annehmen, daß die Vererblichkeit des Aufopferungsanspruchs in entsprechender Anwendung des § 847 BGB nur dann möglich sei , wenn er zuvor ge-

---

8) so auch im Ergebnis: BACHOF: JZ 1966, 224; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S.86 ff; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1922 Rdnr. 210; Zur Vererblichkeit der Schadensersatzansprüche wegen ungerechtfertigter polizeilicher Verfügungen vgl. Preuß. OVG, U. v.1.3.1915, I b 39/14, E 69, 314; Zur Vererblichkeit der Ansprüche nach dem Abgeltungsgesetz vom 1.12.1955 (BGBl. I 734) BVerwG, U. v. 29.6.1960, V C 447/58, E 11, 43 (46); VGH Kassel,U. v. 12.1.1961, OS V 87/60, DVBL 1962, 340; Zur Vererblichkeit der Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vgl. BLESSING-WILDEN, BRüG, § 2 Anm. 2.

richtlich geltend gemacht worden ist. Die Verletzung eines nicht vermögenswerten Rechts ist zwar Voraussetzung dieses Anspruchs, doch ist sein Ziel der Ausgleich der entstandenen materiellen Schäden[9]. Mag auch im Einzelfall einmal der immaterielle Schaden bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs berücksichtigt werden können[10], so ist dieser Anspruch nicht mit dem Schmerzensgeldanspruch, der allein die immateriellen Nachteile ausgleichen will, zu vergleichen. Daher kommt eine entsprechende Anwendung des § 847 BGB bezüglich des Aufopferungsanspruchs nicht in Betracht[11].

Die Entschädigungsansprüche, die einem Verhafteten bzw. einem Verurteilten oder dessen Angehörigen nach § 3 UHaftEG bzw. § 2 HaftEG zustehen, gehen gleichfalls in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB auf die Erben über[12], denn diese Ansprüche haben Vermögenswert und bezwecken den Ausgleich erlittener Vermögensschäden[13]. Auch die Ausschlußfrist des § 5 Abs. 1 HaftEG bzw. § 6 UHaftEG spricht nicht dagegen, da diese Rechtssätze lediglich Verjährungs-

---

9) vgl. BGH, U. v. 13.2. 1956, III ZR 175/54, E 20, 61 (69); U. v. 15.10.1956, III ZR 226/55, E 22, 43 (50).

10) WOLFF I, § 61 III, S. 423.

11) vgl. ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 87, der zumindest die formlose Geltendmachung des Anspruchs vor dem Tod des primär Berechtigten verlangt.

12) vgl. BURLAGE, Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und unschuldig Bestraften, S.107 mwN, er geht allerdings davon aus, aaO S.10, daß es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handele, das dürfte mit der früher vertretenen Fiskustheorie zu erklären sein.

13) Für die Rechtsnachfolge in einen Anspruch nach Art. 5 Abs. 5 MRK gilt dasselbe; vgl. zur Rechtsnatur dieses Anspruchs: BGH, U.v. 31.1.1966, III ZR 118/64, E 45, 58 (69).

vorschriften enthalten und nicht dem Antragsteller eine besondere auf eine bestimmte Person ausgerichtete Rechtsstellung einräumen.

Die öffentlichrechtlichen Ersatzansprüche gehen mithin in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB auf den nach privatrechtlichen Vorschriften zu bestimmenden Rechtsnachfolger über.

4. Die beamtenrechtlichen Berechtigungen

Gem. § 21 BRRG endet das Beamtenverhältnis mit dem Tod des Beamten. Für dieses Rechtsverhältnis ist die Nachfolgefrage also nicht weiter zu untersuchen. Zu prüfen bleibt jedoch, ob die Ansprüche des Beamten, die schon vor seinem Tod entstanden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren, auf einen Nachfolger übergehen.

a) Dienstbezüge

Der Anspruch auf die bis zum Tode des Beamten fälligen Dienstbezüge könnte in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB auf die Erben übergehen. Dieser Anspruch ist dem des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Lohn zu vergleichen. Zwar spielt im Beamtenverhältnis die Fürsorge- und Treuepflicht eine besondere Rolle, doch sind auch den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen diese Pflichten nicht unbekannt. Die wesentlichsten Tatbestandsmerkmale des § 1922 BGB und des nicht geregelten Sachverhalts sind daher vergleichbar, so daß sich die Analogie rechtfertigt. Danach gehen die Ansprüche auf rückständige Dienstbezüge gem. § 1922 BGB entsprechend, da sie zum Vermögen gehören, auf die

Erben über[14]. Demgegenüber meint Peters[15], die Ansprüche auf Dienstbezüge seien nicht vererblich. Da die Dienstleistungen des Beamten nur von ihm persönlich erbracht werden könnten, seien die Ansprüche auf die Bezüge gleichfalls an die Person des Beamten gebunden. Für die Annahme einer derartigen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung lassen sich aus dem Beamtengesetz jedoch keine Anhaltspunkte finden. Gegen die Meinung von PETERS spricht auch § 121BBG, nach dem die Bezüge für den Sterbemonat dem Erben verbleiben. Dieser Rechtssatz enthält eine Rechtsnachfolgeregelung[16].

b) Der Beihilfeanspruch

Es ist fraglich, ob der Beihilfeanspruch des Beamten auf einen Rechtsnachfolger übergehen kann. Der bay. VGH[17] meint, der Anspruch auf die Regelbeihilfe sei ein erworbener Rechtsanspruch, der mit Entstehen der sachlichen Voraussetzungen gegeben sei. Die Antragstellung betreffe lediglich die Geltendmachung, nicht die Entstehung des Anspruchs. Daher gehe dieser Anspruch wie alle übrigen vermögenswerten beamtenrechtliche Ansprüche auf die Erben über. Das BVerwG[18] ist demgegenüber der Meinung, dieser Anspruch sei nicht vererblich. Es bestehe kein Grundsatz, daß alle vermögenswerten öffentlichrechtlichen Rechte, zu denen auch der Anspruch auf die Regelbeihilfe gehöre, auf einen Rechtsnachfolger übergingen. Die Vererblichkeit richte sich nach dem Zweck der ent-

---

14) vgl. BVerwG,U. v. 25.4.1963, VIII C 216/63, FamRZ 1963, 563; WOLFF II, § 113 I c, S.423 aE.

15) Verwaltungsrecht S. 148.

16) vgl. oben S. 26 ;bay VGH U. v. 17.5.1968, III 216/67, ZBR 1968, S.324.

17) U. v. 5.2.1960, III 98/58, Bay. VBl 1960, 124.

18) U. v. 25.4.1963, VIII C 216/63, FamRZ 1963, 563.

sprechenden Vorschrift und könne nicht allein von dem Vermögenswert einer Leistung abhängig gemacht werden. § 14 BhV stünde der Annahme der Vererblichkeit entgegen. Gem. § 14 Abs. 1 BhV ist in noch nicht abgewickelten Beihilfefällen der Ehefrau oder den Kindern des verstorbenen Berechtigten Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen zu gewähren. Die Beihilfe kann auch an andere Personen ausgezahlt werden, falls diese für den verstorbenen Beamten Aufwendungen gemacht haben, § 14 Abs.2 BhV.

Zunächst ist zu prüfen, ob § 1922 BGB überhaupt analog anwendbar ist. Der anspruch auf die Regelbeihilfe entspringt der Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn. Letztlich stellt auch er einen Ausgleich für die Arbeitsleistung des Beamten dar. Damit sind die wesentlichen Tatbestandsmerkmale denen des § 1922 BGB gleich, denn auch die Ansprüche aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis werden von dieser Vorschrift erfaßt. Da die Ansprüche auf die Regelbeihilfe vermögenswert sind, könnten sie gem. § 1922 BGB analog auf den Erben übergehen. Die Besonderheit besteht jedoch darin, daß die Verordnung, die den Anspruch geschaffen hat, gleichzeitig eine Regelung für den Todesfall trifft, nämlich § 14 Abs. 1 u. 2 BhV[19]. Diese Vorschrift besagt zwar nichts über die Nachfolge, doch gibt sie der hinterbliebenen Ehefrau oder den beihilfeberechtigten Kindern einen eigenen Anspruch auf die Beihilfe in

---

19) Auf die Verfassungsmäßigkeit von § 14 BhV braucht nicht näher eingegangen zu werden, da das Erbrecht durch Art. 14 GG lediglich gewährleistet wird, nicht aber bestimmt wird, welche Ansprüche vererblich sind. Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs.5 GG liegt gleichfalls nicht vor, da die Vererblichkeit des Beihilfeanspruchs nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört. vgl. BVerwG aaO.

noch nicht abgewickelten Beihilfefällen. Daraus läßt sich mithin entnehmen, daß der Anspruch auf die Regelbeihilfe nicht vererblich sein soll, andernfalls wäre § 14 BhV widersinnig.

Oben wurde ausgeführt, daß die allgemeinen Rechtsfolgen des § 1922 BGB durch besondere Rechtssätze wieder eingeschränkt werden können[20]. Da das öffentliche Recht nicht derart kodifiziert ist wie das Privatrecht, muß es im öffentlichen Recht ausreichen, wenn Sinn und Zweck einer Vorschrift der Vererblichkeit entgegenstehen. Damit bestimmt sich die Rechtsnachfolge in die Beihilfeansprüche zwar gem. § 1922 BGB analog, doch wird die allgemeine Rechtsfolge dieser Vorschrift durch Sinn und Zweck der Beihilfeverordnung eingeschränkt, so daß festzustellen bleibt, daß der Anspruch auf die Regelbeihilfe nicht vererblich ist[21].

c) Die Ansprüche auf Versorgung gem. § 63 BRRG

Es ist zweifelhaft, ob sich auch die Nachfolge in die

---

20) vgl. oben S. 14.

21) So im Ergebnis: AMBROSIUS-BEULE-ULLANDT, Beihilfen S. 146; FISCHBACH, BBG, § 79 Anm. BI 7 S.699; SCHRÖDER-BECKMANN-WEBER, Beihilfenvorschriften, S.207; OVG Münster, U. v. 25.1.1962, VIII A 558/61, MDR 1962, 512; die Vertreter dieser Meinung bzw. dieses Urteils stellen stets darauf ab, daß der Beihilfeanspruch ein höchstpersönlicher Anspruch sei und daher nicht vererbt werden könne; BACHOF: JZ 1966, 224 und WEBER: AöR 91, 1966, 393 meinen, das richtige Ergebnis lasse sich nur dann finden, wenn man annehme, die Beihilfeansprüche stünden unter der auflösenden Bedingung des Todes des Beamten. Diese Konstruktion ist überflüssig, da Sinn und Zweck des Beihilfeanspruchs die allgemeine Rechtsfolge des § 1922 BGB analog einschränken kann. Es wäre zudem richtiger, von einer Befristung zu sprechen, da der Tod kein ungewisses, sondern ein sicher eintretendes Ereignis ist.

Ansprüche auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorung und Unfallfürsorge nach § 1922 BGB analog bestimmt. Hierbei kann es sich nur um die Nachfolge in bereits fällige Ansprüche handeln, da das Beamtenverhältnis mit dem Tod erlischt und der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats, in dem sie sterben, untergeht[22]. Man könnte annehmen, daß bezüglich dieser Ansprüche dieselben Vorschriften anzuwenden seien, die die Rechtsnachfolge in die Beamtenbezüge regeln. Ist jedoch ein öffentlichrechtlicher Rechtssatz gegeben, der eventuell analog angewendet werden könnte, so ist dieser zunächst zu prüfen, bevor auf Vorschriften des Privatrechts zurückgegriffen wird. Möglicherweise können die §§ 630, 1288 RVO analog angewendet werden. Danach geht der Anspruch auf rückständige Rentenansprüche auf einen bestimmten Personenkreis über[23]. Wesentliches Tatbestandselement dieser Rechtssätze ist ein Anspruch des Verstorbenen auf rückständige Versicherungsleistung. Man könnte annehmen, daß die Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche für die Witwen und Waisen nicht als Versicherungsleistungen, sondern als Leistungen des Staates zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten anzusehen seien und damit nicht dem Anspruch auf Versicherungsleistung gleichgestellt werden könnten.

Die Ansprüche nach der RVO entstehen durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit des Berechtigten sowie durch seine Beiträge und die des Arbeitgebers, die während des Arbeitsverhältnisses an die zuständige Versicherung zu zahlen sind. Neben der Höhe der an die Versicherung geleisteten Beiträge sind für den Umfang der Versicherungsleistungen auch

---

22) vgl. § 88 Abs. 1 S. 1 BRRG.

23) vgl. oben S. 32 ff.

soziale Erwägungen ausschlaggebend[24]. Das Ruhegehalt des Beamten oder das Unfallruhegehalt und die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen eines Beamten beruhen darauf, daß der Dienstherr während der Beamtenzeit gewisse Beträge an eine bestimmte Kasse abgeführt hat, aus der später dann die entsprechenden Leistungen erbracht werden. Der Unterschied besteht mithin darin, daß einmal an eine Versicherung gezahlt wird, zum anderen an eine interne Kasse der Hoheitsperson und weiter darin, daß der Arbeitnehmer im Gegensatz zum Beamten selber Beiträge an die Versicherung zahlen muß. Doch sind diese Unterschiede nicht sehr wesentlich, denn sowohl die Ansprüche nach der RVO als auch die Ansprüche auf Ruhegehalt, Unfallruhegehalt und Versorgungsbezüge sollen sicherstellen, daß derjenige, der zuvor gearbeitet hat bzw. dessen Familienmitglieder auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mittellos dastehen. Daß der Schaffung dieser Ansprüche auch soziale Erwägungen zugrunde liegen, zeigt sich daran, daß dem Beamten bzw. den Witwen und Waisen ein gem. §§ 70, 75, 80 BRRG ein gewisser Mindestanspruch garantiert wird, der die Existenz des Beamten bzw. seiner Familie sicherstellen soll. Daher sind die wesentlichen Tatbestandselemente des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts gleich. Mithin rechtfertigt sich eine Analogie zu §§ 630, 1288 RVO. Sind die bis zum Tode des Beamten oder seiner Hinterbliebenen fälligen Ansprüche auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge noch nicht ausgezahlt worden, so gehen die Ansprüche darauf in entsprechender Anwendung der §§ 630, 1288 RVO nur auf einen bestimmten Personenkreis über.

---

24) vgl. oben S. 34.

Bezüglich der Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gilt für die Nachfolge daher folgendes:

In der Regel ist § 1922 BGB analog anwendbar. Ist die analoge Anwendung des § 1922 BGB zulässig, so ist zu prüfen, ob Sinn und Zweck der entsprechenden Vorschriften der Vererblichkeit entgegenstehen, wie dieses am Beispiel des Anspruchs auf die Regelbeihilfe gezeigt worden ist. Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen gehen in analoger Anwendung der §§ 630, 1288 RVO nur auf einen bestimmten Personenkreis über.

5. Die Ansprüche aus einem Pflichtversicherungsverhältnis

Die Regelungen der RVO über die Nachfolge in die Rentenansprüche nach der Unfall- und der Rentenversicherung wurden oben kurz erläutert. Die Rechtsnachfolge in Ansprüche gegen die Pflichtversicherungskrankenkasse ist in der RVO nicht geregelt. Die Mitgliedschaft endet gem. § 312 Abs. 2 RVO mit dem Tode des Versicherten. Damit kommen auch hier nur die Ansprüche auf bereits fällige Leistungen, die noch gegenüber dem primär Versicherten zu erbringen waren, in Betracht.

In der Regel erbringt die Pflichtkrankenkasse Sachleistungen, in dem sie dem Versicherten kostenlose ärztliche Versorgung und Krankenpflege bereitstellt. Doch kann es auch vorkommen, daß die Krankenkasse z. B. zum Ersatz der Krankenhauskosten gegenüber dem Versicherten verpflichtet ist und diese Leistung im Todesfall noch nicht erbracht worden ist[25].

25) vgl. BSG,U. v. 11.8.1966, 3 RK 88/63, NJW 1967, 126.

Die Ansprüche eines Verstorbenen gegen eine private Krankenkasse werden von § 1922 BGB erfaßt. Es ist jedoch fraglich, ob die äußere Vergleichbarkeit des Anspruchs gegen die private Krankenkasse mit dem gegen die Pflichtkrankenkasse für die Zulässigkeit einer Analogie ausreicht. Die Leistung der Versicherung erfolgt in beiden Fällen, weil der Versicherte Beiträge entrichtet hat und ein Versicherungsfall eingetreten ist. Die Beiträge an die Pflichtversicherung werden im Gegensatz zu denen an eine private nicht nur vom Versicherten, sondern auch zum Teil vom Arbeitgeber erbracht. Doch liegt darin kein bedeutender Unterschied, da man die Zahlungen des Arbeitgebers als Teil des dem Versicherten zustehenden Arbeitslohns ansehen kann. Entscheidend ist dagegen, daß durch die Pflichtversicherung jedem Versicherten ein Mindestmaß an Schutz im Krankheitsfall gesichert wird, während die Höhe der Leistungen einer privaten Versicherung allein von der Höhe der Beiträge abhängt. Dieser Unterschied spricht gegen die Zulässigkeit einer Analogie zu § 1922 BGB[26].

Es liegt nahe, für die Nachfolge in diese Ansprüche die §§ 630, 1288 RVO entsprechend anzuwenden. Die wesentlichen Tatbestandselemente des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts liegen gleich. In beiden Fällen wird die Höhe der Leistung nicht nur von den Beiträgen des Versicherten abhängig gemacht, sondern es spielen auch soziale Erwägungen eine Rolle, die dem Versicherten einen Mindestschutz garantieren. Daraus rechtfertigt es sich, daß auch hinsichtlich der Ansprüche, die im Todeszeitpunkt

---

26) aA BSG aaO; SCHNORR VON CAROLSFELD, Festschrift für Schmidt, S. 284.

noch gegen die Pflichtkrankenkasse bestehen, nur ein bestimmter Personenkreis nachfolgeberechtigt ist[27].

b) Ergänzende Regelung durch § 1922 BGB, falls keine der in §§ 630, 1288 RVO genannten Personen vorhanden ist?

An dieser Stelle soll auf die Frage eingegangen werden, ob der Anspruch auf die Leistungen aus einem Pflichtversicherungsverhältnis auf eine andere Person übergehen kann, falls keine der in §§ 630, 1288 RVO genannten Personen vorhanden ist. Nach herrschender Meinung[28] wird die Rechtsnachfolge in diesem Fall gem. § 1922 BGB geregelt. Die Zulässigkeit der Analogie zu diesem Rechtssatz wurde abgelehnt, weil andernfalls die nahen Angehörigen des Versicherten, denen die Leistungen nach der RVO auch zu Gute kommen sollen, benachteiligt werden könnten. Kann diese Benachteiligung jedoch nicht eintreten, weil keine der in §§ 630, 1288 RVO genannten Personen vorhanden ist, so ist auf folgendes abzustellen: Die Leistungen der Pflichtversicherung werden nicht nur aus sozialen Erwägungen erbracht, sondern auch deshalb, weil der Versicherte Beiträge an die Versicherung geleistet hat. Dadurch ist auch die unterschiedliche Rentenhöhe der einzelnen Versicherten unabhängig von ihrem Familienstand zu erklären. Der Anspruch ist mithin zum Teil durch eigene Leistungen erworben worden und ist insoweit demjenigen gegen eine private Versicherung ver-

---

27) vgl. SIEG, Festschrift für Hirsch, S.208, der dieses Ergebnis andeutet.

28) SIEG, aaO, S. 207; COMPTER: BB 1964, 931; DERSCH-BROCKHOFF, RVO, § 1288 Anm. 1; BSG, U. v. 18.10.1961, 4 RJ 325/60, E 15, 157 (159); aA SCHNORR VON CAROLSFELD, aaO, S. 283.

gleichbar. Die sozialen Erwägungen, die zur Schaffung des Anspruchs geführt haben, treten daher zurück, falls die nach der RVO privilegierten Personen nicht leben. Mithin rechtfertigt es sich, in diesem Fall § 1922 BGB analog anzuwenden.

Von dem Anspruch auf Auszahlung einer Versicherungsleistung sind die reinen Rückerstattungsansprüche, z. B. wegen zu Unrecht gezahlter Beiträge an eine Krankenkasse, gem. § 424 RVO zu unterscheiden[29].

Diese Ansprüche weisen gegenüber den sonstigen verwaltungsrechtlichen Erstattungsansprüchen keine Besonderheit auf, so daß es sich rechtfertigt, hinsichtlich der Rechtsnachfolge § 1922 BGB analog anzuwenden[30].

c) Die Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Mit Inkrafttreten des AFG ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, AVAVG, aufgehoben worden. Nach dem AFG kann einem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Unterhalt-, Kinder- und Arbeitslosengeld und Arbeitshilfe zustehen. Aus § 151 AFG ergibt sich, daß die Voraussetzungen, unter denen eine Leistung zu bewilligen ist, auch bei Erbringung der Leistung vorliegen müssen. Daher kommt eine Rechtsnachfolge von Todes wegen nur in die Ansprüche in Betracht, die bis zum Todeszeitpunkt des Arbeitnehmers zu erbringen waren[31].

---

29) vgl. BSG,U. v. 25.11.1965, 12 RJ 352/62, NJW 1966 1045 ff.

30) so auch BSG, aaO, das jedoch annimmt, § 1922 BGB sei direkt anwendbar.

31) Die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß gem. § 146 AFG ein Anspruch nach dem AFG weder gepfändet noch abgetreten werden kann; vgl. oben S.7.

Gem. § 128 AFG ist der Antrag auf Arbeitslosengeld vom Arbeitnehmer persönlich zu stellen, dieses gilt gem. § 134 Abs. 2 AFG entsprechend für die Arbeitslosenhilfe. Daraus ergibt sich, daß die Ansprüche auf Arbeitslosengeld und -hilfe mit dem Tod des Berechtigten erlöschen, falls dieser den Antrag nicht mehr zu Lebzeiten gestellt hat[32].

Hat der Arbeitnehmer den erforderlichen Antrag noch vor seinem Tod gestellt, so könnten die Ansprüche auf rückständige Leistungen nach dem AFG gem. §§ 630, 1288 RVO analog auf einen bestimmten Personenkreis übergehen. Entscheidend ist wiederum die Ähnlichkeit der Tatbestandselemente. Die Höhe der Ansprüche nach dem AFG bestimmt sich einerseits nach der Höhe des bisher bezogenen Arbeitsentgeltes und der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung. Andererseits wird ein gewisser Mindestsatz gewährleistet(§§ 44 Abs. 2, 68 Abs. 4, 113, 136 AFG) und der Familienstand bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Daraus ergibt sich, daß diese Ansprüche kein Leistungsentgelt sind und ihrer Schaffung soziale Überlegungen zugrunde lagen, um den zu fördernden Personen ein Existenzminimum zu sichern. Insoweit sind die Elemente des nicht geregelten Sachverhalts mit denen der §§ 630, 1288 RVO vergleichbar. Es rechtfertigt sich daher, die Ansprüche nach dem AFG in analoger Anwendung der §§ 630, 1288 RVO nur auf einen bestimmten Personenkreis übergehen zu lassen[33]. Es stellt sich die

---

32) vgl. SCHIEKEL, AFG, § 128 Anm. 1.

33) so auch im Ergebnis: SIEG, aaO, S. 208; aA. DRAEGER, AVAVG, § 93 Rdn. 3; KREBS, AVAVG, § 93 Anm. 7; SCHIEKEL, AVAVG, § 93 Anm. 4 aE; RVA Entsch. Nr. 4058 v. 13.12.1931, An. 1931, 197; diese nehmen an, die Ansprüche nach dem AVAVG gingen gem. § 1922 BGB auf den Erben über.

Frage, ob § 1922 BGB dann analog anzuwenden ist, wenn keine der in §§ 630, 1288 RVO genannten Personen lebt. Es wurde ausgeführt, daß dieses dann zulässig ist, wenn die sozial motivierte Leistung zumindest auch wegen eigener Beitragsleistungen des Berechtigten gewährt werden. Hinsichtlich der Ansprüche, die einem Arbeitnehmer nach dem AFG zustehen, ist daher wie folgt zu differenzieren: Ansprüche auf Leistungen, die davon abhängen, daß der Berechtigte Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet hat, z. B. das Arbeitslosengeld, gehen gem. § 1922 BGB analog auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über, falls keine der in §§ 630, 1288 RVO aufgezählten Personen lebt. Die übrigen Ansprüche des AFG erlöschen in diesem Fall.

Es ist festzuhalten, daß die vermögenswerten Ansprüche aus einem Pflichtversicherungsverhältnis gem. §§ 630, 1288 RVO analog auf einen beschränkten Personenkreis übergehen. Die entsprechende Anwendung von § 1922 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn keine der in diesen Rechtssätzen genannten Personen lebt und die Ansprüche aus dem Pflichtversicherungsverhältnis zumindest auch durch eigene Beiträge erworben worden sind.

6. Ansprüche aufgrund der Ausgleichsversorgung

Wie bereits aufgezeigt, finden sich in den die Ausgleichsversorgung betreffenden Gesetzen in der Regel Rechtsnachfolgeregelungen, so daß im folgenden nur das BVG zu untersuchen bleibt.

Das BVG gewährt denjenigen, die bei militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtungen gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, sowie deren

Angehörigen Versorgungsansprüche. Bei diesen Ansprüchen handelt es sich um einen öffentlichrechtlichen Entschädigungsanspruch eigener Art[34]. Nach herrschender Meinung bestimmt sich die Rechtsnachfolge in diese Ansprüche gem. § 1922 BGB[35]. In Betracht kommt allenfalls die analoge Anwendung dieses Rechtssatzes[36]. Es wurde festgestellt, daß die öffentlichrechtlichen Entschädigungsansprüche gem. § 1922 BGB analog auf den Erben übergehen, daher könnte dieses auch für die Versorgungsansprüche zutreffen. Dem Geschädigten sowie dessen anspruchsberechtigten Angehörigen soll durch die Leistungen nach dem BVG ein gewisses Existenzminimum gesichert werden[37]. An-dererseits ist zu bedenken, daß nicht nur soziale Erwägungen der Schaffung des BVG zugrunde lagen, sondern daß durch die Zahlung einer Entschädigung für die erlittenen Kriegsschädigungen ausgeglichen werden sollten. Aus diesem Grunde ist die Grundrente auch unabhängig von der Höhe des sonstigen Einkommens des Geschädigten. Daraus ergibt sich, daß die sozialen Überlegungen hinter dem Entschädigungsgedanken zurücktreten, so daß die analoge Anwendung von § 1922 BGB zulässig ist. Die vermögenswerten Ansprüche nach dem BVG gehen daher gem. § 1922 BGB analog auf die Erben über, soweit nicht Sinn und Zweck die Vererblichkeit ausschließen. Ob dieses der Fall ist, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der Rechtssätze des BEG. Denn der Schaffung eines Ausgleichs für die Kriegs-

---

34) vgl. WILKE, BVG, § 1 Anm. I, S. 15.

35) WILKE, BVG, § 1 Anm.VIII; § 66 Anm. II; SCHIEKEL, BVG § 66 Anm. I; BSG, U. v. 8.3.1966, 10 RV 516/64 BVBL 1966, 117; U. v. 25.6.1963, 10 RV 275/62, BVBL 1964, 168.

36) vgl. oben S. 48 ff.

37) WOLFF III, § 144 I c, S. 174.

schäden liegen die gleichen Erwägungen zugrunde, die zur Regelung der Ansprüche derjenigen, die durch das NS Regime verfolgt wurden, geführt haben. Aus § 60 Abs. 4 BVG ergibt sich, daß die Ansprüche auf die laufende Rente mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Gewährung entfallen, erlöschen, d.h. mit dem Sterbemonat. Nach der herrschenden Meinung können die Ansprüche nach dem BVG, die einen Antrag voraussetzen, nur dann vererbt werden, wenn dieser vom Berechtigten gestellt worden ist[38]. Dieses beruht jedoch nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, auf dem "höchstpersönlichen" Charakter der Befugnis, einen Antrag zu stellen, sondern darauf, daß die Ansprüche erst mit Antragstellung entstehen (§ 60 BVG). Da diese Ansprüche mit dem Tod des Berechtigten erlöschen und für die Vergangenheit mangels Antragstellung keine Ansprüche bestehen, kommt eine Rechtsnachfolge nur dann in Betracht, wenn der Berechtigte selbst einen Antrag gestellt hat.

7. Ansprüche aufgrund der Allgemeinversorgung

Die Allgemeinversorgung dient der Sicherstellung aller Mitglieder eines Gemeinwesens in bestimmten typisierten Bedarfsfällen[39].

Nach dem BKG wird ein Kindergeld an diejenigen Personen ausgezahlt, die mehr als ein Kind haben. Haben die Ehegatten eine bestimmte Einkommenshöhe überschritten, so wird erst für das dritte Kind Kindergeld gewährt, § 4 BKG. Aus §§ 2, 3 BKGG ergibt sich,

38) vgl. die in Anm. 35 Genannten sowie SCHIEKEL, BVG, § 1 Anm. VIII.

39) WOLFF III, § 137 III c 2,S. 128; § 139 III b 1, S. 148.

daß der Berechtigte für den Unterhalt der Kinder aufkommen muß. Die Allgemeinheit trägt durch die Zahlung des Kindergeldes einen Teil der Last, den andernfalls der Unterhaltspflichtige selbst tragen müßte. Erhöht sich die Kinderzahl, so steigt auch das Kindergeld, § 10 BKGG. Darin zeigt sich die soziale Überlegung, die zur Schaffung des Kindergeldes geführt hat.

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen(§ 9 BKGG) damit also im Todesfall des Berechtigten mit Ablauf des Sterbemonats[40]. Die hier interessierende Frage stellt sich mithin allein für noch nicht ausgezahltes Kindergeld. Da Kindergeld gem. § 9 Abs. 2 BKGG auch für die Vergangenheit gewährt wird und gem. § 17 BKGG der Antrag auch von dem Rechtsnachfolger des Berechtigten für die Vergangenheit gestellt werden kann, ist die Vererblichkeit nicht schon aus diesem Gesichtspunkt auszuschließen. Die Rechtsnachfolge im Todesfall des Berechtigten bestimmt sich möglicherweise nach §§ 630, 1288 RVO analog. Die Gewährung der Leistungen nach der RVO und nach dem BKGG erfolgt aus sozialen Überlegungen, denn durch die Zahlung des Kindergeldes soll ein gewisser Mindestunterhalt für das Kind sichergestellt werden. Zwar sind nicht die Kinder selbst anspruchsberechtigt, doch sollen die berechtigten Personen, die für den Unterhalt des Kindes aufkommen, die ihnen gezahlten Beträge dem Kind zukommen lassen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, von Leistungen zu sprechen, die letztlich der Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder dienen sollen. Diese sozialen Erwägungen haben gerade dazu geführt, den erbberechtigten Personenkreis für die Ansprüche nach der RVO einzu-

---

40) WICKENHAGEN-KREBS, BKGG, § 9 Anm. 4

schränken. Dagegen ist für das Analogieverfahren unerheblich, daß die Ansprüche nach der RVO auch durch eigene Beitragsleistungen des Berechtigten erworben werden, denn diese Tatsache ist bei der Einschränkung des erbberechtigten Personenkreises bewußt außeracht gelassen worden. Da zu erwarten ist, daß die mit dem Berechtigten zusammenlebenden und die von ihm unterhaltenen Personen auch für das Kind sorgen werden, rechtfertigt sich die analoge Anwendung der §§ 630, 1288 RVO[41].

Die Ansprüche, die aufgrund anderer versorgungsrechtlicher Regelungen gegeben sind, z. B. die Blindenbeihilfe nach den Landesgesetzen[42] sind, soweit die Gesetze keine ausdrückliche anderslautende Bestimmung aufweisen, gleichermaßen vererblich.

Es wurde ausgeführt, daß die Ansprüche auf rückständige Versicherungsleistungen zwar in erster Linie gem. §§ 630, 1288 RVO analog übergehen, doch auch eine entsprechende Anwendung des § 1922 BGB möglich ist, falls keine dem privilegierten Kreis angehörige Person vorhanden ist. Letzteres wurde dadurch gerechtfertigt, daß zwar die Versicherungsleistungen einen sozialen Zweck verfolgen, jedoch auch durch die eigenen Aufwendungen des Berechtigten

---

41) vgl. Rundschreiben des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen v. 26.4.1956, abgedruckt bei Eckert, BKGG, § 4 KGG v. 13.11.1954 Anm.4; aA WICKENHAGEN-KREBS, BKGG, § 9 Anm.4; TIEDE-BÜRGER-WINGEN, Das Kindergeldgesetz § 2 Anm.11; SCHIEKEL, BKGG, § 4 Anm. 4 S. 38 d, die annehmen, § 1922 BGB sei anwendbar.

42) vgl. dazu WOLFF III, § 145 III,S.184; Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde Niedersachsens v. 29.3.1963 nd GVBL S. 141 idF v. 28.12.1965, nd GVBL S. 274.

bedingt sind. Der Anspruch auf Kindergeld und die übrigen Ansprüche der Allgemeinversorgung sind allein durch soziale Überlegungen bedingt. Der Berechtigte erbringt keine eigenen Leistungen gegenüber dem Hoheitssubjekt. Diese soziale Zwecksetzung verbietet eine analoge Anwendung des § 1922 BGB[43], denn im Privatrecht sind vermögenswerte Rechte, die für den Berechtigten allein aufgrund sozialer Überlegungen geschaffen werden, unbekannt. Wenn diese Motivation aber bei keinem der von § 1922 BGB erfaßten Rechte vorhanden ist, dann fehlt es an einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Tatbestandselemente. Lebt keine der in den §§ 630, 1288 RVO genannten Personen, so geht der Anspruch mit dem Tod des Berechtigten unter.

8. Ansprüche aufgrund der Sozialhilfe

a) BSHG

Die Sozialhilfe soll einen in Not geratenen Menschen aus Mitteln der Allgemeinheit unterstützen, wenn für ihn keine andere Hilfe in Betracht kommt. Sie ist auf den einzelnen zugeschnitten, §§ 1 u. 3 BSHG. Seine Not ist Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe. Daraus ergibt sich, daß die Hilfeleistungen nur für die Lebenszeit des Hilfsbedürftigen erbracht werden können. Es ist auch zweifelhaft, ob eine Rechtsnachfolge in die Ansprüche möglich ist, die sich auf die bis zum Tode des Hilfsbedürftigen zu erbringenden Leistungen beziehen, da die Fürsorgeunterstützungen in der Regel nur für die Zukunft geleistet werden[44]. Dieser Grundsatz er-

---

43) aA WICKENHAGEN-KREBS, BKGG, § 9 Anm. 4.

44) SCHELLHORN-JIRASEK-SEIP, BSHG, § 4 III 4 g; § 5 III 5; BVerwG, U. v. 2.6.1965, V C 63.64, E 21, 208 (209).

leidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn der Hilfsbedürftige nach ausdrücklicher oder stillschweigender Ablehnung des Antrags auf Unterstützung innerhalb der gesetzlichen Fristen die gegebenen Rechtsbehelfe ergreift[45], da nur dann ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist. Daraus ergibt sich, daß eine Rechtsnachfolge allenfalls dann möglich ist, wenn zumindest die Leistung vom Hilfsbedürftigen beantragt worden ist, da andernfalls keine Ansprüche für die Vergangenheit - um die es hier allein geht - verlangt werden können[46].

Das BVerwG[47] nimmt an, daß nicht einmal diese Ansprüche im Todesfall des Berechtigten auf einen Rechtsnachfolger übergehen können. Die Sozialhilfe habe sich gem. § 3 BSHG allein nach der Person des Hilfsbedürftigen zu richten und aus § 1 BSHG folge, daß die Würde des Menschen durch die Sozialhilfe geschützt werden solle. Ihr Sinn sei nicht die Sicherung eines gewissen materiellen Standes, sie solle den Hilfeempfänger lediglich in die Lage versetzen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Daher komme eine Vererblichkeit gem. § 1922 BGB nicht in Betracht[48]. Die analoge Anwendung anderweitiger Rechtssätze, z. B. der der Sozialversicherung, könne nur mit Hilfe einer Scheinbegründung gerechtfertigt werden[49]. Es trifft sicherlich zu, daß § 1922 BGB nicht analog anwendbar ist, da die soziale Motivierung, die den Ansprüchen nach dem

---

45) BVerwG,B. v. 15. 12.1966, V C 193/66, DÖV 67,641.

46) BVerwG,U. v. 3. 4. 1957, V C 94/56, E 5, 27 (31) GOTTSCHICK, BSHG, § 5 Anm. 4.

47) U. v. 31. 8. 1966, V C 162/65, E 25, 23.

48) so auch im Ergebnis: KNOPP-BIEBERBICK, BSHG, § 4 Anm. 4; JEHLE, Sozialhilferecht, § 4 Anm. 2 aE; VG Minden, U. v. 4. 3. 1964, 3 K 361/63, DÖV 1964, 497.

49) BVerwG,E 25, 23 (27).

BSHG zugrunde liegt, gegen die Vergleichbarkeit des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts spricht. Den übrigen Ausführungen des BVerwG kann jedoch nur zum Teil gefolgt werden. Denn es ist eine zu idealistische Betrachtungsweise, wenn man nur den Schutz der Menschenwürde als Ziel der Leistungen nach dem BSHG sieht. Primäres Anliegen ist die ausreichende finanzielle Sicherstellung, mit der zugleich der Schutz der Menschenwürde bewirkt werden soll. Daher kann man nicht allein aus der Zielsetzung des BSHG die Vererblichkeit verneinen. Möglicherweise können die §§ 630, 1288 RVO analog angewendet werden. Die Leistungen nach der RVO erfolgen, um den Versicherten ein Existenzminimum zu sichern und ihn dadurch vor einer Notsituation zu bewahren, in der die Sozialhilfe einsetzen müßte. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem geregelten und nicht geregelten Sachverhalt liegt mithin vor. Nach § 7 BSHG sollen bei der Sozialhilfe auch die besonderen Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß die Leistungen nach dem BSHG nicht nur den Hilfsbedürftigen, sondern auch seinen Familienangehörigen - wie alle sozial motivierten Leistungen - begünstigen sollen. Auf diesem Gedanken beruht die Beschränkung des erbberechtigten Kreises in den §§ 630, 1288 RVO. Zahlt der Sozialhilfeträger nicht, obgleich die Voraussetzungen für ein Tätigwerden vorliegen, so kommt die gesamte Familie in eine Notsituation, die gerade vermieden werden soll. Ist nämlich die Sozialhilfe für die Vergangenheit nicht erbracht worden, so haben die mit dem Hilfsbedürftigen zusammenlebenden Familienmitglieder besondere Einschränkungen auf sich nehmen müssen, die ihnen nach dem BSHG nicht zugemutet werden. Denn andernfalls wäre es für den Berechtigten der

Anspruch gar nicht erst entstanden(§ 16 BSHG) da die Verwandten in erster Linie verpflichtet, sind, den in Not geratenen Menschen zu unterstützen. Zahlungen an diesen Personenkreis würden mithin letztlich einen Ausgleich für die in der Vergangenheit erlittenen Entbehrungen bedeuten, die die mit dem Hilfsbedürftigen zusammenlebenden Familienmitglieder auch nach Sinn und Zweck des BSHG nicht auf sich nehmen sollen. Darin würde allerdings keine Erstattung von Aufwendungen liegen, die § 121 BSHG vermeiden will.

Man kann daher von einer hinreichenden Ähnlichkeit des nicht geregelten und des geregelten Sachverhalts ausgehen und die §§ 630, 1288 RVO analog anwenden. Die Ansprüche auf rückständige Geldleistungen nach dem BSHG gehen mithin auf den in diesen Rechtssätzen genannten Personenkreis über[50]. Sind die in den §§ 630, 1288 RVO genannten privilegierten Personen nicht vorhanden, so treten nicht die allgemeinen Erben an deren Stelle. Denn eine analoge Anwendung

---

50) SCHELLHORN-JIRASEK-SEIP, § 4 Anm. III 5 f meinen, die zugesprochenen Geldleistungen gingen auf die Erben nach den allgemeinen Vorschriften - wohl § 1922 BGB - über. Das BVerwG E 25, 23 (27), läßt die Frage offen, ob eine Vererblichkeit bei bereits festgesetzten oder säumig behandelten Anträgen möglich ist. Eine Differenzierung danach, ob es sich um lediglich entstandene oder bereits festgesetzte Ansprüche handelt, oder um solche, die säumig behandelt worden sind, kann jedoch bezüglich der Nachfolge nicht gemacht werden. Man könnte allenfalls erwägen, ob aus der säumigen Behandlung der Anträge Schadensersatzansprüche gegen den Hoheitsträger entstehen, die dann, wie oben gezeigt, auf den Erben übergehen können.

des § 1922 BGB ist in diesem Fall nur dann zulässig, wenn eine zwar sozial motivierte Leistung zumindest auch teilweise durch eigene Leistungen des Berechtigten bedingt ist. Die Ansprüche nach dem BSHG werden demgegenüber durch keinerlei Gegenleistungen des Berechtigten erworben.

Es bleibt festzustellen, daß die vermögenswerten Ansprüche nach dem BSHG, soweit sie für die Vergangenheit bestehen, gem. §§ 630, 1288 RVO analog auf die dort genannten Personen übergehen.

b) Der Wohngeldanspruch

Das Wohngeld ist, da es eine soziale Härte im Einzelfall voraussetzt, seinem Wesen nach eine Sozialhilfeleistung, wenn es auch in § 1 Abs. 2 S. 1 WohnGG nicht als solche bezeichnet wird[51]. Das BVerwG meint, der Anspruch auf rückständiges Wohngeld gehe gem. § 1922 BGB auf den Erben über[52]. Vererblich im Sinn dieses Rechtssatzes seien auch vermögenswerte öffentlichrechtliche Ansprüche, die nicht so "höchstpersönlich" seien, daß sie im Fall des Todes des Berechtigten untergingen. Der Umstand, daß das Wohngeld aus sozialen Gründen gewährt werde, spreche nicht gegen die Vererblichkeit. Die Gründe, die die Vererblichkeit der Ansprüche nach dem BSHG ausschlössen, träfen für die nach dem WohnGG nicht zu. Denn die Sozialhilfe wolle den Hilfesuchenden in den Stand versetzen, ein der Menschenwürde entsprechendes Leben zu führen, während durch den Anspruch auf Wohngeld dem Empfänger ein Mindestmaß

---

51) vgl. WOLFF III, § 148 IV c, S. 199.

52) BVerwG, U. v. 11.7.1968, VIII C 187/67, E 30, 123.

an Wohnraum gewährleistet werden solle[53]. Der Anspruch könne auch nicht auf die zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder übergehen, da dann keine Erbfolge im Sinne des § 1922 BGB gegeben sei[54]. Eine von § 1922 BGB abweichende Regelung bedürfe auch im öffentlichen Recht einer ausdrücklichen Normierung, denn die Rechtsnachfolge von Todes wegen bedeute auch in diesem Rechtsbereich den am Grundsatz der Gesamtnachfolge ausgerichteten Vermögensübergang[55].

Bevor auf die analoge Anwendbarkeit der §§ 630, 1288 RVO eingegangen wird, soll kurz zu diesem Urteil Stellung genommen werden. Das Urteil stellt zunächst nicht klar, daß es sich allenfalls um eine analoge Anwendung des § 1922 BGB handeln kann. Es überträgt ohne nähere Prüfung die Begriffe des BGB und legt daher die Frage der Vererblichkeit fest, ohne die Besonderheit des Verwaltungsrechts zu berücksichtigen. Eine Begründung für die Behauptung, eine von § 1922 BGB abweichende Regelung bedürf im öffentlichen Recht einer besonderen Normierung, wird nicht gegeben. Die Differenzierung zwischen dem Wohngeldanspruch und den Ansprüchen nach dem BSHG ist nicht einleuchtend und beruht auf einer wörtlichen Interpretation des § 1 Abs. 2 S. 2 WohnGG. Denn die Sicherung eines Mindestmaßes an Wohnraum dient ebenso wie die Verschaffung der notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt dem Schutz der Menschenwürde. Sowohl das BSHG als auch das WohnGG sollen die notwendigen sachlichen und materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein schaffen.

---

53) BVerwG, aaO, S. 126.
54) BVerwG, aaO, S. 131.
55) BVerwG, aaO, S. 124.

Das Urteil enthält keine Stellungnahme zu der Frage, ob sozialbestimmte Ansprüche analog § 1922 BGB übergehen können. Zur Begründung wird lediglich auf ein anderes Urteil des BVerwG[56] verwiesen, das aber auch keine genauen Ausführungen zu dieser Frage enthält. Zumindest wäre der Hinweis notwendig gewesen, daß in der Regel die Nachfolge in sozialbestimmte Ansprüche durch besondere Vorschriften geregelt sei. Aus diesen Gründen kann daher der Meinung des BVerwG, der Wohngeldanspruch gehe gem. § 1922 BGB auf den Erben über, nicht gefolgt werden.

Die Ansprüche auf Wohngeld gehen vielmehr gem. §§ 630, 1288 RVO analog auf einen Rechtsnachfolger über. Die Höhe des Wohngeldes bemißt sich nach der Zahl der mit dem Berechtigten zusammenlebenden Familienmitglieder und nach dem Umfang des Familieneinkommens, §§ 9 ff WohnGG. Daraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Wohngeld aus sozialen Überlegungen geschaffen wurde. Das Wohngeld will nicht nur ein Mindestmaß an Wohnraum für den Berechtigten, sondern auch für seine Familienangehörigen, soweit sie mit ihm zusammen im Haushalt leben, schaffen. Sind keine der in §§ 630, 1288 RVO aufgezählten priviligierten Personen vorhanden, so kommt eine entsprechende Anwendung des § 1922 BGB darüber hinaus nicht in Betracht, denn das Wohngeld wird allein aus sozialen Motivationen gewährt, ohne daß der Berechtigte zu diesen Leistungen irgendwie beiträgt.

---

56) U. v. 31. 8. 1966, V C 162/65, E 25, 23.

9. Subventionen

Subventionen sind Zuwendungen eines vermögenswerten Vorteils, die einem privaten Unternehmer gewährt werden, um ihn instandzusetzen, öffentlichen Bedürfnissen zu entsprechen[57]. Die Subventionen werden in verschiedenen Rechtsformen gewährt[58]. Handelt es sich um ein Zweistufenverhältnis, so erfolgt die Abwicklung des Verhältnisses auf der zweiten Stufe nach Privatrecht. In diesem Fall richtet sich daher die Rechtsnachfolge nach § 1922 BGB. Wird dagegen das Verhältnis rein öffentlichrechtlich abgewickelt, so ist zu erwägen, ob § 1922 BGB analog anwendbar ist. Da die Subventionen nicht aus sozialen Überlegungen gewährt werden, kommt eine Analogie zu den §§ 630, 1288 RVO nicht in Betracht. § 1922 BGB ist nur dann analog anzuwenden, wenn die Tatbestände des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts im wesentlichen gleichgelagert sind. Zu den Rechten, die von § 1922 BGB erfaßt werden, gehören auch diejenigen, die dem Verstorbenen nur deshalb eingeräumt worden sind, weil dadurch der Einräumende einen bestimmten Zweck verfolgte. Insoweit gleichen sich die Tatbestandselemente des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als hier der Unternehmer durch die Subventionen in die Lage versetzt werden soll, öffentlichen, d. h. allgemeinen Bedürfnissen zu dienen. Diese spezielle Zwecksetzung ist jedoch im Hinblick auf die Nachfolge nicht von wesentlicher Bedeutung. Sollte

---

57) WOLFF III, § 154 I a, S. 215; IPSEN, Subventionierungen, S. 8; ZULEGG, Die Rechtsformen der Subventionen, S. 18.

58) ZULEGG, aaO, S. 7 ff; IPSEN, aaO S. 61 ff; JANKNECHT, Rechtsformen von Subventionen, S. 15ff.

nämlich der Nachfolger das zu fördernde Unternehmen oder das Gewerbe nicht weiterbetreiben, so kann ihm gegenüber die Bewilligung der Subventionen wegen nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen zurückgenommen werden[59]. Gegebenenfalls können dann die schon erfolgten Zahlungen aufgrund eines öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs zurückverlangt werden. Daher wird man annehmen können, daß die Tatbestandselemente eine hinreichende Ähnlichkeit in den wesentlichen Punkten aufweisen, durch die die Analogie gerechtfertigt ist. Dieses Ergebnis wird auch durch folgende Überlegung bestätigt:
Würde man nämlich die Zulässigkeit einer Analogie zu § 1922 BGB ablehnen, so käme man hinsichtlich derjenigen Subventionen, die nach der Zweistufentheorie privatrechtlich abgewickelt werden, zu einer nicht zu rechtfertigenden Differenzierung.

Da der Anspruch auf die Subventionsleistungen Vermögenswert hat, geht er auf den Erben gem. § 1922 BGB analog über. Diese allgemeine Rechtsfolge kann nur durch den Zweck des speziellen Gesetzes, durch den der Anspruch auf die Subvention geschaffen ist, ausgeschlossen werden[60].

---

59) vgl. WOLFF I, § 44 III d, S. 287.

60) vgl. oben S. 14; Handelt es sich um Subventionen, die aufgrund eines öffentlichrechtlichen Vertrages gewährt werden und enthält dieser Vertrag Regelungen über das Erlöschen des Anspruchs im Todesfall, so erfolgen insoweit keine Einschränkungen der allgemeinen Regelung des § 1922 BGB, sondern es liegt eine Befristung vor.

10. Ansprüche auf sonstige Förderungen

Zu den sonstigen Förderungen zählen geld- und vermögenswerte Leistungen, die unmittelbar an Zivilpersonen erbracht werden, um dadurch gesellschafts-, kultur- oder wissenschaftspolitischen Zielen zu dienen[61]. Beispielhaft sollen hier die Ansprüche nach dem Sparprämiengesetz vom 5.Mai 1959 untersucht werden.

Das Sparprämiengesetz dient der Kapitalbildung auch derjenigen Bevölkerungsschichten, die nur kleinere oder mittlere Einkommen haben. Die Nachfolge in d-en Anspruch auf Sparprämie könnte gem. §§ 630, 1288 RVO analog zu bestimmen sein. Mit der Schaffung des Anspruchs auf die Sparprämie sollten zwar nicht unmittelbar soziale Zwecke verfolgt werden, nämlich die Sicherstellung der Lebensbedürfnisse, doch ist auch die Förderung einer gleichmäßi-gen und breiten Vermögensbildung in allen Bevölkerungsschichten ein soziales Anliegen im weiteren Sinne.

Um die §§ 630, 1288 RVO analog anwenden zu können, müßten die Ansprüche auf rückständige Versicherungsleistungen und derjenige auf die Sparprämie vergleichbar sein. Die Renten haben Lohnersatzfunktion und dienen der Sicherstellung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse. Diese entscheidenden Merkmale, die Sicherung des unmittelbaren Lebensbedürfnisses, sind beim Anspruch auf Sparprämie jedoch nicht vorhanden. Die soziale Zielsetzung ist derart anders ausgerichtet, daß man nicht von einer Ähnlichkeit der wesentlichen

---

61) WOLFF III, § 155, S. 223.

Tatbestandsmerkmal sprechen kann. Mithin ist die Analogie zu den Vorschriften der RVO unzulässig.

Möglicherweise kann § 1922 BGB analog angewendet werden. Die Tatsache, daß die Berechtigung zur Erreichung eines bestimmten Zwecks geschaffen worden ist, schließt nicht die Vergleichbarkeit des geregelten und des zu regelnden Tatbestandes aus. Der geringe Sozialeinschlag der Berechtigungen nach dem Sparprämiengesetz ist mit dem derjenigen Recht vergleichbar, die zum Teil von einem Arbeitgeber den Arbeitnehmern eingeräumt werden, um sie so an einem bestimmten Unternehmen auf die Dauer zu beteiligen und dadurch ihrer Vermögensbildung zu dienen. Man kann daher von einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Tatbestandselemente des § 1922 BGB und dem hier zu regelnden Sachverhalt ausgehen. Damit ist die Analogie zu § 1922 BGB zulässig. Da die Ansprüche Vermögenswert haben, gehen sie auf den Erben über. Ein Ausschluß der Vererblichkeit aus Sinn und Zweck des Gesetzes ist nicht anzunehmen, denn auch das Vermögen, das nach dem Sparprämiengesetz vergrößert werden soll, geht auf den Erben gem. § 1922 BGB über. Dieses Ergebnis wird durch folgende Überlegung bestätigt: Der Anspruch gegen die Bausparkasse auf Auszahlung der eingezahlten Beträge geht gem. § 1922 BGB auf die Erben über. Die Auszahlung der Prämie ist abhängig von der Einzahlung und soll diese vergrößern. Würden nun verschiedene Personen Berechtigte des Anspruchs gegen die Bausparkasse und desjenigen auf Prämienauszahlung sein, so wäre dieser Zweck vereitelt[62].

---

62) Die Rechte aus dem WohnbauG und WohnfamG gehen in gleicher Weise auf einen Rechtsnachfolger über wie diejenigen nach dem Sparprämiengesetz.

11. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte lassen sich unterscheiden in dingliche, sachbezogene und reale Berechtigungen. Diese Begriffe und deren Bedeutung für die Rechtsnachfolge sollen zunächst untersucht werden. Danach wird auf die Nutzungsrechte an öffentlichen Sachen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, und an denen, die anstaltlich genutzt werden, eingegangen werden.

a) Dingliche, durch Sachbeziehung bestimmte (reale), sachbezogene Berechtigungen

NIEHUES[63] hat überzeugend dargelegt, daß es ein verwaltungsrechtliches Sachenrecht gibt[64], d.h. einen Inbegriff von Rechtssätzen, die Sachen den Hoheitssubjekten für den ausschließlich ihnen zustehenden Aufgabenbereich zuordnen[65]. Das wesentliche Merkmal dieser Rechtssätze ist die unmittelbare Zuordnung einer Sache zum Hoheitssubjekt. Das Bestehen einer Rechtsbeziehung zwischen diesem und einer Sache zeigt sich daran, daß die Sache in niemandes Eigentum zu stehen braucht, da lediglich eine Zustandsregelung und nicht eine personale Beziehung durch die Rechtssätze hergestellt wird[66]. Als dingliche Berechtigung kann wohl nicht die Befugnis eines Hoheitsträgers, den Zustand einer Sache zu regeln, bezeichnet werden, da kein Verpflichtungssubjekt vorhanden ist[67]. Die dinglichen Berechti-

---

63) Dinglichkeit.

64) vgl. WOLFF I, § 32 V a 2, S. 186, zweifelnd PENSKI, DÖV 1966, 845.

65) NIEHUES, aaO, S. 103.

66) NIEHUES, Dinglichkeit, S. 50, 55, 75; DÖV 1965, 319 (320).

67) NIEHUES, Dinglichkeit, S. 121; aA wohl WOLFF, § 40 III c 2 a, S. 246.

gungen einer Zivilperson ergeben sich aus den Wirkungen, die durch die Zustandsregelung entstehen und von denen jeder, den es angeht, betroffen wird[68]. Wird von einem Hoheitssubjekt der Zustand einer Sache geregelt, so können dadurch gezielt begünstigende Wirkungen für die Zivilpersonen entstehen. Diesen wird dadurch zwar nicht die Sache in einer bestimmten Form zugeordnet, dennoch kann man die begünstigende Wirkung als dingliche Berechtigung bezeichnen, da sie allein auf die Sache gerichtet ist und da der Entstehungsgrund in der Zuordnung der Sache zu einem Hoheitssubjekt liegt. Als Beispiel derartiger Berechtigungen seien angeführt: Die Berechtigung, ein Kraftfahrzeug nach der Zulassung zu benutzen, ein Grundstück nach Erteilung der Baugenehmigung zu bebauen, eine gewerbliche Anlage nach Erteilung der Genehmigung nach § 16 GewO zu betreiben, eine Straße nach ihrer Widmung zu benutzen[69]. Daneben werden diejenigen

68) vgl. WOLFF, § 46 VIII, S. 308, § 40 III c 2, S. 246; MENGER-ERICHSEN, VerwArch. 59 (1968), 369; NIEHUES, Dinglichkeit, S. 128.

69) Dagegen gehören zu den dinglichen Berechtigungen nicht die Sondernutzungsrechte. Die Erteilung derartiger Erlaubnisse (Genehmigungen, Bewilligungen) mag zwar von sachlichen Erwägungen, dem Verkehrsbedürfnis etc., abhängen, doch soll durch sie nicht die öffentliche Sache, die Straß oder der Wasserlauf geregelt, sondern eine personale Berechtigung erteilt werden. NIEHUES, Dinglichkeit, S. 131 ff, meint, der Annahme einer dinglichen Berechtigunge stehe gleichfalls entgegen, daß die Verleihung oder Gebrauchserlaubnis ein an einen bestimmten Adressaten gerichteter Verwaltungsakt ist. WOLFF, I, § 59 II b S. 405 ist anderer Ansicht. Er meint, die schlichte Sondernutzung sei Gegenstand einer dinglichen Berechtigung. Dieses ist jedoch mißverständlich, da er gleichzeitig sagt, § 59 II b 2, S. 405, § 40 III c 2, S. 246, diese Berechtigung sei höchstpersönlich. Der Unterschied zwischen einer Berechtigung und einer Genehmigung nach § 16 GewO und einem Sondernutzungsrecht liegt darin, daß dort die Anlage geregelt wird, hier jedoch ein persönliches Recht für den Benutzer geschaffen werden soll.

Rechte einer Zivilperson, die aufgrund einer doppelten Sachzuordnung entstehen, als dinglich bezeichnet[70]. In der Regel sind nämlich die Sachen, die von einer öffentlichrechtlichen Zustandsregelung getroffen werden, zuvor durch das Privatrecht schon einer bestimmten Person zugeordnet worden. Die aufgrund dieser konkurrierenden Sachzuordnung bestehenden Rechte sind jedoch personal, da ihnen das Merkmal der unmittelbaren Sachbezogenheit fehlt. Die Bezeichnung dinglich im weiteren Sinn kann nur durch den Entstehungsgrund gerechtfertigt sein[71]. Diese dinglichen Berechtigungen im weiteren Sinn ergeben sich daraus, daß die Sache einer bestimmten Person zugeordnet ist, sie beziehen sich jedoch nicht auf die Sache selbst, sondern richten sich gegen eine andere Person. Für die Frage der Rechtsnachfolge könnte der Unterschied zwischen der dinglichen Berechtigung im engeren Sinn und dem weiteren Sinn von Bedeutung sein: Derjenige, der ein Kraftfahrzeug benutzen will, ist dazu berechtigt, weil es zugelassen wurde, und derjenige, der bauen will, ist dazu befugt, weil der Bau genehmigt wurde. Stirbt nun der Bauherr oder der Kraftfahrzeughalter, so darf derjenige, der nun weiter bauen oder das Kraftfahrzeug benutzen will, dieses nicht deshalb, weil es auch der Verstorbene durfte und er von diesem seine Rechtsstellung ableitet, sondern weil sich die Berechtigung direkt aus der sachenrechtlichen Zustandsregelung der Sache ergibt. Eine Rechtsnachfolge kommt mithin in die dinglichen Berechtigungen im engeren Sinn nicht in Betracht.

---

70) vgl. WOLFF I, § 40 III c 2 b, S.246; NIEHUES, Dinglichkeit, S. 126.

71) vgl. NIEHUES, Dinglichkeit, S. 122 f; DÖV 1965, 319 (320); WOLFF bezeichnet diese Berechtigungen als dinglich im weiteren Sinn, § 40 III c 2 b, S. 246.

Derjenige, der gegen einen Hoheitsträger, der eine Straße gewidmet hat, aufgrund seines Eigentums einen Unterlassungsanspruch hat, hat diesen, weil er Eigentümer der Sache ist. Stirbt er, so kann ein anderer diesen Anspruch nur dann geltend machen, wenn er als Rechtsnachfolger des Verstorbenen Eigentümer geworden ist. Die Inhaberschaft des Anspruchs beruht zwar auf einer Sachbeziehung, nämlich dem Eigentum, doch muß dieses Recht vom Vorgänger abgeleitet werden. Während eine Rechtsnachfolge in die dinglichen Berechtigungen im engeren Sinn nicht in Betracht kommt, stehen die dinglichen Berechtigungen im weiteren Sinn dem zu, der im Wege der Rechtsnachfolge Inhaber des Rechts geworden ist auf dem sie beruht, mithin liegt nur eine mittelbare Rechtsnachfolge vor.

Die dinglichen Berechtigungen im weiteren Sinn kann man zu den Berechtigungen zählen, bei denen der Berechtigte durch eine Sachbeziehung bestimmt wird[72]. Als weiteres Beispiel derartiger Berechtigungen seien die Mitgliedschaftsrechte in einem Wasser- oder Bodenverband genannt[73]. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge von Todes wegen weisen die durch eine Sachbeziehung bestimmten Berechtigungen folgende Besonderheit auf: Fällt durch den Tod einer bestimmten Person das Eigentum an einem Grundstück,

---

72) Die sachbezogenen Berechtigungen und Verpflichtungen werden von FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 185, als dinglich bezeichnet.

73) NIEHUES, Dinglichkeit, S.89; Das OVG Hamburg U.v. 19.10.1948, Bf 23/48, VerwRspr. 1, 222 (228), bezeichnet die Mitgliedschaft allerdings als dinglich jedoch nur in dem Sinn, daß an das Eigentum die Mitgliedschaft geknüpft wird und nicht Folge der Sachordnung selbst ist. Verpflichtungen dieser Art sind: die zur Zahlung des Erschließungsbeitrages oder der Vermögens- und Grundsteuer.

mit dem die Mitgliedschaft in einem Wasserverband z. B. verbunden ist, an einen anderen, so wird dieser Verbandsmitglied. Seine Mitgliedschaft leitet er jedoch nicht von dem Vorgänger ab, sie ist für ihn selbst vielmehr originär entstanden, weil er die Voraussetzungen erfüllt, an den das Gesetz die Mitgliedschaft als Rechtsfolge knüpft. Das wird im Fall vorausgegangener Dereliktion besonders deutlich. Der Aneignende wird mit der Aneignung Mitglied des Verbandes unabhängig davon, ob es einen früheren Eigentümer gab, der gleichfalls Mitglied war. Daher ist der neue Eigentümer des Grundstücks bezüglich der Verbandsmitgliedschaft nicht Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Eine Rechtsnachfolge kann mithin nur in die sich aus dem durch die Sachbeziehung gekennzeichneten Recht ergebenden einzelnen Berechtigungen erfolgen[74]. Man kann daher nicht von einer Rechtsnachfolge in die durch eine Sachbeziehung bestimmten Berechtigungen sprechen[75]. Das Recht, das die Beziehung zur Sache herstellt, wird demgegenüber in der Regel im Todesfall aufgrund einer Rechtsnachfolge erworben sein[76].

---

74) Zur Verdeutlichung sei auch auf eine sachbezogene Pflicht hingewiesen: Die Verpflichtung zur Zahlung des Verbandsbeitrags für einen Wasser- und Bodenverband obliegt dem Eigentümer. Die nach seinem Tod neu entstehenden Beitragsverpflichtungen treffen das neue Mitglied unabhängig von einer Nachfolge. Die in der Vergangenheit entstandenen Forderungen können demgegenüber nur im Wege der Pflichtenachfolge auf einen anderen übergegangen sein. Wenn daneben die "Beitragslast auf dem Grundstücks haftet", § 80 WVVO, so bedeutet dieses lediglich, daß durch § 80 WVVO dem Verband ein Verwertungsrecht am Grundstück für rückständige Beiträge eingeräumt wird, vgl. KAISER-WICKELMANN-SCHLEBERGER, WVVO, S.253.

75) vgl. FLEINER, Institutionen, S. 152 ff.

76) WOLFF I, § 42 IV c 1, S. 261, § 43 V b 1 a, S.274 nimmt an, in diesen Fällen handle es sich um eine sachbezogene Nachfolge, dem Wechsel des Sachzuordnungsträgers entspreche ein Wechsel des Verpflichtungs- bzw. Berechtigungssubjekts. Doch spricht diese Tatsache nicht für eine Rechts-

Als reale Berechtigung[77] sollen diejenigen bezeichnet werden, für deren Erteilung nicht die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten einer bestimmten Person, sondern außerhalb der Person liegende Umstände von Bedeutung sind. Als Beispiel sei auf das an einer Straße bestehende Sondernutzungsrecht verwiesen. Diese Berechtigungen sind personal, obgleich für ihre Erteilung die Persönlichkeit des Berechtigten keine Rolle spielt[78]. Diese drei verschiedenen Arten der Berechtigungen lassen sich zwar nicht nur unter den Nutzungsrechten finden, sie sollten jedoch an dieser Stelle untersucht werden, da sie für die Rechtsnachfolge in die Nutzungsrechte von besonderer Bedeutung sind.

b) Nutzungsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch

Das Recht auf Gemeingebrauch[79] ist Gegenstand einer dinglichen Berechtigung[80]. Aus diesem Grund ist eine Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht möglich[81]. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses ergibt sich auch aus folgender Überlegung: Ein möglicher Rechtsnachfolger hat dasselbe Recht wie der Verstorbene, nämlich die Straße zu nutzen, auch vor dessen Tod.

---

nachfolge, da der Wechsel des Berechtigungs- und Verpflichtungssubjekts nicht im Wege der Rechtsnachfolge erfolgen muß.

77) vgl. WOLFF I, § 40 III c 1, S. 245 f

78) Diese Einteilung in dingliche, sachbezogene und reale Rechtsstellungen gilt in derselben Weise für die Verpflichtungen.

79) Zur Frage des Rechtscharakters: vgl. FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.362;WOLFF I, § 58 II b 2, S.397; JESCH: JUS. 1963, 213.

80),vgl. oben S.120 f.

81) Für die Rechtsnachfolge in die Berechtigung, ein zugelassenes Kfz zu benutzen oder ein geeichten Gegenstand zu benutzen, gilt dasselbe.

Eine Verdopplung dieses Rechts ist nicht denkbar, so daß eine Rechtsnachfolge in eine derartige Rechtsposition überflüssig ist.

Im Straßen- und Wasserrecht ist neben dem Gemeingebrauch ein Sondernutzungsrecht möglich. Dieses wird z. B. im Straßenrecht durch eine Gebrauchserlaubnis[82] gem. § 18 BFernG oder im Wasserrecht durch eine Erlaubnis gem. § 7 WHG oder eine Bewilligung gem. § 8 WHG gewährt. Es wird angenommen, daß das Sondernutzungsrecht im Todesfall nicht auf einen Rechtsnachfolger übergehen könne[83], soweit es sich um eine schlichte Gebrauchserlaubnis und nicht um eine Nutzungsverleihung handele. Diese Differenzierung ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, nachdem die neueren Straßengesetze zwischen einer Gebrauchserlaubnis und einer Verleihung nicht mehr unterscheiden[84]. Da eine die Rechtsnachfolge regelnde Norm weder im Straßen- noch im Wasserrecht vorhanden ist, könnte § 1922 BGB analog anzuwenden sein. Die Gebrauchserlaubnis gibt dem Berechtigten die Möglichkeit, einen bestimmten Gegenstand in einer bestimmten Art und Weise zu nutzen. Da für die Erteilung der Sondernutzungsrechte allein Verkehrsbedürfnisse entscheidend sind, mithin vom Antragsteller unabhängige Kriterien ... kann man diese Berechtigungen als real bezeichnen[85]. Ähnliche Nutzungsrechte finden sich auch im Privatrecht: Durch schuldrechtlichen Vertrag wird einer Person die Nutzung einer Sache in bestimmter Form eingeräumt. Dieses Recht wird von § 1922 BGB er-

---

82) SCHACK, VerwArch. 53 (1963), 43 ff.

83) OVG Hamburg,U. v. 1.2.1956, Bf II 62/55, DVBL 1957, 548.

84) SCHACK, aaO.

85) aA WOLFF I, § 59 II b 2,S. 405, der sie als höchstpersönlich bezeichnet.

faßt. Daher sind die wesentlichen Tatbestandselemente des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts gleich. Das Sondernutzungsrecht ist auch ein vermögenswertes Recht, denn dem Inhaber kann die Ausnutzung materielle Vorteile bringen oder aber zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, für die in der Regel Geld aufzuwenden ist. Die Sondernutzungsrechte gehen mithin gem. § 1922 BGB analog auf den Erben über, wenn nicht die allgemeinen Rechtsfolgen der §§ 1922 BGB durch Sinn und Zweck des Gesetzes eingeschränkt werden. Dieses könnte sich einmal daraus ergeben, daß die Erteilung der Erlaubnis stets unter Widerrufsvorbehalt erfolgt. Die Widerrufsmöglichkeit soll jedoch nur sicherstellen, daß der Hoheitsträger bei Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse das Nutzungsrecht dem Berechtigten entziehen kann, ohne ihm eine Enteignungsentschädigung zahlen zu müssen. Der Widerrufsvorbehalt spricht mithin nicht gegen die Vererblichkeit. Liegen nicht besondere Umstände des Einzelfalls vor, so gehen die Sondernutzungsrechte analog § 1922 BGB auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über[86].

Für die Rechtsnachfolge in Nutzungsrechte, die durch eine Erlaubnis gem. § 7 WHG erteilt werden, gelten die gleichen Überlegungen[87]. Diese Auffassung findet auch eine Stütze in § 15 Abs. 1 nw LWG. Danach gilt

---

86) Auf den besonderen Gebrauch nach § 8 Abs. 1 BFernG bzw. § 23 nw LStrG ist nicht näher einzugehen, denn insoweit werden die Nutzungsrechte durch privatrechtlichen Vertrag geregelt, die Vererblichkeit der Rechte bestimmt sich mithin gem. § 1922 BGB.

87) GIESEKE-WIEDEMANN, Wasserhaushaltsgesetz, § 7 Rdn. 6; BRAUCHITSCH-ULE-SIEVERS, Verwaltungsgesetze, Bd. V, § 7 WHG, Anm. 1 a E.

für die Sondernutzungsrechte, die durch eine Erlaubnis erteilt werden, § 8 Abs. 6 WHG sinngemäß[88].

Eine Zwischenstellung zwischen dem Gemeingebrauch und der Sondernutzung ist der Anliegergebrauch[89]. Dem Anlieger steht ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht an der Straße oder dem Gewässer zu. Diese Berechtigung ist sachbezogen, da der Inhaber durch eine Beziehung zur Sache in der Regel das Eigentum oder den Besitz[90] an einem Grundstück bestimmt wird. Beim Tod des Inhabers dieses Rechts kommt nur eine mittelbare Rechtsnachfolge in Betracht, nämlich gem. § 1922 BGB in das Eigentum am Grundstück. Aus dieser Rechtsstellung ergibt sich dann das eigene Recht des Rechtsnachfolgers zum Anliegergebrauch, das er nicht vom Verstorbenen ableitet.

b) Die Benutzungsrechte an öffentlichen Anstalten

Benutzungsrechte können dem Verstorbenen an bestimmten öffentlichen Anstalten zugestanden haben. Die Frage der Rechtsnachfolge stellt sich nur insoweit, als der Verstorbene zu einer bestimmten Anstalt zugelassen war und zwischen ihm und der Anstalt ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis bestand.

---

88) vgl. VG Bebenhausen, U. v. 27.7.1956, 145/56, VerwRspr. 10, 501.

89) vgl. WOLFF I, § 58 II, 401 ff; nach FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 374, ist der Anliegergebrauch ein Sonderfall des Gemeingebrauchs, da auch er unabhängig von jeder Erlaubnis sei. vgl. zum Anliegergebrauch als subjektives öffentliches Recht BVerwG, U. v. 25.9.1968, IV C 195/65, E 30, 235, 239.

90) vgl. FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 374.

War das Benutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet, so entscheidet sich die Frage der Rechtsnachfolge allein nach § 1922 BGB, da dann das Verhältnis zwischen dem Anstaltsträger und dem Berechtigten nach Verwaltungsprivatrecht, mithin allein nach privatrechtlichen Rechtssätzen, zu beurteilen ist.
Im Fall des öffentlichrechtlich geregelten Benutzungsverhältnisses könnte § 1922 BGB analog anwendbar sein. Für die hinreichende Ähnlichkeit spricht, daß die privatrechtlichen Benutzungsrechte von § 1922 BGB erfaßt werden. Da die Rechtsverhältnisse zwischen Benutzer und Anstalt in der Regel entweder privatrechtlich oder öffentlichrechtlich gestaltet werden können, besteht kein Grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden[91], der eine Zulässigkeit der Analogie ausschließen könnte. § 1922 BGB ist mithin analog anwendbar. Haben die Benutzungsrechte vermögenswert[92], was regelmäßg der Fall sein wird, gehen sie in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB auf den Erben über[93].

Diese allgemeine Rechtsfolge kann jedoch nicht für alle Nutzungsrechte gelten, denn zum Teil wird sich aufgrund ausdrücklicher Bestimmungen oder des Sinns und Zwecks des Nutzungsrechts die Annahme einer Rechtsnachfolge verbieten. Als Beispiel sei auf die Fälle verwiesen, in denen die Zulassung zu einer Anstalt und deren Nutzung von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Benutzers abhängt.

---

91) WOLFF III, § 99 V b S.321, meint, das öffentlichrechtliche Nutzungsverhältnis sei im Gegensatz zum privatrechtlich gestalteten höchstpersönlich.

92) vgl. dazu oben S. 126.

93) aA WOLFF II, § 99 III e S.321.

Die herrschende Meinung qualifiziert diese Berechtigungen als höchstpersönlich und kommt dadurch zu einem Ausschluß der Rechtsnachfolge. Die Begründung dieses sicherlich richtigen Ergebnisses ist jedoch folgende: Das Benutzungsverhältnis richtet sich entweder nach der Anstaltsordnung oder einem verwaltungsrechtlichen Vertrag, soweit ein hier nicht interessierendes zweistufiges Verhältnis nicht vorliegt. Ergibt sich aus der Anstaltsordnung oder dem Vertrag, daß das Benutzungsverhältnis mit dem Tod des Benutzers erlöschen soll, so ist anzunehmen, daß das Nutzungsrecht eine Befristung bis zum Tod des Berechtigten enthält. Das Problem der Rechtsnachfolge stellt sich dann gar nicht mehr.

c) Das Nutzungsrecht am Friedhof

Eine Besonderheit stellt das Sondernutzungsrecht an einem Friedhof dar, das an Sondergräbern oder Erbbegräbnissen bestehen kann[94]. Man könnte annehmen, daß die Rechtsnachfolge in diese Berechtigungen gleichfalls gem. § 1922 BGB analog geregelt werden[95], soweit die Friedhofsordnung nicht bestimmt, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und dem Berechtigten bis zu dessen Tod befristet ist. Doch ergeben sich gegen die Zulässigkeit einer Analogie zu § 1922 BGB erhebliche Be-

---

94) Zu dieser Unterscheidung vgl. GAEDTKE, Handbuch, S.223 ff; zur Rechtsnatur der Erbbegräbnisrechte vgl. GAEDTKE, aaO, S.227; BACHOF: Gedächtnisschrift für H.Peters S. 642 (651f); BVerwG, U. v. 8.7.1960, VII C 123/59, DVBL 1960, S.722ff.

95) vgl. AG Münster, U. v. 21.2.1968, 29 C 508/68, nicht veröffentlicht, diese Entscheidung geht wohl von einer direkten Anwendbarkeit des § 1922 BGB aus.

denken. Dem Nutzungsrecht an einem Friedhof sind allenfalls die privatrechtlichen Sorgerechte für den Verstorbenen ähnlich. Diese werden von § 1922 BGB nicht erfaßt[96]. Daher wird man nicht von einer hinreichenden Ähnlichkeit des geregelten und des zu regelnden Sachverhalts ausgehen können. Denkbar ist jedoch die Zulässigkeit einer Analogie zu den Rechtssätzen über die Feuerbestattung. Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung bestimmt der Verstorbene über seine eigene Bestattungsart. Für den Fall, in dem er eine derartige Bestimmung nicht getroffen hat, treffen diese die Angehörigen. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, so regelt § 2 Abs. 2 des FeuerBG die Rangfolge der Angehörigen. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift würde zu einem billigen, dem Zweck und Ziel eines derartigen Nutzungsverhältnisses entsprechenden Ergebnis führen. Höchst zweifelhaft ist dagegen, ob man von einer Vergleichbarkeit der wesentlichen Tatbestandselemente sprechen kann. Der geregelte Sachverhalt ist die Bestimmung der Bestattungsart, der nicht geregelte die Nachfolge in die Nutzungsberechtigung an einem bestimmten Grabplatz. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß § 2 FeuerBG dem Erblasser und hilfsweise den nächsten Angehörigen die Frage nach der Bestattungsart überläßt und bedenkt, daß die Frage, wer nun mit dem Verstorbenen später denselben Grabplatz teilen wird, auch letztlich eine Frage der Bestattungsart und der Totensorge ist, dann kann man zwar mit

---

96) vgl. LG Detmold, U. v. 30.8.1957, O 226/57, FamRZ 1958, 280 mit Anmerkung von BAUMANN. Dort wird die Anwendung von Erbrecht auf die Exhumierungsstreitigkeiten abgelehnt.

Bedenken von einer Vergleichbarkeit der Tatbestandselemente sprechen. Die Nutzungsrechte am Friedhof gehen daher gem. § 2 FeuerBG analog auf die Angehörigen über[97].

Es ist festzuhalten, daß eine Rechtsnachfolge in die dinglichen Berechtigungen nicht denkbar ist. Bei den sachbezogenen Berechtigungen kann das Recht an der Sache, die die Berechtigung vermittelt, zwar im Wege der Rechtsnachfolge erworben werden, nicht jedoch die sachbezogene Berechtigung selbst. Die realen Berechtigungen mögen zwar durch außerhalb der Person liegende Umstände bedingt sein, sie sind dennoch rein personal.

Die Nutzungsrechte am Verwaltungsvermögen im Gemeingebrauch und auch an Anstalten gehen gem. § 1922 BGB analog auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über, es sei denn, ein Gesetz schränkt die allgemeinen Rechtsfolgen des § 1922 BGB ein. Hängt die Zulassung zu einer Anstalt und deren Benutzung von einer persönlichen Eigenschaft oder Fähigkeit des Benutzers ab, so ist anzunehmen, daß dessen Benutzungsrecht bis zum Tode befristet ist. Eine Rechtnachfolge in die Nutzungsrechte an einem Friedhof erfolgt in analoger Anwendu-ng von § 2 FeuerBG.

12. Die Beleihung

Durch die Beleihung wird einer Zivilperson die

---

97) so auch im Ergebnis GAEDTKE, Handbuch, S.225; PETERS, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. II, § 116, S. 893; aA BEYER: NJW 1958, 1813.

Zuständigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen im eigenen Namen eingeräumt[98]. Zwischen ihr und dem Hoheitssubjekt, das die Beleihung vorgenommen hat, entsteht ein Rechtsverhältnis, aus dem sich einzelne Rechte und Pflichten ergeben[99]. Die Frage der Rechtsnachfolge kann nicht durch analoge Anwendung des § 1922 BGB gelöst werden, denn die durch die Beleihung eingeräumten Zuständigkeiten sind nicht den in § 1922 BGB gemeinten Rechten vergleichbar.

Soweit nicht das Gesetz oder der Verwaltungsakt, durch die die Beleihung erfolgt, eine Regelung für den Todesfall enthalten, kann § 47 BNotO entsprechend angewendet werden. Danach endet das Amt des Notars mit dem Tode. Ebenso wie die Beleihung des Notars wird die der übrigen von bestimmten persönleichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, deren Fortbestand auch für die spätere Ausübung der Zuständigkeiten gegeben sein muß[100]. Daher rechtfertigt sich eine analoge Anwendung des § 47 BNotO, so daß allgemein festzustellen ist, daß das Amt des Beliehenen mit seinem Tod endet. Zu prüfen bleibt jedoch, ob die einzelnen Berechtigungen und Verpflichtungen, die sich aus dem Beleihungsverhältnis einmal gegenüber der Hoheitsbehörde und z. a. gegenüber Dritten ergeben haben, auf einen Rechtsnachfolger übergehen oder nicht. Als Ansprüche gegen den Hoheitsträger

---

98) vgl. BRAND, Die Rechtsstellung der Beliehenen, S. 27 ff; KRUSE, Die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Notare, S. 46 ff; TERRAHE, Beleihung, S. 83 ff.

99) WOLFF II, § 104 III, S. 366 ff.

100) vgl. WOLFF II, § 104 IV a 1, 2, S. 367, BRAND, aaO, S. 90.

kommen für den Beliehenen in erster Linie Aufwendungsersatzansprüche in Betracht. Diese Ansprüche auf Aufwendungsersatz gehen mit dem Tode des Beliehenen in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB auf dessen Erben über, denn diese Ansprüche sind mit den Aufwendungsersatzansprüchen des Privatrechts vergleichbar und haben Vermögenswert.

Gleiches gilt von den Ansprüchen des Beliehenen gegenüber dritten Zivilpersonen, zu denen ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis bestanden hatte. So geht z. B. der Gebührenanspruch des Notars für bereits abgewickelte Geschäfte auf die Erben gem. § 1922 BGB analog über[101].

13. Die Rechtsnachfolge in Mitgliedschaftsrechte

Die öffentlichrechtlichen Mitgliedschaften beruhen zum Teil auf der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, z. B. des Rechtsanwalts als Mitglied der Rechtsanwaltskammer, z. T. auf besonderer Zulassung, z. B. der des Kassenarztes als Mitglied der kassenärztlichen Vereinigung, z. T. auf der Innehabung eines bestimmten Rechts, die des Eigentümers eines Grundstücks an einer Flurbereinigungsgemeinschaft oder an einem Wasserverband, oder auf einem freiwilligen Beitritt. Ohne auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedschaften und den daraus resultierenden Rechten einzugehen, kann man allgemein für den Rechtsübergang der Mitgliedschaftsrechte § 38 BGB entsprechend anwenden. Die Tatsache, daß die Mitgliedschaft in einem Verein in der Regel auf

---

101) SEYBOLD-HORNIG, Bundesnotarordnung, S. 464.

einem freiwilligen Entschluß beruhen, dagegen im öffentlichen Recht oft zwangsweise ist, vermag keinen Unterschied im Hinblick auf die Rechtsnachfolge zu begründen. Entscheidend ist nämlich, daß durch die Mitgliedschaft eine persönliche Bindung oder Verbindung zwischen den einzelnen Mitgliedern hergestellt wird, die sowohl beim Verein wie auch bei den Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Verbänden, Körperschaften und Anstalten gleich ist. Daher endet die Mitgliedschaft entsprechend § 38 BGB in der Regel mit dem Tod des Mitglieds. Eine Rechtsnachfolge bedarf einer ausdrücklichen Anordnung[102]. Ob einzelne aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu Lebzeiten des Verstorbenen resultierende Berechtigungen, z. B. Zahlungsansprüche des Kassenarztes,[103] auf die Erben übergehen, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB, soweit diese Ansprüche denjenigen des Privatrechts vergleichbar sind.

---

102) Wenn die Mitgliedschaft an einen bestimmten Gegenstand bzw. an ein bestimmtes Recht geknüpft ist und ein anderer diesen Gegenstand oder das Recht erwirbt, so geht die Mitgliedschaft nicht im Wege der Rechtsnachfolge auf ihn über. Es handelt sich vielmehr um die Begründung eines neuen Mitgliedschaftsverhältnisses: vgl. ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S. 100ff, 112 ff.

103) vgl. § 268 a Abs. 7 RVO, danach endet die Mitgliedschaft des Kassenarztes mit dessen Tod.

Ergebnis zu § 9:

Eine allgemeine Regel läßt sich für die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen nicht finden, daher ist jede verwaltungsrechtliche Berechtigung auf die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge gesondert zu untersuchen.

Bis zum Tode befristete Berechtigungen - die Befristung kann sich aus einem Rechtssatz, Verwaltungsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag ergeben - sind bei einer Prüfung zunächst auszuscheiden. Fehlt es an einer speziellen Nachfolgeregelung, so ist zu prüfen, ob ein verwaltungsrechtlicher Rechtssatz analog angewendet werden kann. Ist das nicht möglich, kann auf die Rechtssätze des Privatrechts zurückgegriffen werden.

Die Rechtsnachfolge in sozialbestimmte Berechtigungen bestimmt sich gem. §§ 630, 1288 RVO analog. Hilfsweise, d. h. im Fall des Nichtvorhandenseins der in diesen Rechtssätzen genannten Personen, kann § 1922 BGB entsprechend angewendet werden, wenn die Berechtigung zumindest auch durch eigene Leistungen des Berechtigten erworben worden ist.

Eine Analogie zu § 1922 BGB ist für die den privatrechlichen Berechtigungen ähnlichen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen zulässig. Haben sie Vermögenswert, so gehen sie auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Rechtsnachfolger über, falls nicht Sinn und Zweck der Berechtigung der Vererblichkeit entgegenstehen oder bei einem Rechtsübergang die Identität der Berechtigung nicht erhalten bliebe.

§ 10

Die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen

Da es auch für die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen an einer allgemeinen Rechtsnachfolgeregelung fehlt, müssen die einzelnen Verpflichtungen auf die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge hin untersucht werden. Dabei wird sich zeigen, ob einer der bisher zu diesem Problem vertretenen Meinungen gefolgt werden kann:

JELLINEK[1] lehnte die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Verpflichtungen generell ab. Nach der wohl herrschenden Meinung[2] sind die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen mit Ausnahme der rein vermögenswerten so an den Verpflichteten gebunden, daß sie mit seinem Tod erlöschen. WOLFF[3] meint, die vermögenswerten Verpflichtungen gingen auf einen Rechtsnachfolger im Todesfall über. Soweit keine speziellen Rechtssätze des Verwaltungsrechts gegeben seien, sei § 1967 BGB analog anwendbar.

Bevor die einzelnen Verpflichtungen untersucht werden, ist zunächst zu prüfen, ob eine Rechtsnachfolge in die Pflichtigkeiten, die man im weiteren Sinn zu den Verpflichtungen zählen kann, möglich ist, und ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen der Erlaß belastender Verwaltungsakte auf die Rechtsnachfolge hat.

---

1) System, S. 343.

2) FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 185; FLEINER, Institutionen, S. 150, 155; PETERS, Verwaltungsrecht, S. 145; W. JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 195.

3) I, § 42 IV d 2, S. 262.

I. Die Pflichtigkeit

Die allgemeine Rechtsstellung[4] der Zivilperson oder ihr Status[5] beinhaltet die Möglichkeit der Konkretisierung und Aktualisierung von Rechten und Verpflichtungen. Da die Zivilperson aufgrund ihres Status von verschiedenen Verpflichtungen betroffen werden kann, ist ist pflichtig[6]. Als Beispiel derartiger Pflichtigkeiten seien genannt: Die Pflichtigkeit, die Gesetze zu beachten und die Verletzung der Rechte anderer zu unterlassen. Von den Pflichtigkeiten wird jede Zivilperson betroffen. Dem Verstorbenen oblagen sie in derselben Weise wie einem möglichen Rechtsnachfolger. Da eine Verdopplung der Pflichtigkeiten sinnlos wäre - zu nichts anderem könnte die Rechtsnachfolge führen - ist die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge in sie zu verneinen[7].

II. Auswirkungen des Verwaltungsaktes auf die Rechtsnachfolge?

Die Rechtssätze des Verwaltungsrechts sind zum Teil derart gestaltet, daß sich die Verpflichtung einer Zivilperson unmittelbar aus ihnen ergibt, wenn der im Rechtssatz abstrakt gekennzeichnete rechtsfolgebegründende Tatbestand durch Eintritt eines Lebenssachverhalts konkretisiert wird und damit die Rechtsfolge auslöst. So ist z. B. gem. § 3 StAnpG die Verpflichtung, die Steuern zu zahlen, mit Entstehen der

---

4) WOLFF I, § 32 IV a, S. 182.

5) G. JELLINEK, System, S.81 ff; W. JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 192.

6) WOLFF I, § 42 I b2, S.254; W. JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 193.

7) so auch im Ergebnis: WOLFF I, § 32 IV a aE,S.183.

Steuerschuld gegeben. Der Steuerbescheid begründet mithin nicht die Zahlungsverpflichtung, sondern setzt sie lediglich fest[8]. Daneben kann eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung auch aus freiwilliger Übernahme in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag konkret entstehen. Als Beispiel sei auf die Verpflichtung zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen vor Fertigstellung der Anlage verwiesen[9]. Schließlich können die Verpflichtungen einer Zivilperson auch auf einem Verwaltungsakt beruhen[10]. Die durch Rechtssatz oder Vertrag begründeten Verpflichtungen bieten hinsichtlich der Rechtsnachfolge keine besonderen Schwierigkeiten: Von § 8 StAnpG oder § 92 BSHG werden z. B. die durch Rechtssatz entstandenen Pflichten erfaßt, § 1967 BGB unterfallen sowohl die vertraglichen als auch die gesetzlichen Verpflichtungen des Erblassers. Daher kann man für diese beiden Arten der Verpflichtungen - unabhängig von ihrem Inhalt und Sinn und Zweck, deren Auswirkungen später geprüft werden soll - von einer für eine Analogie ausreichenden Ähnlichkeit zu den geregelten Sac-hverhalten ausgehen.

Ein Rechtssatz, der den Übergang einer durch Verwaltungsakt begründeten Verpflichtung betrifft, ist, soweit ersichtlich, nicht vorhanden. Möglicherweise schließt daher diese besondere Art die Rechtsnachfolge aus. Oben wurde ausgeführt, daß die Grundlage einer Berechtigung für deren Vererblichkeit keine Rolle spielt. Das könnte auch für die Verpflichtungen

---

8) vgl. FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.171; WOLFF I, § 47 I a, S. 113 bezeichnet den Steuerbescheid als festsetzend und zahlunggebietend.

9) vgl. BVerwG, U. v. 5. 10. 1965, IV C 26/65, DVBL 1967, 40.

10) Die Zeugen- und Sachverständigenpflicht wird durch Gerichtsbeschluß begründet.

zutreffen. Der Verwaltungsakt unterscheidet sich vom Rechtssatz - soweit es um die Begründung geht - allein dadurch, daß letzterer abstrakte Regeln enthält, die zum konkreten Gebot oder Verbot werden, wenn ein bestimmter Lebenssachverhalt erfüllt wird, während ersterer den konkret eingetretenen Lebenssachverhalt regelt[11]. Der verwaltungsrechtliche Vertrag zeigt, daß sich dieser Unterschied nicht auf die Rechtsnachfolge auswirken kann, denn er enthält eine Einzelfallregelung und der Rechtsnachfolge in die auf ihm basierenden Verpflichtungen stehen keine allgemeinen auf die Art der Begründung bezogenen Bedenken entgegen.

Wenn der Verwaltungsakt nur der Bestimmung der Klageart im Verwaltungsstreitverfahren oder nur der Konkretisierung und Aktualisierung[12] des abstrakt generellen Gesetzes dienen würde, ihm also überhaupt kein eigenständiger rechtlich relevanter Wert zukäme[13], so hätte er mithin keine Auswirkungen auf die Rechtsnachfolge. Doch ist eine derartige Auffassung vom Verwaltungsakt unzutreffend: Er wird einseitig vom Hoheitssubjekt zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts erlassen. Für den Adressaten ist er verpflichtend. Dieses zeigen die Zwangsmaßnahmen und Strafen, die dem Hoheitssubjekt zur Durchsetzung zur Verfügung stehen. Die dem Verwaltungsakt eigene Wirkungskraft bedeutet mithin, daß er von dem Adressaten unabhängig von seiner Rechtsmäßigkeit

---

11) vgl. WOLFF I, § 24 II c, S. 106;§46 VI b S.306; FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 192 ff; VOLKMAR, Allgemeiner Rechtssatz und Einzelakt.

12) zu diesen Begriffen vgl. WOLFF I, § 40 IV b, S.247; § 42 III b, S. 206.

13) vgl. RUPP: DVBL 59, 81.

zu befolgen - von den Fällen der Nichtigkeit abgesehen - und daß das Hoheitssubjekt ihn vollstrecken kann, bis er durch Anfechtung seitens des Betroffenen oder durch ausdrückliche hoheitliche oder gerichtliche Äußerung der Wirkungskraft enthoben wird[14]. Diese Verbindlichkeit[15] entsteht mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts an den Betroffenen[16]. Diese Verbindlichkeit beruht darauf, daß eine effektive Verwaltung nur dann möglich ist, wenn deren Maßnahmen - die nach den Gesetzen zu erlassen sind - eben mit dieser Wirkungskraft ausgestaltet werden[17]. Zur Verdeutlichung seien einige Beispielsfälle gebildet:

A. wird durch einen Steuerheranziehungsbescheid zur Zahlung einer Steuerschuld aufgefordert, obgleich er diese schon bezahlt hat. Durch einen weiteren Verwaltungsakt wird ihm das Wegräumen von Abfall, den er im Verkehrsraum abgeladen haben soll, geboten, obgleich er dieses nicht getan hat. Schließlich wird

---

14) vgl. WOLFF I, § 50 I a, S. 328; FLEINER, Institutionen S. 206

15) Die Unterscheidung zwischen potentieller und endgültiger Verbindlichkeit eines Verwaltungsakts ist irreführend; so jedoch LÖWENBERG, Die Geltendmachung, S. 39; HAUEISEN; DÖV 1961, 121 (125); MARTENS: DVBL 1968, 322 (323); MENGER, System S. 109, 163; BVerwG.U. v. 21.2.1964, VI C 8/61, E 18, 72 (79). Die Verbindlichkeit, die Wirkungskraft, hat der Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe, sie ändert sich nicht durch den Eintritt der Unanfechtbarkeit, sie ist vielmehr mit Erlaß des Verwaltungsakts aktuell. Von ihr zu unterscheiden ist jedoch die potentielle Bestandskraft, die mit Eintritt der Unanfechtbarkeit aktuell wird; vgl. BACHOF, Verfahrensrecht II, S. 305. Wenn die oben Genannten von endgültiger oder Letztverbindlichkeit sprechen, so ist damit wohl die Bestandskraft gemeint.

16) vgl. WOLFF I, § 50 I a, S. 328; BACHOF, Verfahrensrecht II, S. 305; HOFFMANN, Abwehranspruch, S. 89

17) FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.217, 244; RUPP Grundfragen, S. 56 f; MENGER: DRiZ 1967, 381 (383) verweist außerdem auf Gründe der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

ihm ein Verwaltungsakt bekanntgegeben, nachdem er einen Gegenstand aufgrund Bundesleistungsgesetzes abliefern soll, obwohl die Voraussetzungen, unter denen nach dem BLG eine Leistung verlangt werden darf, nicht vorliegen.

Da in keinem Fall Nichtigkeit vorliegt, sind die Verwaltungsakte verbindlich und von A. trotz ihrer Rechtswidrigkeit zu erfüllen[18], falls er sie nicht anficht. Nach Bekanntgabe dieser drei Verwaltungsakte stirbt A. Es fragt sich, ob sein Erbe E. die sich aus den Verwaltungsakten ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Mit dem möglichen Übergang der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden materiellen Verpflichtung kann dieses sicherlich nicht zusammenhängen. Denn die Verpflichtung, dem Tenor des Verwaltungsakts zu folgen, bestand für A., ohne daß ihm materiell eine aus den Steuergesetzen, den Polizeigesetzen oder dem BLG sich ergebende Pflicht oblag. Der Erbe ist mithin nur dann verpflichtet, dem Ausspruch des Verwaltungsaktes Folge zu leisten, wenn auf eine andere Person die Verpflichtung, den wirksamen Maßnahmen eines Hoheitssubjekts Folge zu leisten, übergehen kann[19].

Diese Frage ist - soweit ersichtlich - weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung in dieser Form gestellt und behandelt worden. Es lassen sich zwar einige Stellen finden, in denen scheinbar die Frage beantwortet wird, doch da die Autoren bzw. die Ur-

---

18) Daran zeigt sich der eigene Rechtswert des Verwaltungsakts; vgl. LÖWENBERG, aaO, S.40 ff; RENCK: JUS 1965, 129 (132); HAUEISEN: DÖV 1961, 121, (124ff); MENGER-ERICHSEN, VerwArch.61, 1970, S.

19) Es kann hier nicht erörtert werden, ob diese Verpflichtung materieller oder nur verfahrensrechtlicher Natur ist.

teile nicht immer hinreichend zwischen der materiellen Verpflichtung und derjenigen, dem Tenor des Verwaltungsakts Folge zu leisten, unterscheiden, kann nicht mit Sicherheit wiedergegeben werden, welche Meinung tatsächlich vertreten wird.

BETTERMANN[20] nimmt an, eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung des Verstorbenen gehe auf seinen Rechtsnachfolger in der Form über, wie sie gegenüber ersterem bestanden habe, falls sie übergangsfähig sei. Es sei unerheblich, ob bereits ein Verwaltungsakt ergangen und dieser ggf. schon unanfechtbar geworden sei[21], wenn die Verpflichtung nur soweit entstanden sei, daß man sie noch der rechtlichen Sphäre des Verstorbenen zurechnen könne. Danach scheint BETTERMANN anzunehmen, daß auch die Verpflichtung zur Erfüllung des im Verwaltungsakt gebotenen Tuns, Duldens oder Unterlassens übergeht.

Das BVerwG[22] hat in einem Urteil entschieden, die an den Verstorbenen ergangene Einweisungsverfügung nach dem Wohnungsgesetz[23] verpflichte auch den Erben zum Abschluß eines Mietvertrages mit dem Eingewiesenen. Der VGH Bremen[24] vertrat in einem Urteil die Mein-ung, eine Leistungsanforderung nach dem RLG wirke auch gegen die Erben des primär

---

20) DVBL 1961, 921 ff.

21) vgl. WOLFF I, § 42 IV d 2, S.262; KILIAN, NJW 1962, 1279 (1280); BVerwG, U. v. 9. 1. 1963, V C 74/62, E 15, 234 (237).

22) U. v. 19. 3. 1956, V C 265/54, E 3, 208.

23) Wohnungsgesetz, Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 5, v. 31. 3. 1946, S. 117.

24) U. v. 20. 3. 1952, R 131/51 R 59/51, DVBL 1952, 636.

Leistungspflichtigen. Zur Begründung werden Gesichtspunkte der Praktikabilität angeführt. Diese Urteile gehen anscheinend gleichfalls davon aus, daß die Verpflichtung zur Erfüllung des Tenors des Verwaltungsaktes den Erben treffen kann.

Einige Autoren vertreten die Ansicht, die durch unanfechtbaren Verwaltungsakt festgesetzten oder begründeten Verpflichtungen könnten auf einen Rechtsnachfolger übergehen[25]. Ob dabei nur die materielle Verpflichtung oder auch die hier interessierende gemeint ist, wird nicht ganz klar. HAUEISEN[26] begründet diese Ansicht nämlich mit einem Hinweis auf § 119 AO. Danach hat die dem Steuerpflichtigen gegenüber bindend festgesetzte Steuerschuld gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet. Dieser Rechtssatz enthalte, so meint HAUEISEN, die Fixierung eines im gesamten Verwaltungsrecht geltenden Grundsatzes, nachdem der Rechtsnachfolger in die unanfechtbaren vermögensrechtlichen Verpflichtungen eines Verstorbenen eintrete. Nur diese gehörten zu den Nachlaßverbindlichkeiten. Solange noch Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden könnten, gehe die Verpflichtung nicht auf den Erben über[27]. Das ergebe sich schon daraus, daß in Ermangelung besonderer Rechtssätze das Verwaltungsverfahren nicht gegen den

---

25) HAUEISEN Wz Soz.Vers. 1962, 5 (6 Fußn.22); BRANDIS, Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge, S.102 ff; so wohl auch HURST: DVBl 1963, 804 (806)

26) DVBl 1962, 547(549)

27) vgl. SCHUEGRAF: bay. VBl 1966, 46(49); RIETDORF: DVBl 1964, 261 (262) lehnt die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge in die Kostenerstattungspflicht aus Gründen der Zwangsvollstreckung ab und meint, de lege frenda sollten die durch unanfechtbaren Verwaltungsakt festgesetzten Kosten der Ersatzvornahme den Rechtsnachfolger treffen.

Rechtsnachfolger fortgeführt werden könne. Für das Steuerrecht gelte gem. §§ 3, 8 StAnpG eine Ausnahme. Eine analoge Anwendung dieser Rechtssätze auf die Rechtsnachfolge in die übrigen Verpflichtungen des Verwaltungsrechts verbiete sich, da die §§ 3, 8StAnpG allein aus fiskalischen Erwägungen geschaffen worden seien. Gegen den Erben könne das Hoheitssubjekt nicht durch Verwaltungsakt vorgehen.

Auf welche Verpflichtung HAUEISEN abstellt, wird gleichfalls nicht ganz deutlich. Er meint, die Verpflichtung, den Verwaltungsakt zu erfüllen wie er erlassen wurde, wohl dann, wenn er auf § 119 AO verweist, die materielle Steuerzahlungspflicht dagegen, wenn er § 8 StAnpG heranzieht.

Bei der Behandlung der Erlöschensgründe eines Verwaltungsaktes nennt WOLFF[28] auch den Tod einer "höchstpersönlich verpflichteten Zivilperson". Danach vertritt WOLFF anscheinend folgendes: Die Verpflichtung, dem Ausspruch des Verwaltungsakts Folge zu leisten trifft den Rechtsnachfolger, es sei denn, die materielle Verpflichtung ist so an die Person des Verpflichteten gebunden, daß sie mit dessen Tod erlischt.

Die Wiedergabe der Meinungen macht deutlich, daß häufig mehrere Fragen gleichzeitig, ohne von einander abgegrenzt zu sein, behandelt werden. Zur Verdeutlichung sollen sie hier einmal gestellt werden, ohne daß auf alle ausführlich eingegangen werden wird: Kann gegen den Erben eine Verbindlichkeit des Erblassers durch Verwaltungsakt festgesetzt wer-

---

28) I, § 54 I b 1, S. 371.

den und darf er überhaupt mittels Verwaltungsakt zur Leistung aufgefordert werden? Können Verpflichtungen, die durch einen Verwaltungsakt konkretisiert oder festgesetzt werden, auf einen Rechtsnachfolger übergehen, falls der entsprechende Verwaltungsakt dem Erblasser nicht bekanntgegeben war? Welche Bedeutung für die Rechtsnachfolge hat die Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts für den Übergang der materiellen Verpflichtungen? Geht die Verpflichtung, dem Tenor des Verwaltungsakts unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit Folge zu leisten, auf einen anderen im Todesfall über?

Die erste Frage kann aus einer allgemeinen Überlegung beantwortet werden. Die Rechtsnachfolge in eine Verpflichtung setzt voraus, daß die Verpflichtung bis auf die Zuordnung zu einer bestimmten Person nicht geändert wird[29]. Im Verwaltungsrecht ist ein für jede Verpflichtung wesentliches Merkmal die Art ihrer Geltendmachung[30]. Geht daher die Verpflichtung als solche über, dann kann sie in derselben Weise wie gegen den primär Verpflichteten auch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werden. Konnte das Hoheitssubjekt ersterem gegenüber einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen, so kann dieses auch gegenüber dem Erben erfolgen, ohne daß es darauf ankommt, ob letzterer in einem besonderen Gewaltverhältnis

---

29) vgl. oben S. 3.

30) Zu der Frage, wann verwaltungsrechtliche Verpflichtungen einer Zivilperson durch Verwaltungsakt und wann durch Leistungsklage geltend zu machen sind, vgl. LÖWENBERG, Die Geltendmachung von Geldforderungen im Verwaltungsrecht; RENCK: JUS 1965, 129; RUPP: DVBL 1963, 577.

zu dem Hoheitssubjekt steht[31].

Die nächste Frage ist keine spezielle des Verwaltungsrechts, sondern stellt sich, wenn auch in anderer Form, ebenso im Privatrecht. Sie ist danach zu entscheiden, wie weit eine Verpflichtung in der Person des Verstorbenen, d. h. zu seinen Lebzeiten, entstanden sein muß, um übergehen zu können. Für den privatrechtlichen Bereich hat BOEHMER[32] ausführlich zu diesem Problem Stellung genommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Tod unterbricht das Rechtsleben des Menschen in dem Zustand, in dem sich seine sozialen, rechtlich relevanten Beziehungen zu anderen Personen gerade befinden. Die Rechtsbeziehungen können "fertig", d. h. abgeschlossen oder noch "unfertig" erst in Entstehung begriffen sein. Hatte der Begründungstatbestand zwar begonnen, ist er jedoch noch nicht abgeschlossen - handelt es sich mithin um einen "gestreckten Tatbestand" - so geht die Verpflichtung als Erblasserschuld über, es sei denn, sie ist nicht übergangsfähig[33].

---

31) so im Ergebnis: BETTERMANN: DVBL 1961, 921; KILIAN: NJW 1962,1279 (1280);WILKE: SGB, 1962, 184; BGH,U.v. 7.12.1960, IV ZR 142/60, DVBL 1961, 333; BVerwG,U.v. 9.1.1963, V C 74/62, E 13, 234 (237); BSG,U.v. 17.12.1965, 8 RV 749/64, NJW 1966 1239; BSG,U.v. 11.11.1966, 10 RV 87/65, MDR 1967 436; hess. VGH,U.v.9.1.1968, OS I 41/66, ZBR1968 410; aA: HAUEISEN:DVBL 1962,547 (548); BRANDIS, aaO,S.105; FISCHBACH, BBG,§ 87 Anm5,S.280; WOLFF I,§ 42 IV d 2,S262, BSG,U.v.16.8.1961, 11 RV 1112/60, DVBL 1961, 920; bay. VGH,U. v. 17.5.1968, 216 I III/67, ZBR 1968, 324 ff.

32) JW 1938, 2634 ff, RG Praxis Bd III, S. 266; STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1967 Rdn. 4.

33) vgl. RGRK-KREGEL, BGB, § 1967 Anm. 5; PALANDT-KEIDEL, BGB, § 1967 Anm. 1.

Daraus kann entnommen werden, daß die Verpflichtungen, die unabhängig vom Erlaß eines Verwaltungsakts entstanden sind, auf den Erben übergehen können. Hat der Verwaltungsakt dagegen konstitutive Wirkung, die sich erst mit Bekanntwerden entfalten kann, so geht die Verpflichtung, falls kein entsprechender Verwaltungsakt zu Lebzeiten des Erblassers ergangen ist, auch nicht auf den Erben über. Denn die Maßnahme der Verwaltung wird erst durch die Bekanntgabe an den Betroffenen zu einem Verwaltungsakt[34]. Von einem "begonnenen Begründungstatbestand" im Sinne BOEHMER's kann vor Erlaß noch nicht gesprochen werden, da für die Wirksamkeit gegenüber der Zivilperson punktuell auf die Bekanntgabe abzustellen ist. Dieses ergibt sich schon aus dem Wesen des Verwaltungsakts als einer nach außen wirkenden Regelung. Daher kann eine Verpflichtung, die lediglich durch einen Verwaltungsakt aktualisiert wird, unabhängig von dessen Erlaß auf einen Erben übergehen; hat der Verwaltungsakt dagegen konstitutive Bedeutung, so kann ein Erbe von einer derartigen Verpflichtung nicht betroffen werden[35].

Bevor die eingangs gestellte Frage erörtert wird, soll noch geprüft werden, welche Bedeutung die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsakts für die Verplfichtung selbst hat, da HAUEISEN[36] im Hinblick

---

34) vgl. WOLFF I, § 50 II c 1, S.330; § 51 II d, S. 338; EYERMANN-FRÖHLER, VWGO Anh. zu § 42, Rdn. 8; BVerwG U.v. 21.6.1961, VIII C 398/59, E 13, 1 (7); OVG Lüneburg U.v. 24. 8. 1966, V A 79/64, DVBL 1967, 665 (666); § 112 Abs. 1 schl-hLVwG.

35) so auch im Ergebnis: KILIAN NJW 1962, 1279 (1281).

36) DVBL 62, 547 (548).

auf die Rechtsnachfolge zwischen unanfechtbaren und anfechtbaren Verwaltungsakten unterscheidet. Die Bindungswirkung[37] tritt mit Bekanntgabe des nicht unwirksamen Verwaltungsakts ein, sie ändert sich nicht durch den Eintritt der Unanfechtbarkeit, da diese dem Betroffenen lediglich die Möglichkeit nimmt, den Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfen anzugreifen[38]. Wenn der Eintritt der Unanfechtbarkeit für die materielle Verpflichtung keine weitere Bedeutung hat, dann kann die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Verpflichtungen nicht davon abhängen, ob ein entsprechender Verwaltungsakt noch anfechtbar ist oder nicht[39].

---

37) vgl. oben S. 140.

38) vgl. oben S. 140.

39) vgl. KILIAN, NJW 1962, 1279 (1280). Auf die sich daraus für das Verfahrensrecht ergebenden Konsequenzen soll kurz hingewiesen werden: Es muß sichergestellt sein, daß der Verwaltungsakt nicht gegenüber dem Rechtsnachfolger unanfechtbar werden kann, ohne daß dieser überhaupt von der Existenz des Verwaltungsakts Kenntnis hat. Für das verwaltungsgerichtliche Streitverfahren ist dieses Problem durch Anwendung der §§ 239 ff ZPO gelöst, die dann erfolgt, falls übergangsfähige Pflichten im Streit stehen. vgl. NEUMANN: DVBL 1958, 197; JAROSCH: DÖV 1963, 133; REDECKER-OERTZEN, VwGO, § 94 Anm. 7; SCHUNCK de CLERK? VwGO, § 94 Anm. 2; BVerwG, Beschl. v. 15.2.1963, I C 93/62, DVBL 1963, 523. Handelt es sich um nicht übergangsfähige Positionen, so tritt eine Erledigung der Hauptsache ein; nach Aufnahme des Rechtsstreits durch den Erben ist dann nur noch über die Kosten zu entscheiden. Die Erledigung kann in diesen Fällen auch vom Gericht ausgesprochen werden, vgl. NEUMANN, aaO; JAROSCH, aaO; EYERMANN-FRÖHLER, VwGO, § 61 Rdn. 13. Hat der Erbe jedoch ein Feststellungsinteresse, so kann er selbst dann, wenn nicht übergangsfähige Rechte im Streit stehen, den Rechtsstreit unter Umstellung des Klageantrags aufnehmen und weiterführen, vgl. BVerwG, U.v. 6.9.1962, VIII C 78/60, DÖV 1963, 384(386); aA SCHUERGRAF: Bay.VBL 1966, 49. Diese Regelung ist entsprechend für das Vorverfahren anzuwenden, da § 173 VwGO nicht nur auf das Streitverfahren selbst beschränkt ist, sondern für das gesamte Vorverfahren anwendbar ist. vgl KLINGER, VwGO, § 94 Anm. Ba; RIMANN, DVBL 1962, 553 (555); aA HAUEISEN: DVBL 1963, 547 (550).

Nach Erörterung dieser drei Probleme soll nun darauf eingegangen werden, ob die Verpflichtung, dem Tenor des Verwaltungsakts Folge zu leisten, auf den Erben übergehen kann. Dabei wird zunächst der unanfechtbare Verwaltungsakt untersucht werden. Um die Problemstellung zu verdeutlichen, sei nochmals auf die oben gebildeten Beispiele verwiesen[40]. Die materielle Verpflichtung kann nicht übergehen, da diese gar nicht besteht. Von ihr kann man mithin bei der Untersuchung nicht ausgehen.

Aus § 1967 BGB läßt sich zur Lösung dieser Frage nichts entnehmen, da die Verpflichtungen des Privatrechts nicht mit der,dem Ausspruch eines Verwaltungsakts Folge zu leisten, verglichen werden können.

Möglicherweise ist § 121 VwGO entsprechend anwendbar. Danach bindet ein rechtskräftiges Urteil auch den Rechtsnachfolger eines der Beteiligten. Die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Analogie ergeben sich aus den zwischen Urteil und Verwaltungsakt bestehenden Unterschieden[41], die auch dazu führen, daß ein Verwaltungsakt nur in Ausnahmefällen materiell und formell rechtskräftig wird[42]. Eine Ähnlichkeit besteht jedoch insoweit,als dem Tenor des Urteils und dem des Verwaltungsakts zu folgen ist, weil es sich um eine autoritative und rechtlich relevante Äußerung hoheitlicher Gewalt handelt[43]. Für die betroffene Zivilperson ist die Unanfechtbarkeit und damit die materielle Bestandskraft des Verwaltungsakts von gleicher Bedeutung wie die Unanfechtbarkeit

---

40) vgl. oben S. 140 f.

41) vgl. MENGER, System, S. 134 ff; BETTERMANN: Gedächtnisschrift für Jellinek, S. 361 ff.

42) vgl. WOLFF I, § 52 III, S. 352.

43) vgl. WOLFF I, § 52 I a, S. 348.

und die materielle Rechtskraft eines Urteils[44].

Da ein Rechtsnachfolger nur die rechtlichen Positionen in der Form übernehmen kann, wie sie auch dem Vorgänger zustanden, muß auch ihm gegenüber die Bestandskraft erhalten bleiben. Daher kann man - soweit es sich um die Bindung des Nachfolgers handelt - § 121 VwGO analog anwenden. Der Tenor eines unanfechtbaren Verwaltungsakts bindet mithin auch einen möglichen Erben. Das entspricht der Regelung des § 119 AO. Danach trifft die bestandskräftig festgesetzte Steuerverpflichtung auch den Rechtsnachfolger. Dieses Ergebnis bedarf jedoch einer gewissen Einschränkung: Die Verpflichtung, dem Tenor des Verwaltungsakts zu folgen, kann nur dann einem Rechtsnachfolger obliegen, wenn der Verwaltungsakt einen übergangsfähige Verpflichtung enthält, wann das der Fall ist, wird unten geklärt werden[45]; denn andernfalls erlischt der Verwaltungsakt[46]. Ist die Verpflichtung nämlich nicht übergangsfähig, so entfällt mit dem Tod des primär Verpflichteten das persönliche Substrat und dadurch wird die Verpflichtung unmöglich[47].

Ob dieses auch für einen anfechtbaren Verwaltungsakt gilt, ist zweifelhaft. Oben wurde festgestellt, daß der Eintritt der Unanfechtbarkeit, die Bestandskraft,

---

44) Daß die Rechtskraftwirkung des Urteils weder auf dem richterlichen Erkenntnisakt noch dem förmlichen Verfahren beruhen kann, weist WOLFF, I, § 52 III b 1, S.353, am Beispiel des zivilprozessualen Zahlungsbefehls nach.

45) vgl. unten S.154 ff.

46) vgl. WOLFF I, § 54 I b 1, S. 371.

47) vgl. WOLFF I, § 51 III b 2 a, S.338 ; WINTERSTETTER, Der Verwaltungsakt als Vollstreckungstitel, S. 128.

für die Verpflichtung selbst dem Ausspruch des Verwaltungsakts Folge zu leisten, ohne Bedeutung ist[48]. Daher, so könnt man folgern, muß auch der anfechtbare Verwaltungsakt den Rechtsnachfolger in derselben Weise binden können wie den Rechtsvorgänger. Dieses Ergebnis würde auch zu nicht unannehmbaren Konsequenzen führen, falls man in entsprechender Anwendung von § 239 ZPO annimmt, daß durch den Tod des Betroffenen eine Unterbrechung der Fristen für die Anfechtung eintritt.

Andererseits könnte man mit Hilfe des Argumentum e contrario gerade annehmen, nur die Abwicklung eines Verfahrens sei Voraussetzung der Bindungswirkung für den Rechtsnachfolger, denn nur dieses verlange die Rechtssicherheit, nicht jedoch die Bindung während eines schwebenden Verfahrens. Doch kann man möglicherweise der VwGO selbst entnehmen, daß auch der anfechtbare Verwaltungsakt einen Rechtsnachfolger binden kann. Gem. §§ 173 VwGO, 239 ZPO tritt eine Unterbrechung im Todesfall ein. Wird nun eine Klage gegen einen Verwaltungsakt, dessen Verbindlichkeit weder durch Widerspruch noch durch Klageerhebung berührt wird, noch durch behördlichen oder gerichtlichen Akt beseitigt worden ist, erhoben, so müßte, falls die Verbindlichkeit den Rechtsnachfolger nicht trifft, die Klage mit dem Tod des primär Verpflichteten erledigt sein. Eine Unterbrechung wäre dann sinnlos. Aus der VwGO ergibt sich kein Hinweis darauf, daß § 239 in diesem Fall nicht anwendbar sein sollte.

Für die Annahme der Rechtsnachfolge in diese Verpflichtung spricht auch, daß andernfalls die Effekti-

---

48) vgl. oben S. 140.

vität hoheitlichen Handelns, ohne die die Gemeinschaft nicht existieren kann, gefährdet sein würde. Da nur die Verpflichtungen, die nach dem Ausspruch des Verwaltungsakts überhaupt übergangsfähig sind, den Rechtsnachfolger treffen können, kann er nicht unbillig beschwert sein. Denn bei der Frage, welche Verpflichtungen übergangsfähig sind, spielt der Persönlichkeitsschutz des Rechtsnachfolgers eine erhebliche Rolle[49].

Die Untersuchung über den Einfluß des Verwaltungsakts auf die Rechtsnachfolge soll abgeschlossen werden mit der Prüfung, ob die dem Erlaß vieler Verwaltungsakte zugrunde liegende Ermessenausübung für die Rechtsnachfolge von Bedeutung sein kann. Ein Verwaltungsorgan hat immer dann ein Ermessen auszuüben, wenn zwar der Gesetzgeber einen Tatbestand festgelegt, das Setzen der Rechtsfolge jedoch dem Verwaltungsorgan überlassen hat[50]. Für die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens sind. u. a. auch häufig die persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhältnisse des Betroffenen ausschlaggebend. Daher, so meint z. B. FINKELNBURG[51], könne die Verpflichtung zur Erfüllung einer polizeilichen Verfügung nicht auf den Erben übergehen. Diese Folgerung ist jedoch unrichtig. Soweit es sich um einen belastenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung oder um einen diesem gleichzustellenden noch nicht vollzogenen Verwaltungsakt handelt, können nachträgliche Änderungen der Sachlage die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beeinflußen[52]. Danach kann möglicher-

---

49) vgl. oben S. 16 f.

50) vgl. WOLFF I, § 31 II a, S. 169 ff.

51) JUS 1965, 497 (498).

52) vgl. BÄHR, Die maßgebliche Rechts- und Sachlage, S. 44ff; ARNDT, Der Verwaltungsakt als Grundlage der Verwaltungsvollstreckung, S.90; RUPP: Rechtsschutz im Sozialrecht, S. 173 (180).

weise ein auf Ermessensausübung basierender Verwaltungsakt rechtswidrig werden, falls er - nach seinem Tenor übergangsfähig - nach dem Tod des Adressaten dessen Rechtsnachfolger trifft. Die Möglichkeit einer später eintretenden Rechtswidrigkeit darf nicht zu der Annahme führen, die Verpflichtung könne nicht übergehen. Denn die Frage der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts ist von seiner Rechtswirksamkeit scharf zu trennen.

Zusammenfassung zu II

Der Annahme der Rechtsnachfolge steht nicht entgegen, daß einer Verpflichtung ein Verwaltungsakt zugrunde liegt. Entsteht eine Verpflichtung erst mit Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an den Adressaten, so muß dieses gegenüber dem Erblasser erfolgt sein, wenn die Verpflichtung übergehen soll. Handelt es sich nur um einen die Verpflichtung festsetzenden Verwaltungsakt, so kann die Verpflichtung unabhängig vom Erlaß des Verwaltungsakts auf einen anderen übergehen. Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, die Verpflichtung durch Verwaltungsakt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend zu machen, wenn es dieses gegenüber dem Verstorbenen tun durfte. Der Eintritt der Unanfechtbarkeit spielt für die Vererblichkeit der materiellen Verpflichtungen keine Rolle.

Die Verpflichtung, dem Tenor eines Verwaltungsakts Folge zu leisten, obliegt dem Rechtsnachfolger dann, wenn die Verpflichtung nach dem Ausspruch des Verwaltungsakts übergangsfähig ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Verwaltungsakt im Zeitpunkt des Todes unanfechtbar geworden ist. Liegt dem Erlaß

des Verwaltungsakts eine Ermessensentscheidung zu grunde, so kann möglicherweise der Tod des primär Verpflichteten und der Eintritt des Erben die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts herbeiführen, davon wird jedoch die Wirksamkeit nicht berührt.

III Einzelne verwaltungsrechtliche Verpflichtungen

Da die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen der Zivilpersonen nicht insgesamt im Hinblick auf die Rechtsnachfolge untersucht werden können, sollen im folgenden einige Verpflichtungen beispielhaft herausgenommen werden. Dabei soll weitgehend der von WOLFF aufgestellten Systematisierung gefolgt werden[53]. Zunächst wird jedoch von dieser Systematisierung abweichend geprüft werden, ob eine Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht m-öglich ist, da sich die Stellungnahmen in der Literatur zum Problem der Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Verpflichtungen fast nur auf diese zuletzt genannten beziehen.

1. Die Polizei- und Ordnungspflicht

Die Polizeipflicht[54] ergibt sich aus einem Rechtsgrundsatz, nachdem jede Zivilperson ihr Verhalten und den Zustand der Sachen, die ihrer Gewalt unterliegen, so einzurichten hat, daß daraus keine Ge-

---

53) vgl. WOLFF I, § 42 II, S. 255 ff.

54) Wenn im folgenden nur von der Polizeipflicht gesprochen wird, so dient dies der Vereinfachung. Der Begriff "Polizeipflicht" wird stellvertretend für die Begriffe Polizei- oder Ordnungspflicht gebraucht werden.

fahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen[55].

a) Darstellung der Meinungen

Nach herrschender Meinung[56] ist die Polizeipflicht so an die Person des Pflichtigen gebunden, daß sie nicht auf einen Rechtsnachfolger übergehen kann. Das ergebe sich, so meint DREWS-WACKE[57], aus der "gesicherten Lehre des deutschen Verwaltungsrechts", nach der die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen "höchstpersönlicher Natur" seien. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge bestehe kein Unterschied zwischen der aus der Zustands- oder Handlungshaftung resultierenden Polizeipflicht. HURST[58] verweist zur Begründung auf die Unübertragbarkeit der Polizeipflicht unter Lebenden. FINKELNBURG[59] meint, der Übergang im Todesfall komme nicht in Betracht, da für die ordnungsgemäße Ermessensausübung beim Erlaß der Verfügung auch die persönlichen Verhältnisse des Störers zu berücksichtigen seien.

Soweit ersichtlich, sind in der Rechtsprechung nur Entscheidungen zur Frage der Rechtsnachfolge unter Lebenden ergangen[60]. Das BVerwG hat in einem Urteil[61]

---

55) WOLFF III, § 127 I a 1,S.58ff; RIETDORF, OBG, § 16 Anm. 2; DREWS-WACKE,Allgemeines Polizeirecht,S.205

56) DREWS-WACKE, aaO,S.209ff; WOLFF III, § 127 I b 1, S.60, allerdings nur ausdrücklich für die Verhaltenspflichten; PETERS, Verwaltungsrecht,S.145; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S.84; von den GROEBEN-KNACK, schl. VerwVG, § 184 Anm.5; HURST: DVBL 1963, 804; RIETDORF:DVBL 1964, 261; FINKELNBURG: JUS 65, 497.

57) DREWS-WACKE, aaO, S.209, 210.

58) DVBL 1963, 808.

59) JUS 1965, 498.

60) OVG Berlin, U.v. 13.6.1951, I B 28/29/51,DVBL 1952, 758; Bez.VG Berlin, U.v. 28.7.1950, 1 BB 55/50,

bewußt die Frage unbeantwortet gelassen, ob es im Todesfall eine Rechtsnachfolge in die Polizeipflicht gibt.

Gegen die herrschende Meinung wendet sich OSSENBÜHL[62], der nachzuweisen versucht, daß man aus den vereinzelt vorhandenen Rechtssätzen, die die Übertragbarkeit unter Lebenden betreffen, nicht im Wege des Argumentum e contrario auf die "Höchstpersönlichkeit" schließen könne. Ob die aus der Zustandshaftung resultierende Polizeipflicht auf einen Rechtsnachfolger übergehen könne, läßt Ossenbühl dahinstehen[63]. Hinsichtlich der Verhaltenshaftung sei zu differenzieren und darauf abzustellen, ob die Polizeipflicht vertretbar sei oder nicht. Sei sie vertretbar, so erlösche zwar die Verpflichtung zur Beseitigung der Störung, doch gehe auf den Erben die "Potenz der Polizeipflicht, sich zu einer Kostenerstattungspflicht zu verwandeln", über.

b) Stellungnahme und eigene Lösung

Bevor untersucht wird, welcher Rechtssatz eine Rechtsnachfolge anordnet und ob die Polizeipflicht danach übergehen kann, soll kurz zu den Argumenten der herrschenden Meinung Stellung genommen werden. Der Hinweis von DREWS-WACKE[64] auf die "gesicherte Lehre des Verwaltungsrechts, nach der die Verpflichtungen des verwaltungsrechts höchstpersönlich seien", ist unergiebig, denn diese Lehre ist bisher - soweit

---

VerwRspr. 3, 219.

61) BVerwG, U.v. 9.5.1960, I C 55/59, NJW 1960, 1588.

62) NJW 1968, 1992 ff.

63) aaO, S. 1995.

64) aaO, S. 209.

ersichtlich - noch nicht hinreichend begründet worden[65]. Daß der Schluß von der Unübertragbarkeit unter Lebenden auf die Unvererblichkeit nicht zwingend ist, wurde schon oben dargelegt[66]; FINKELNBURG[67] übersieht bei seiner Begründung, daß die Polizeipflicht schon durch den Eintritt der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht, d. h. daß sich die Pflichtigkeit in diesem Augenblick in eine Verpflichtung umwandelt und der Erlaß der polizeilichen Verfügung nur eine Aktualisierung bewirkt[68]. Es wurde bereits dargelegt[69], daß die Tatsache der Aktualisierung durch einen Verwaltungsakt oder die Ermessensausübung für sich allein gesehen noch nicht gegen die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge sprechen. Mit der Begründung Finkelnburgs kann man daher nicht die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge von Todes wegen in Polizeipflichten ausschließen.

---

65) vgl. WOLFF I, § 40 III d, S.246, stellt fest, daß die meisten verwaltungsrechtlichen Pflichten nur von einer bestimmten Person erfüllt werden können und daher höchstpersönlich seien. Als Beispiel nennt er auch die Polizei- und Ordnungspflicht. Dieser Hinweis bezieht sich wohl nicht auf die Rechtsnachfolge im Todesfall, sondern lediglich auf die Vertretbarkeit. FLEINER, Institutionen, S. 149, 150, verweist zur Begründung auf das Über- und Unterordnungsverhältnis und meint, die Ungleichheit der am verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnis beteiligten Personen und die Verschiedenartigkeit der Interessen schließe i.d.R. die Möglichkeit der Gesamt- oder Einzelnachfolge aus. Aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis kann man jedoch heute, nachdem anerkannt ist, daß nur ein gewisser Teil des Verwaltungsrechts von diesem Grundsatz geprägt ist, keine für das gesamte Verwaltungsrecht geltenden Schlüsse ziehen. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, warum die Ungleichheit der am verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnis beteiligten Personen und die unterschiedlichen Interessen von vornherein gegen die Annahme einer Rechtsnachfolge sprechen könnten.

66) vgl. oben S. 6 f.

67) JUS 1965, S. 498.

Ob die Polizeipflicht auf einen Rechtsnachfolger im Todesfall übergeht, läßt sich erst dann feststellen, wenn ein Rechtssatz gefunden ist, der etwas über die Rechtsnachfolge aussagt. Im Polizei- und Ordnungsrecht - d. h. im OBG, PVG oder den speziellen Gesetzen - findet sich kein Rechtssatz, der die gesuchte Rechtsfolge enthält. Die dadurch vorhandene Lücke ist möglicherweise mittels analoger Anwendung eines Rechtssatzes zu füllen. § 8 StAnpG oder § 92 Abs. 5 BSHG kommen nicht in Betracht, da sie lediglich die Rechtsnachfolge in reine Geldzahlungspflichten regeln. Man könnte an eine Analogie zu § 61 Abs. 3 BBG denken. Danach geht die Pflicht zur Herausgabe amtlicher Schriftstücke auf die Erben über. Doch regelt dieser Rechtssatz nur die Herausgabepflicht, während die Polizeipflichten auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet sein können. Da kein verwaltungsrechtlicher Rechtssatz vorhanden ist, der analog angewendet werden kann, bleibt zu prüfen, ob die analoge Anwendung des § 1967 BGB zulässig ist.

Aus § 1967 BGB ergibt sich, daß die privatrechtlichen Verpflichtungen einer Person nicht mit seinem Tod erlöschen, sondern seinen Rechtsnachfolger treffen sollen. Dabei werden die Interessen der Gläubiger des Verstorbenen höher bewertet als die seiner Rechtsnachfolger an einem möglichst großen Nachlaß. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel ergeben sich aus anderen Rechtssätzen, deren Sinn und Zweck sowie aus dem Schutz der Eigenpersönlich-

---

68) Wolff III, § 127 I d, S.60; FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S. 171.

69) vgl. oben S. 152 f.

keit des Rechtsnachfolgers[70].

Sind die Polizeipflichten mit denjenigen vergleichbar, die von § 1967 BGB erfaßt werden, und kommt der Tatsache, daß es sich um öffentlichrechtliche Verpflichten handelt hinsichtlich der Rechtsnachfolge keine besondere Bedeutung zu, so ist der nicht geregelte und der geregelte Sachverhalt hinreichend ähnlich. Die Vergleichbarkeit soll an einigen Beispielen geprüft werden:

A fährt mit einem nicht in seinem Eigentum stehenden Tanklastzug und verursacht dabei einen Unfall, bei dem Öl auf ein neben der Straße liegendes Grundstück ausläuft[71]. Durch das Auslaufen des Öls tritt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein. Steht das Grundstück im Eigentum der Körperschaft, dessen Behörde als Ordnungsbehörde zuständig ist, so könnte gegen den Störer nicht nur nach dem n w OBG, sondern auch aus § 1004 BGB vorgegangen werden. Denn der Eigentümer, in diesem Fall die öffentlichrechtliche Körperschaft, kann gem. § 1004 BGB die Beseitigung der Störung, die durch das auslaufende Öl bewirkt wird, von A verlangen. Die Polizeipflicht zur Beseitigung der Störung und die privatrechtliche Verpflichtung sind in diesem Fall einander ähnlich. Die aus § 1004 BGB resultierenden Pflichten werden von § 1967 BGB erfaßt.

Das Haus des A, das neben einem im Eigentum einer Gemeinde liegenden Grundstücks steht, droht einzu-

---

70) vgl. oben S. 15 f.

71) vgl. den vom OVG Münster, U. v. 3. 10. 1963, VIII A 309/62, DVBL 1964, 683, entschiedenen Fall.

stürzen. Das gemeindliche Grundstück wird von vielen Personen begangen, obgleich es dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet ist. A ist als Zustandsstörer verpflichtet, das Haus gegen den Einsturz abzusichern. Gem. § 908 BGB obliegt ihm die gleiche Verpflichtung gegenüber der Gemeinde als Eigentümerin des Nachbargrundstücks. In vielen anderen Fällen wird sich aus privatrechtlichen Rechtssätzen dieselbe Verpflichtung ergeben wie aus dem OBG oder dem PVG und den übrigen Polizeigesetzen.

Die durch die Polizeipflicht geschützten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genießen diesen Schutz nicht um ihrer selbst willen. Mittelbar wird dadurch erst die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und ein gedeihliches Zusammenleben der Bürger ermöglicht[72]. Damit dient die Polizeipflicht letztlich dem Schutz der Rechte der Privatpersonen[73]. Zwar mag diese Verpflichtung schon vor der Verletzung der Rechte eines Einzelnen entstehen, doch ist dieses gerade zur Sicherung eines effektiven Schutzes notwendig. Die Interessen der Privatpersonen, die Ansprüche gegen einen Verstorbenen hatten, bewertet der Gesetzgeber wie gesagt höher als die der Erben an einem ungeschmälerten Nachlaß. Da die Polizeipflicht letztlich diese Interessen schützen soll, steht die öffentlichrechtliche Natur dieser Pflicht der Vergleichbarkeit nicht entgegen. Der geregelte und der zu regelnde Sachverhalt sind hinreichend ähnlich.

---

72) FRIAUF, Polizei- und Ordnungspflicht, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 136 (144).

73) WOLFF, § 22 II a b, S. 92 führt aus: "Ebenso gilt alles Recht, auch das öffentliche, für Menschen (Individuen) und letztlich in deren Interesse."

§ 1967 BGB kann mithin analog auf die Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht angewendet werden, diese gehen daher auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über, falls die allgemeine Rechtsfolge des § 1967 BGB nicht eingeschränkt wird.

Dieses soll zunächst nur für die aus der Verhaltenshaftung resultierenden Polizeipflicht geprüft werden. Ausdrückliche gesetzliche Einschränkungen lassen sich dazu in den Polizeigesetzen nicht finden. Doch kann Sinn und Zweck einer polizeilichen Verpflichtung der Möglichkeit eines Übergangs entgegenstehen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen von dem primär Verpflichteten verlangt wird und der erstrebte Erfolg nur durch dessen Verhalten bzw. Dulden eintreten kann. Beispielhaft sei auf die Impfpflicht verwiesen. Eine derartige Verpflichtung ist nicht übergangsfähig. Anders könnte die Frage der Rechtsnachfolge zu entscheiden sein, falls ein vom Ausführenden unabhängiger Erfolg eintreten soll. Zur Verdeutlichung sei folgender Fall gebildet:
A lädt auf einem öffentlichen Weg Abfälle ab; dadurch entsteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Sinn und Zweck der Verpflichtung stehen der Rechtsnachfolge nicht entgegen, da es nur darauf ankommt, daß der Abfall und damit die Störung beseitigt wird, nicht dagegen durch wen. Eine weitere Einschränkung der Rechtsfolgen des § 1922 BGB kann sich auch daraus ergeben, daß durch den Übergang einer derartigen Verpflichtung die Eigenpersönlichkeit des Erben nicht eingeschränkt werden darf[74]. Das könnte jedoch beim

---

74) vgl. oben S. 15 f.

Übergang der Polizeipflicht eintreten, da dem Erben diese Verpflichtungen vor dem Erbfall nicht oblagen. Doch ist zu bedenken, daß der Erbe die Abfälle nicht eigenhändig wegräumen muß, sondern sich dabei vertreten lassen kann. Seine eigenen Persönlichkeitsrechte werden mithin nicht eingeschränkt. Bei einer zwangsweisen Durchführung würde die Ordnungsbehörde als Zwangsmittel die Ersatzvornahme wählen, zB. gem. §§ 58, 59 nw VwVG. Die aus der Beauftragung eines anderen mit der Beseitigung oder der Ersatzvornahme resultierenden Kosten würden zu den Nachlaßverbindlichkeiten in Form der Nachlaßerbenschuld gehören und könnten ihn damit auch nicht persönlich treffen[75]. Denn der Erbe kann auch für die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen seine Haftung auf den Nachlaß gem. § 1975 ff entsprechend beschränken[76]. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der Zulässigkeit der Analogie zu § 1967 BGB. Der Gesetzgeber hat als notwendiges Korrektiv zu diesem Rechtssatz dem Erben die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung eingeräumt. Andernfalls würde die Erbfolge die Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers bedeuten[77]. Wendet man einen Rechtssatz analog an, der in bewußtem Zusammenhang zu einem anderen Rechtssatz steht, durch dessen gleichzeitige Anwendbarkeit erst die gewollte Regelung möglich wird, so muß auch dieser

---

75) vgl. STAUDINGER-BOEHMER, BGB, § 1967 Rdn. 23; SOERGEL-SIEBERT-ERHARD-EDER, BGB, § 1967 Rdn. 5,6,7 RGRK-KREGEL, § 1967 Anm. 12; gibt der Erbe deutlich zu erkennen, daß er nur für den Nachlaß handeln will, so haftet er nicht mit seinem eigenen Vermögen.

76) vgl. BVerwG, U. v. 9.1.1963, V C 74/62, E 15, 234 (237); BFH, U. v. 22. 1. 1965, III 127/64, NJW 1965, 1736.

77) vgl. dazu oben S. 8 f.

analog anwendbar sein. Kann der Rechtsnachfolger mithin seine Haftung auf den Nachlaß beschränken, so wird er durch den Übergang der Polizeipflicht nicht in seinem eigenen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.

OSSENBÜHL[78], der den oben wiedergegebenen Beispielsfall anführt, kommt zu einem anderen Ergebnis: Die Verpflichtung zur Beseitigung der Abfälle erlischt mit dem Tod des Störers. Nur die "in der Polizeipflicht vorhandene Potenz", sich in eine Kostenerstattungspflicht zu verwandeln, geht über.

Ob eine Trennung von Polizei- und Kostenerstattungspflicht möglich ist[79] und ob eine derartige Potenz als selbständige Nachlaßverbindlichkeit denkbar ist, kann dahinstehen. Denn die Zwangsvollstreckung, z.B. die Ersatzvornahme, wäre nach Ossenbühls Konstruktion rechtswidrig: Ist die Verpflichtung zur Beseitigung der Abfälle erloschen, weil diese nicht übergehen kann, so fehlt dem Verwaltungsakt das persönliche Substrat. Dadurch wird er nicht nur rechtswidrig, sondern unwirksam und erlischt[80]. Die Vollstreckung eines derartigen Verwaltungsakts ist rechtswidrig. Das ergibt sich aus der allgemeinen Überlegung, nach der unmöglich gewordene Verwaltungsakte nicht vollstreckt werden dürfen[81], zum anderen aus § 64 Abs.3

---

78) NJW 1968, 1992 (1996).

79) vgl. BVerwG, U.v. 9.1.1960, I C 55/59, NJW 1960, 1588, das annimmt, die einemal entstandene Kostenpflicht könne von der Person des Polizeipflichtigen nicht getrennt werden und auf einen anderen - zumindest unter Lebenden - übergehen.

80) vgl. WOLFF I, § 51 III b 2,S.338; § 54 I b 1,S.371

81) vgl. WOLFF III, § 160 I a,S.280; LÖWER: NJW 1965, 552; OVG Münster, U.v. 18.3.1965, VII A 753/64, DÖV 1965, 537.

nw VwVG, wonach der Vollzug einzustellen ist, wenn sein Zweck erreicht ist[82]. Das ist dann gegeben, falls keiner vorhanden ist, den die Polizeipflicht trifft. Aus §§ 59, 64 Abs. 4 Satz 2 VwVG nw läßt sich entnehmen, daß die finanzielle Abwicklung und damit auch die Kostenerstattung zum Zwangsverfahren gehören[83], dessen Zweck mit dem Tod des Pflichtigen erreicht ist, wenn die Polizeipflicht nicht übergeht. Der Rechtsnachfolger wäre mithin nicht verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen[84]. Gerade dieses Ergebnis will Ossenbühl vermeiden. Seiner Ansicht kann mithin nicht gefolgt werden.

Soweit die aus der Verhaltenshaftung resultierenden Polizeipflichten vertretbar sind, gehen sie im Todesfall des Betroffenen gem. § 1967 BGB analog über. Ob dieses auch für die sich aus der Zustandshaftung ergebende Polizeipflicht gilt, ist fraglich. Die Zustandshaftung trifft denjenigen, der in einem herrschenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zu der störenden Sache steht, §§ 18 nw OBG, 20 nw PVG[85]. Es wird angenommen, daß die sich daraus ergebende Verpflichtung mit Verlust des Eigentums oder der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit für den Pflichtigen erlösche. Dabei sei gleichgültig,

---

82) RIETDORF: DVBL 1964, 261 (262).

83) vgl. Verwaltungsvorschrift 64 v. 11.3.1963, MBL NW S.317, danach gehört bei der Ersatzvornahme die Einziehung der über den Voranschlag hinaus entstandenen Kosten noch zur Anwendung des Zwangsmittels selbst.

84) Daher kann man auch der Meinung von HURST: DVBL 1963, 804, 806; ROHRMUS, Gesamtnachfolge S.84;, der Rechtsnachfolger sei zur Zahlung bestandskräftig festgesetzter Zwangsgelder verpflichtet, selbst dann nicht folgen, wenn man annehmen wolle, die Polizeipflicht könne nicht übergehen. Trifft diese nicht den Rechtsnachfolger, so braucht er auch die Kosten der Ersatzvornahme nicht zu tragen vgl. RIETDORF: DVBL 1964, 261 (262).

ob der Verlust durch Dereliktion, Zerstörung der Sache oder Veräußerung eintrete[86]. Gebe es keine Rechtsnachfolge in die Polizeipflicht, wie HURST meint[87], so müsse durch den Tod die Zustandshaftung erlöschen und könne nicht auf einen Rechtsnachfolger übergehen. Oben wurde dargelegt, daß die Polizeipflicht übergangsfähig sein kann, wenn sie vertretbar ist und daß § 1967 BGB analog anzuwenden ist. Daher kann Hurst schon nicht im Ausgangspunkt gefolgt werden. Zudem kann auch nicht vom Erlöschen der Polizeipflicht durch Wegfall des sachlichen Substrats auf das Erlöschen durch den Tod des Pflichtigen geschlossen werden. Denn durch den Erbfall erlangt gerade der das sachliche Substrat, der in die Pflichtenstellung des Verstorbenen eintritt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß der Erbe mit dem Eigentumserwerb selbst polizeipflichtig wird, da er in diesem Moment den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, an den die Polizeipflicht anknüpft. Im Wege der Rechtsnachfolge gehen nur die Verpflichtungen auf ihn über, die zwar für den Erblasser entstanden waren, den neuen Eigentümer aber nicht mehr treffen, weil sie sich, z. B. nach Störungsbeseitigung, in eine Kostenerstattungspflicht umgewandelt haben.

Die aus der Verhaltens- und Zustandshaftung resultierenden Polizeipflichten sind bezüglich der Rechtsnachfolge gleich zu behandeln: § 1967 BGB ist ent-

---

85) vgl. FRIAUF: Besonderes Verwaltungsrecht, S.169.

86) vgl. UHLIG: DÖV 1962, 335 mwN; ADAMOVICH, Verwaltungsrecht, S.81; DREWS-WACKE, Allgemeines Polizeirecht, S.290; zweifelnd FRIAUF, aaO. S.170; Das BVerwG weist in einem Urteil, U.v. 9.5.1960, I C 55/59, E 10, 282 (284) daraufhin, daß die aus der Zustandshaftung resultierende Polizeipflicht nicht dinglichen Charakter habe.

87) DVBL 1963, 804, 805.

sprechend anwendbar. Daher gehen die übergangsfähigen Pflichten auf nach Privatrecht zu bestimmende Erben über. Die Übergangsfähigkeit ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Polizeipflichten unter Beachtung des Schutzes der Eigenpersönlichkeit des Erben. Die Vertretbarkeit einer Polizeipflicht spricht für deren Übergangsfähigkeit.

2. Gemeine Lasten (allgemeine Naturallasten)[88]

Naturallasten sind die Verpflichtungen zu einer Dienst-, Werk- oder Sachleistung, einem Dulden oder Unterlassen[89], die den Mitgliedern einer Körperschaft gleichmäßig abstrakt obliegen. Als Beispiel seien genannt: Die Schul- und Wehrpflicht, Ehrenamtspflichten, die Hand- und Spanndienste, Sachleistungspflichten nach dem Bundesleistungsgesetz, Ordnungs- und polizeiliche Pflichten, die Impfpflicht, die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen nach den Seuchengesetzen, Melde- und Anzeigepflichten[90].

Soweit ersichtlich, fehlt es für diese Pflichten an einer ausdrücklichen Rechtsnachfolgeregelung. Bezüglich der Sachleistungspflichten käme eine Analogie zu § 61 BBG in Betracht. Doch trifft dieser Rechtssatz nur eine Regelung der Herausgabeverpflichtungen und ist zu dem speziell auf

88) vgl. zu diesem Begriff WOLFF I, § 42 II a 1, S. 255.

89) Die Einteilung von WOLFF ist in diesem Punkt anders, da er zu den gemeinen Lasten nur Leistungs- und nicht Duldens- oder Unterlassenspflichten zählt.

90) vgl. die Beispiele von WOLFF I, § 42 II a 1, S. 255.

das Beamtenverhältnis und das besondere Interesse an der Wiedererlangung amtlicher Schriftstücke abgestellt. Dieses zeigt sich daran, daß neben den Erben auch die Hinterbliebenen zur Herausgabe verpflichtet sind[91].

Im folgenden soll untersucht werden, ob § 1967 BGB analog anwendbar ist. Zu prüfen ist daher, ob die Naturallasten mit den von § 1967BGB erfaßten Pflichten der Privatpersonen vergleichbar sind.

a) Allgemeine Schul- und Wehrpflicht

Die allgemeine Schulpflicht dient der Sicherstellung einer allgemeinen Ausbildung und Bildungsstandes der gesamten Bevölkerung. Der Schüler ist zu einem Schulbesuch verpflichtet und muß sich in den Schulbetrieb einordnen[92]. Seine eigene Ausbildung kann mithin erzwungen werden.

Die Wehrpflicht dient der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland im Fall eines Angriffs. Der Wehrpflichtige soll ausgebildet werden und hat sich daher den rechtmäßigen Anweisungen seiner Dienstvorgesetzten zu fügen.

Die Zielsetzung dieser beiden Verpflichtungen findet sich bei keiner Verpflichtung, die unter § 1967 BGB fallen. Auch die Art des Tuns und Duldens, nämlich das Hinnehmen der eigenen Ausbildung und das eigene Tätigsein dabei, ist keiner privatrechtlichen Verpflichtung vergleichbar. Aus diesem Grund fehlt es an einer hinreichenden Ähnlichkeit des ge-

---

91) vgl. oben S. 27.
92) vgl. HECKEL-SEIPP, Schulrechtskunde, S.349 ff.

regelten und des zu regelnden Sachverhalts, so daß § 1967 BGB nicht analog angewendet werden kann. Da kein Rechtssatz den Übergang dieser Verpflichtung anordnet, gehen sie mit dem Tod des Verpflichteten unter[93].

b) Ehrenamtspflichten

Aufgrund der Ehrenamtspflichten hat eine Zivilperson unentgeltlich Dienst zu leisten. Dieser Dienst dient letztlich der Gemeinschaft. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Dienstleistung wird von § 1967 BGB erfaßt. Die Art der hier zu leistenden Dienste kann mit denen der Dienstverträge vergleichen werden, die Tätigkeit der Schöffen und Geschworenen mit denen der Schiedsrichter eines privaten Schiedsgerichts, die Tätigkeit der Pfleger und des Vormundes mit derjenigen dessen, der auf-grund privatrechtlichen Vertrages die Belange eines anderen wahrnimmt. Allein die Tatsache, daß es sich einmal um eine freiwillige Übernahme und zum anderen um die zwangsweise Übernahme handelt, vermag den Unterschied nicht zu begründen. Denn die Regelung des § 1967 BGB knüpft nicht daran an, warum jemand eine Pflicht übernommen hat, sondern daß er sie hat und eine gewisse Kontinuität auch über seinen Tod hinaus gewahrt bleiben soll. Daher ist § 1967 BGB auch insoweit analog anwendbar. Sinn und Zweck dieser Verpflichtungen stehen jedoch dem Übergang entgegen. Denn die Betrauung mit einer Ehrenamtspflicht hängt von den persönlichen Fähigkeiten und

93) Würde man die Analogie zu § 1967 BGB für zulässig erachten, so müßte man den Übergang dieser Verpflichtungen aus ihrem Sinn und Zweck verneinen.

und Eigenschaften des Verpflichteten ab[94]. Das zeigt sich auch an der Unvertretbarkeit derartiger Verpflichtungen.

c) Dienstleistungspflichten

Am Beispiel der Verpflichtung, Hand- und Spanndienste zu leisten, soll die Rechtsnachfolge in die zu den Naturallasten gehörenden Dienstleistungen geprüft werden. Derartige Verpflichtungen konnten den Bewohnern einer Gemeinde mit überwiegend landwirtschaftlich tätiger Bevölkerung obliegen, § 68 pr KAG[95]. Der Unterschied zu den privatrechtlichen Dienstverpflichtungen liegt darin, daß letztere freiwillig übernommen werden. Doch kommt es für die Anwendbarkeit des § 1967 BGB nicht auf den Entstehungsgrund der Verpflichtung, sondern auf deren Inhalt an. Daher ist § 1967 BGB entsprechend anwendbar. Die Einschränkung der Rechtsfolgen kann sich auch hier nach den oben genannten Kriterien bestimmen. Insoweit sei auf die Ausführungen zum Übergang der polizeilichen Verpflichtungen verwiesen[96]. Soweit die Hand- und Spanndienste vertretbar sind[97], gehen sie mithin auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Erben über.

---

94) vgl. z. B. § 1885 BGB, aus dem sich ergibt, daß das Amt des Vormundes mit seinem Tod endet.

95) vgl. zur Zulässigkeit: BVerwG, U. v. 9.11.1955, V C 228/54, DVBL 1956, 163 (164); bay. VGH, Beschl. v. 4. 6. 1954, 99 IV 53, DVBL 1954, 747.

96) vgl. dazu oben S. 158 f.

97) vgl. § 68 Abs. 3 pr KAG: "Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden."
Das nwKAG v. 21.10.1969, nwGVBl. S. 712, enthält keine Verpflichtung mehr, Hand- und Spanndienste zu leisten.

d) Sachleistungspflichten

Als Beispiel für die Sachleistungspflichten sei auf diejenigen hingewiesen, die nach dem Bundesleistungsgesetz zu erbringen sind. Jede Zivilperson kann nach diesem Gesetz u.a. zur Erbringung verschiedener Sachleistungen herangezogen werden. Von privatrechtlichen Sachleistungspflichten unterscheiden sie sich wiederum lediglich durch den für die Rechtsnachfolge unbeachtlichen Zwang. § 1967 BGB kann daher entsprechend angewendet werden. Da durch einen Übergang der Verpflichtungen das Persönlichkeitsrecht des Erben nicht verletzt werden kann, sind die Sachleistungspflichten übergangsfähig: Denn der Erbe ist lediglich zur Leistung von Gegenständen verpflichtet, die er vor dem Erbfall nicht besaß. Seine Persönlichkeit kann daher nicht betroffen sein[98].

e) Duldungs- und Unterlassungspflichten

Ob es eine Rechtsnachfolge in Duldungs- und Unterlassungspflichten gibt, kann wiederum erst entschieden werden, wenn ein die Rechtsnachfolge anordnender Rechtssatz gefunden ist. Auch für diese Verpflichtungen bietet sich die Analogie zu § 1967 BGB an, da die privatrechtlichen Duldungs- und Unterlassungspflichten von diesem Rechtssatz erfaßt werden[99]. Jede einzelne verwaltungsrechtliche Verpflichtung ist daraufhin zu untersuchen, ob sie denen des Privatrechts vergleichen werden kann. Ist das der Fall, dann bleibt weiterhin zu

98) vgl. so auch im Ergebnis VGH Bremen, U.v.20.3.1952 131/51 R 59/51, DVBL 1952, 636.

99) vgl. GAA:Acp 161 (1962), 433 (443).

prüfen, ob sie auch übergangsfähig ist. Darüber entscheidet einmal Sinn und Zweck der Duldungs- und Unterlassungspflichten. Sprechen diese beiden Momente für den Übergang, so bleibt zu erwägen, ob eine solche Verpflichtung das Persönlichkeitsrecht des Erben verletzen könnte. Das ist dann nicht der Fall, wenn das Dulden oder Unterlassen im Hinblick auf einen Gegenstand erforderlich ist, der durch die Erbfolge dem Erben zugefallen ist[100]. Danach geht z.B. die Unterlassungspflicht nach § 2 Ziff. 6 BLG - Unterlassung des Gebrauchs gewisser Gegenstände - auf den Erben des Pflichtigen über, da ersterer diese Gegenstände durch den Erbfall erst erlangt hat.

3. Geldleistungspflichten

Die öffentlichen Geldleistungspflichten werden in öffentliche Abgaben und Vorzugsleistungen unterteilt[101].

a) allgemeine Abgaben

Allen Zivilpersonen obliegen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig die öffentlichen Abgaben, ohne daß dafür Gegenleistungen erbracht werden. Nach § 8 StAnpG geht die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben auf den nach dem BGB zu be-

---

100) vgl. SOERGEL-SIEBERT-EHARD-EDER, § 1922 Rdn.4, der darauf abstellt, ob die Unterlassungspflicht weniger an der Persönlichkeit des Erblassers hängt als an der Inhaberschaft eines bestimmten auf den Erben übergegangenen Gegenstandes.

101) WOLFF I, § 42 II a 2, S. 255 ff.

stimmenden Erben über[102].

b) Besondere Geldabgaben

Die besonderen Geldabgaben werden als Entgelt für besondere Gegenleistungen der Verwaltung gefordert. Man kann Beiträge, Gebühren und Konzessionsabgaben unterscheiden[103]. Die Rechtsnachfolge in diese Verpflichtungen kann sich gem. § 8 StAnpG analog richten. Ob die Analogie zu diesem Rechtssatz unzulässig sein kann, weil die Steuern ohne Gewährung von Gegenleistungen gefordert wird, soll hier dahinstehen, denn § 8 StAnpG verweist auf § 1967 BGB und dieser Rechtssatz kann entsprechend angewendet werden. Die Vorzugslasten entsprechen den privatrechtlichen Geldzahlungsverpflichtungen für die Gewährung der unterschiedlichsten Vorteile. Um eine gewisse Einheitlichkeit der die Rechtsnachfolge bestimmende Rechtssätze zu gewährleisten, sollte man § 1967 BGB und nicht § 8 StAnpG analog anwenden.

Da Sinn und Zweck dieser Verpflichtungen der Annahme der Rechtsnachfolge ebenso wenig wie der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Erben entgegen-

---

102) vgl. GEILERT, Erbfolge in Einkommenssteuervergünstigungen?, S. 54, 72; ROHRMUS, Gesamtnachfolge, S.71; zur Vererblichkeit der Soforthilfeabgabe vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 3.9.1951, 6 W 295/51, NJW 1952, 228; zur Vererblichkeit der Vermögensabgabe nach dem LAG vgl. BGH, U.v. 30.9.1954, IV ZR 43/54, NJW 1954, 1746; bay. OLG, U. v. 3.7.1956, 2 Z 7/56, E 1956, 225 (231); BFH, U. v. 22.1.1965, III 127/64 S, NJW 1965, 1736.

103) vgl. WOLFF, § 42 II a 2 b, S. 256 ff.

stehen, gehen die Verpflichtungen zur Entrichtung der Vorzugsleistungen auf den nach Privatrecht zu bestimmenden Rechtsnachfolger über[104].

4. Geldzahlungspflichten mit Straf- oder Beugecharakter

Die Zahlungsverpflichtungen, die nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, z. B. Rückerstattungsverpflichtungen aufgrund zuviel gezahlter Bezüge etc. gehen gleichfalls entsprechend § 1967 BGB auf den Erben über. Für sie gilt das zu den öffentlichen Geldleistungspflichten Gesagte[105].

Etwas anderes könnte jedoch für die Zahlungsverpflichtungen mit Straf- oder Beugecharakter gelten. Zum Teil wird angenommen, diese Verpflichtungen gingen auf den Erben über[106]. Zur Begründung wird auf § 30 StGB verwiesen. Danach ist die Vollstrekkung rechtskräftiger Geldstrafen in den Nachlaß möglich.

---

104) vgl. FORSTHOFF, Verwaltungsrecht, S.185; WOLFF I, § 42 IV d 2, S.261; FLEINER, Institutionen,S.154; JELLINEK, Verwaltungsrecht, S.195; Auch der Anliegerbeitrag ist vom Erben zu zahlen, vgl. Pr. OVG,U.v. 7.12.1908, IV C 104/07, E 53, 109; ebenso schuldet der Erbe gem.§ 1967 BGB analog die Gerichtskosten, die vom Erblasser zu zahlen waren, vgl. BVerwG,U.v. 15.2.1963, I C 93/62, DVBL 1963, 523.

105) vgl. BRANDIS, Rückforderung, S.102 ff; BVerwG, Beschl. v. 8.11.1963, IV B 68/63, MDR 1964,440.

106) JELLINEK, Verwaltungsrecht, S. 195; NEBINGER, Verwaltungsrecht, S. 145; HURST, DVBL 1963, 804 (806); WOLFF, § 42 IV d 2, S. 261 ff differenziert zwischen der Rechtsnachfolge in Zahlungspflichten mit Straf- und Beugecharakter; letztere sind nach seiner Meinung nicht übergangsfähig.

Mag man auch § 1967 BGB insoweit analog anwenden können, so steht doch Sinn und Zweck der oben genannten Verpflichtungen der Annahme einer Rechtsnachfolge entgegen. Denn der Verstorbene kann weder bestraft noch sein Wille beeinflußt werden, falls die Strafe oder das Zwangsgeld von seinem Rechtsnachfolger entrichtet werden muß. Das Argument, die Bestrafung liege im Ausspruch der Strafe, nicht jedoch in der Bezahlung der Geldstrafe selbst, kann nicht überzeugen[107]. Denn der Verurteilte spürt die Strafe durch die Bezahlung und nicht allein durch den Ausspruch des Gerichts. Aus dieser Erkenntnis heraus ist nunmehr im Gegensatz zu § 68 OWiG a.F. in §101 OWiG n.F.[108] ausdrücklich gesagt, daß auch rechtskräftige Geldbußen nicht in den Nachlaß vollstreckt werden können.

§ 30 StGB kann mithin nur als systemwidrige Einzelvorschrift angesehen werden, die aus einer Überbewertung fiskalischer Interessen geschaffen wurde[109]. Aus dieser Rechtsnorm kann mithin nicht geschlossen werden, daß die Geldzahlungspflichten mit Straf- oder Beugecharakter auf einen anderen übergehen können.

---

107) vgl. NEBINGER, Verwaltungsrecht, S. 145.

108) OWiG vom 24. 5. 1968, Bundesgesetzblatt I, S. 481.

109) vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER, Strafgesetzbuch, § 30 Rdn. 1 mwN; KOHLRAUSCH-LANGE, Strafgesetzbuch, § 30 Anm. II. Das Strafgesetz in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969, Bundesgesetzblatt I, S. 717, enthält aus diesem Grunde auch keine § 30 StGB a.F. entsprechende Vorschrift.

Ergebnis zu III:

Die Untersuchung der verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen hat folgendes gezeigt:

Soweit keine speziellen Rechtssätze des Verwaltungsrechts die Rechtsnachfolge anordnen, ist zu prüfen, ob § 1967 BGB analog angewendet werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen denjenigen privatrechtlichen ähnlich sind, die vom § 1967 BGB erfaßt sind. Ist die entsprechende Anwendung dieses Rechtssatzes zulässig, so muß untersucht werden, ob nicht Sinn und Zweck der Verpflichtung selbst einem Übergang im Todesfall entgegenstehen. Ein Beispiel dafür sind die reinen Verhaltens- sowie die Geldzahlungspflichten mit Straf- oder Beugecharakter. Handelt es sich um Pflichten, bei denen ein bestimmter sachlicher Erfolg eintreten soll, so sind sie übergangsfähig, es sei denn, durch den Übergang wird die Eigenpersönlichkeit des Erben betroffen. Daher gehen in der Regel nur die vertretbaren Verpflichtungen über. Die Rechtsnachfolge in Unterlassens- und Duldungspflichten richtet sich nach denselben Kriterien.

Gesamtergebnis:

Die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen kann nur durch Rechtssätze des Verwaltungsrechts geregelt sein, da deren Entstehen und Erlöschen gleichfalls nur durch Rechtssätze dieses Sonderrechts bestimmt wird. Eine direkte Anwendbarkeit der die Rechtsnachfolge in privatrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen regelnde Rechtssätze kommen mithin nicht in Betracht.

Das Verwaltungsrecht selbst enthält keinen Rechtssatz, der die Rechtsnachfolge im Todesfall einer Zivilperson in deren sämtliche verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen regelt. Nur in einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetzen findet sich eine Rechtsnachfolgebestimmung. Diese Rechtssätze sind derart vereinzelt und weisen so große Unterschiede in Tatbestand und in der Rechtsfolge auf, daß sich aus ihnen weder im Wege der Einzel- noch der Gesamtanalogie ein alle verwalrungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen erfassender Rechtssatz bestimmen läßt.

Die analoge Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB - im Falle analoger Anwendung im Verwaltungsrecht handelt es sich um verwaltungsrechtliche Rechtssätze - ist nur dann zulässig, wenn die Berechtigungen und Verpflichtungen des Verwaltungsrechts den §§ 1922, 1967 BGB unterfallenden privatrechtlichen vergleichbar sind. Dieses ist für jede einzelne Berechtigung und Verpflichtung gesondert zu prüfen.

Diejenigen Berechtigungen, die einer Zivilperson allein aufgrund sozialer Motivation eingeräumt worden sind, gehen in entsprechender Anwendung der §§ 630, 1288 RVO nur auf einen beschränkten Personenkreis über. Sind keine der in diesen Rechtssätzen genannten privilegierten Personen vorhanden, so geht die Berechtigung im Todesfall des primär Berechtigten unter, falls diese nicht zumindest auch durch eigene Leistungen des Berechtigten erworben worden ist. Ist letzteres der Fall, so kommt neben den §§ 630, 1288 RVO § 1922 BGB analog zur Anwendung. In der Regel wird sich für die übrigen verwaltungsrechtlichen Berechtigungen die Rechtsnachfolge im Todesfall nach § 1922 BGB analog bestimmen lassen. Als Beispiel seien die öffentlichrechtlichen Erstattungsansprüche, Ersatzleistungen, ein Teil der beamtenrechtlichen Berechtigungen und die Nutzungsrechte genannt. Am Beispiel des Nutzungsrechts an einem Friedhof wurde jedoch gezeigt, daß Ausnahmen von dieser Regel durchaus denkbar sind. Mit der Feststellung der analogen Anwendbarkeit von § 1922 BGB ist die Frage noch nicht entschieden, ob die Berechtigung auch übergangsfähig ist. Denn die verwaltungsrechtlichen Rechtssätze können die allgemeinen Rechtsfolgen des § 1922 BGB analog ausschließen. Da es an einer ausreichenden Kodifizierung des Verwaltungsrechts fehlt, muß es für diesen Ausschluß genügen, wenn Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt, daß die entsprechende Berechtigung nicht übergangsfähig sein soll. Handelt es sich um eine durch Vertrag oder Verwaltungsakt geschaffene Berechtigung, so ist zu überprüfen, ob sie nicht bis zum Todesfall befristet ist.

Die Rechtsnachfolge in die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen bestimmt sich i. d. R. gem. § 1967 BGB analog. Die Übergangsfähigkeit der Verpflichtung hängt davon ab, ob Sinn und Zweck des die Verpflichtung schaffenden Gesetzes einen Übergang zu-lassen und ob nicht der Schutz der Eigenpersönlichkeit einem eventuellen Übergang entgegenstehen. Diese Fragen können nicht generell beantwortet werden, es ist vielmehr notwendig, jede einzelne verwaltungsrechtliche Verpflichtung anhand dieser Kriterien auf ihre Übergangsfähigkeit hin zu untersuchen.

Lebenslauf

Am 5. August 1941 wurde ich als Sohn des damaligen Rittergutsbesitzers Winrich Heitmann und seiner Frau Margarete geb. Rekittke in Pustnick/Ostpreußen geboren. Nach neunjährigem Besuch des Humanistischen Gymnasiums in Borken/Westf. legte ich im März 1961 meine Reifeprüfung ab. Anschließend nahm ich das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Münster auf. Vom Wintersemester 1961/62 bis zum Wintersemester 1962/63 studierte ich an der Juristischen Fakultät der Freiburger Universität. Danach studierte ich wieder in Münster. Am 26. Juni 1965 legte ich die erste juristische Staatsprüfung in Hamm ab. Kurz danach begann ich mit dem Vorbereitungsdienst, den ich am 25. Juni 1968 mit dem zweiten juristischen Staatsexamen in Düsseldorf abschloß. Im November 1968 wurde ich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und betätigte mich bis zum Januar 1970 als selbständiger Rechtsanwalt. Seit Februar 1970 bin ich als angestellter Rechtsanwalt in einer größeren Beratungspraxis in Frankfurt tätig.